

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64, nachfolgend Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 13. Dezember 2013 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Durch die Richtlinie werden die Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31, nachfolgend Haustürgeschäfte-Richtlinie) und die Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19, nachfolgend Fernabsatzrichtlinie) zusammengeführt und überarbeitet. Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine grundlegende Informationspflicht des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie verschiedene Regelungen vor, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten sollen. Ferner ergänzt die Richtlinie das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Unternehmer und Verbraucher betroffen sind, beseitigt werden. Darüber hinaus soll die Richtlinie dazu dienen, Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläufer-Richtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In mehreren Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei wird der Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1

über die besonderen Vertriebsformen neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen einander weitgehend angeglichen.

Des Weiteren wird Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst. Der Titel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. Normiert werden zunächst für alle Verbraucherverträge geltende Regelungen über das Widerrufsrecht und daran anschließend Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließlich werden die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst. Insbesondere wird eine einheitliche Vorschrift über zusammenhängende Verträge aufgenommen.

Darüber hinaus werden Änderungen im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht vorgenommen, um die Vorschriften der Richtlinie zur Lieferung und zum Gefahrübergang umzusetzen. Schließlich sind die Regelungen über die Informationspflichten und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu ändern und zu ergänzen sowie notwendige Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und in der Preisangabenverordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6, März 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buch 2 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1
Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Kapitel 2
Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Kapitel 3
Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Kapitel 4
Abweichende Vereinbarungen und Beweislast“.

b) Die Angabe zu Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“.

2. § 126b wird wie folgt gefasst:

„§ 126b
Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

3. § 241a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren), oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

4. In § 308 Nummer 1 werden die Wörter „Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356“ durch die Wörter „Widerrufsfrist nach § 355 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

5. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1
Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:

1. notariell beurkundete Verträge, die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind, wenn das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung vorschreibt,

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

2. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken,
3. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
4. Verträge über Reiseleistungen gemäß § 651a,
5. Verträge über die Beförderung von Personen,
6. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme (§§ 481 bis 481b),
7. Behandlungsverträge nach § 630a,
8. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
9. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
10. Verträge, die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
11. Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, und
13. Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. die Definitionen der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge nach den §§ 312a und 312b,
2. § 312c Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § 312c Absatz 3 über die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln,
4. § 312c Absatz 5 über die Wirksamkeit der Vereinbarung einer entgeltlichen Nebenleistung,
5. § 312c Absatz 6,
6. § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bür-

gerlichen Gesetzbuche über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und

7. § 312g über das Widerrufsrecht.

(4) Auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der Mieter die Wohnung zuvor besichtigt hat.

(5) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(6) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf Verträge über Versicherungen sowie auf Verträge über deren Vermittlung nur § 312c Absatz 3, 5 und 6 anzuwenden.

§ 312a

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verträge,

1. die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

Dem Unternehmer stehen Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

(2) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

§ 312b Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher bis einschließlich des Vertragsschlusses ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312c Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen

(1) Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, für die er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. Die Sätze 1 und 2 sind weder auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge noch auf Fernabsatzverträge und Verträge über Finanzdienstleistungen anzuwenden.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn

1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen

zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat.

(5) Eine entgeltliche Nebenleistung kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

(6) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Kapitel 2 Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

§ 312d Informationspflichten

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312e Verletzung von Informationspflichten über Kosten

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.

§ 312f Abschriften und Bestätigungen

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alsbald auf Papier zu überlassen

1. eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist, oder
2. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben nur enthalten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen nicht bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger überlassen hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zu überlassen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger überlassen.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher

1. der Ausführung des Vertrags vorher ausdrücklich zugestimmt hat und
2. bestätigt hat, dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald der Unternehmer mit seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung mit der Ausführung des Vertrags beginnt.

(4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.

§ 312g Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
2. Verträge zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,

3. Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
4. Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
5. Verträge zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
6. Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
7. Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,
8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten,
9. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,
10. Verträge, die im Rahmen einer Vermarktungsform geschlossen werden, bei der der Unternehmer Verbrauchern, die persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist (öffentlich zugängliche Versteigerung),
11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, die der Unternehmer bei einem solchen Besuch erbringt,

12. Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, und
13. notariell beurkundete Verträge; dies gilt für Finanzdienstleistungen nur, wenn das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrags vorschreibt und der Notar bestätigt, dass die für den Vertrag geltenden Informationspflichten eingehalten sind.

(3) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 126 des Investmentgesetzes ein Widerrufsrecht zusteht.

Kapitel 3 Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 312h Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312i

Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben gemäß § 312h Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

§ 312j

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Der Unternehmer trägt gegenüber dem Verbraucher die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.“

6. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder“.

- b) In Nummer 3 werden vor dem Wort „besondere“ die Wörter „im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung“ eingefügt.
7. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

§ 355
Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewährung, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

§ 356
Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer kann dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auf der Webseite des Unternehmers auszufüllen und zu übermitteln. Macht der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt

1. bei einem Verbrauchsgüterkauf,
 - a) der nicht unter die Buchstaben b bis d fällt, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat,
 - b) bei dem der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat,

- c) bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat,
 - d) der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat,
2. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit Vertragsschluss.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Artikel 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht abweichend von Satz 1, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit Beginn der Vertragsausführung verliert.

(6) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2. Satz 1 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

§ 356a
Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

(1) Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Abschlusses eines Vorvertrags. Erhält der Verbraucher die Vertragsurkunde oder die Abschrift des Vertrags erst nach Vertragsschluss, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt des Erhalts.

(2) Sind dem Verbraucher die in § 482 Absatz 1 bezeichneten vorvertraglichen Informationen oder das in Artikel 242 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Formblatt vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 erst mit dem vollständigen Erhalt der vorvertraglichen Informationen und des Formblatts in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens drei Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Ist dem Verbraucher die in § 482a bezeichnete Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 erst mit dem vollständigen Erhalt der Widerrufsbelehrung in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt gegebenenfalls abweichend von Absatz 2 Satz 2 spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Hat der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag und einen Tauschsystemvertrag abgeschlossen und sind ihm diese Verträge zum gleichen Zeitpunkt angeboten worden, so beginnt die Widerrufsfrist für beide Verträge mit dem nach Absatz 1 für den Teilzeit-Wohnrechtvertrag geltenden Zeitpunkt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 356b

Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat.

(2) Enthält die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Absatz 6. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt im Fall des § 494 Absatz 7 erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat.

§ 356c

Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen

(1) Bei einem Ratenlieferungsvertrag, der weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) § 356 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach § 355 Absatz 2 Satz 2.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.

(2) Der Unternehmer muss auch etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat.

(3) Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und dem Verbraucher dadurch keine Kosten entstehen.

(4) Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(5) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die empfangenen Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(6) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer

1. sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder
2. es unterlassen hat, den Verbraucher gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht zu unterrichten.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(7) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(8) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom in nicht bestimmten Mengen oder Volumen oder die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nur dann

Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer von diesem ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(9) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten.

(10) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs bestehen nicht.

§ 357a

Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren.

(2) Im Falle des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher zur Zahlung von Wertersatz für die vom Unternehmer bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins. In diesem Fall ist nur der niedrigere Betrag geschuldet. Im Falle des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe gilt auch § 357 Absatz 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht die Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die das Widerrufsrecht betreffen, treten. Da-

rüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

(4) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs bestehen nicht.

§ 357b

Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs keine Kosten zu tragen. Die Kosten des Vertrags, seiner Durchführung und seiner Rückabwicklung hat der Unternehmer dem Verbraucher zu erstatten. Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung von Wohngebäuden zur Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 357c

Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen

Für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen gilt § 357 Absatz 1 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 Nummer 1 entsprechend. § 357 Absatz 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Unterrichtung nach Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt.

§ 358

Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung auf Grund des § 495 Absatz 1 wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder über die Erbringung einer anderen Leistung und ein Darlehensvertrag nach den Absätzen 1 oder 2 sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksglei-

chen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst dem Verbraucher das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) Die Absätze 2 und 4 sind nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

§ 359

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

(1) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, oder wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

§ 360

Zusammenhängende Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen Vertrag nicht vor, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre. Widerruft der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag oder einen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden Vertrag keine Kosten zu tragen; § 357b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Leistung betrifft, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird. Ein Verbraucherdarlehensvertrag ist auch dann ein zusammenhängender Vertrag, wenn das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dient und die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist.

§ 361

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

8. § 443 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 443
Garantie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter (Garantiegeber) in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Ware auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber dem Garantiegeber zu.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist“ durch die Wörter „Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie)“ ersetzt.

9. § 474 wird wie folgt gefasst:

„§ 474
Begriff des Verbrauchsgüterkaufs;
anwendbare Vorschriften

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

(3) Abweichend von § 271 Absatz 1 kann der Gläubiger einer Leistung, für die keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, nur verlangen, dass die Leistung unverzüglich bewirkt wird. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

(4) § 447 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(5) Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.“

10. § 485 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. § 485a wird aufgehoben.
12. In § 491 Absatz 3 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
13. § 492 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden die Wörter „bedürfen der Textform“ durch die Wörter „müssen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 355 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 356b Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
14. § 494 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 495 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
16. In § 496 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
17. In § 504 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

18. In § 505 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

19. In § 506 Absatz 1 wird die Angabe „359a“ durch die Angabe „360“ ersetzt.

20. In § 507 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

21. § 508 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 508
Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

22. § 510 wird wie folgt gefasst:

„§ 510
Ratenlieferungsverträge

(1) Der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bedarf der schriftlichen Form, wenn der Vertrag

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilzahlungen zu entrichten ist,
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat oder
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.

Dies gilt nicht, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Absatzes 3 bei Verträgen nach Absatz 1, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(3) Das Widerrufsrecht nach Absatz 2 gilt nicht in dem in § 491 Absatz 2 und 3 bestimmten Umfang. Dem in § 491 Absatz 2 Nummer 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

(1) Auf einen vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Vermögensanlagengesetzes, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes, der Preisangabenverordnung, des Investmentgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Solange der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag, der vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht

 1. bei der Lieferung von Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
 2. bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der ersten Teillieferung, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
 3. bei Dienstleistungen: mit Ablauf des 27. Juni 2015.

(3) Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, das vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht zwölf Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.“
3. Artikel 245 wird aufgehoben.
4. Artikel 246 wird durch die folgenden Artikel 246 bis 246c ersetzt:

„Artikel 246

Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
3. den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
4. gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
5. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien,
6. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
7. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte und
8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden.

(3) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,

2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Artikel 246a
Informationspflichten bei außerhalb
von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen
über Finanzdienstleistungen

§ 1
Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,
11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers zur Verfügung gestellt werden.

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2,

2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme, einen angemessenen Betrag gemäß § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

§ 2

Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

(1) Hat der Verbraucher bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt, ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert, muss der Unternehmer dem Verbraucher lediglich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
2. den Preis oder die Art der Preisberechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag über die Gesamtkosten.

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts so-

wie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 und

3. gegebenenfalls die Information, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.

(3) Eine vom Unternehmer erteilte Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle gemäß § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

§ 3

Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
2. die Identität des Unternehmers,
3. den Gesamtpreis oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
4. gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts,
5. gegebenenfalls die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.

Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zugänglich zu machen.

§ 4

Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.

(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen lesbar sein. Die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Der Unternehmer kann die Informationen gemäß § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

(3) Soweit die Informationen bei einem Fernabsatzvertrag auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Abweichend von Absatz 1 kann der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informa-

tionen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zugänglich machen.

Artikel 246b

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
 2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
 3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
 4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
 5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
 6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
 7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
 8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
 9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises,
 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
 11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden,
 12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
 13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
 14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
 15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt,
 16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
 17. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
 18. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen und
 19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.
- (2) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer nur folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
1. die Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer,
 2. die Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung,

3. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
4. mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, und
5. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, auch die Widerrufsfrist und die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat.

Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Weitere Informationspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen:

1. die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
2. die in § 1 Absatz 1 genannten Informationen.

Wird der Vertrag auf Verlangen des Verbrauchers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss nicht gestattet, hat der Unternehmer dem Verbraucher abweichend von Satz 1 die Informationen unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu übermitteln.

(2) Der Verbraucher kann während der Laufzeit des Vertrags vom Unternehmer jederzeit verlangen, dass dieser ihm die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform zur Verfügung stellt.

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das in der Anlage 3 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.

Artikel 246c

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
 2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
 3. darüber, wie er mit den gemäß § 312h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabebefehle vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
 4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
 5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.“
5. Artikel 247 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ und die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ und die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fernabsatzvertrag“ die Wörter „oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ eingefügt und wird die Angabe „§ 312c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 312d Absatz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 3 und 4“ durch die Wörter „den Anlagen 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In § 5 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - c) In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
 - d) In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - e) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- cc) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- dd) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- f) § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „und 359“ die Angabe „oder § 360“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ und die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- g) In § 13 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- h) In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
6. Artikel 248 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1
Konkurrierende Informationspflichten
- Ist der Zahlungsdienstevertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag, so werden die Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 1 Absatz 1 durch die Informationspflichten gemäß den §§ 2 bis 16 ersetzt. Dies gilt bei Fernabsatzverträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nicht für die in Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 genannten Informationspflichten.“
- b) In § 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- c) In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- d) In § 5 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- e) In § 12 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der vorletzten Zeile werden vor dem Wort „Notarkosten“ die Wörter „Verpflichtung zur Zahlung von“ eingefügt.
- b) In der letzten Zeile werden in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
9. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und in Nummer 3 werden in der letzten Zeile in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
10. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.
11. Die bisherige Anlage 6 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 7 ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
2. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) Die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bei einem Fernunterrichtsvertrag, der weder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein Fernabsatzvertrag nach § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, gelten die Informationspflichten des § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

(3) Bei einem Fernunterrichtsvertrag gehören zu den wesentlichen Eigenschaften, über die der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren hat, in der Regel insbesondere

1. die Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses,
2. Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,
3. Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials,
4. wenn der Fernunterrichtsvertrag die Vorbereitung auf eine öffentlich-rechtliche oder sonstige externe Prüfung umfasst, auch die Angaben zu Zulassungsvoraussetzungen.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

Bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Absatz 2 steht dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die §§ 356 und 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge ist § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen

Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen erbracht, bestimmt sich die Widerrufsfrist nach § 356b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 bis 7 und 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 4)“ gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für die Wohnungen, die nach den §§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gefördert werden, solange das Belegungsrecht besteht.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

2. In Nummer 29 des Anhangs werden die Wörter „, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt,“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Investmentgesetzes

§ 126 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 312d Abs. 4 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 312g Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2012 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Endpreise“ durch das Wort „Gesamtpreise“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Absatz 2 anzugeben,

 1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und
 2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen.

Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.“
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Endpreise“ durch das Wort „Gesamtpreise“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ und das Wort „Endpreises“ durch das Wort „Gesamtpreises“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „§ 312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7“ durch die Wörter „§ 312 Absatz 2 Nummer 2, 3, 6, 9 und 10 und Absatz 6“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Endpreis“ durch das Wort „Gesamtpreis“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 29c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- Im Gestaltungshinweis 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 246 § 3“ durch die Angabe „Artikel 246c“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

§ 5 Absatz 3 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007

(BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt; ist der Privatkunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246b § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend anzuwenden, soweit dort die Offenlegung der Identität und des geschäftlichen Zwecks des Kontakts und die Zurverfügungstellung von Informationen bei Telefongesprächen geregelt ist.“

Artikel 11

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 5 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird das Wort „Haustürgeschäfte“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Anlage 1

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ² mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. ³

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ⁴

⁵⁶**Gestaltungshinweise:**

- ¹ 1. Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:
- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;
 - b) im Falle eines Kaufvertrags: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg: „, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“

- 2 Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein.
- 3 Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“
- 4 Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“
- 5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:
- a) Fügen Sie ein:
- „Wir holen die Waren ab.“ oder
 - „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“
- b) Fügen Sie ein:
- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
 - wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
- c) Fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“
- 6 Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Anlage 2

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Muster für das Widerrufsformular**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ¹. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ²

Widerrufsfolgen ³

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. ⁴ Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise⁵⁶(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁷**Gestaltungshinweise:**

- ¹ Bei einem der nachstehenden Sonderfälle ist Folgendes einzufügen:
- a) Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB“;
 - b) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten im Fernabsatz:
 - aa) bei Zahlungsdiensterahmenverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
 - bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
 - cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“;

- c) Bei Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten außerhalb von Geschäftsräumen:
- aa) bei Zahlungsdiensterahmenverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;
 - bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
 - cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen sprachlich identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

- 2 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.
- 3 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- 4 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“
- 5 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt:

„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind

oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

- 6 Der nachfolgende Hinweis kann entfallen, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt:

„Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.“

- 7 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 7

(zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

Muster für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge**Widerrufsinformation****Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer* kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Gestaltungshinweise:

- 1 Hier sind einzufügen: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Darlehensgeber erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 2 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 2a, 2b oder 2c ist hier folgende Unterüberschrift einzufügen:
„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“.
- 2a Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB ist hier einzufügen:
a) wenn der Vertrag nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags] (im Folgenden: verbundener Vertrag)** nicht mehr gebunden.
– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den [einsetzen***: verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des [einsetzen***: verbundenen Vertrags] auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem [einsetzen***: verbundenen Vertrag] getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.“
b) wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat:
„– Widerruft der Darlehensnehmer den [einsetzen: Bezeichnung des verbundenen Vertrags], so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2b Bei einem Geschäft, dessen Vertragsgegenstand (die Leistung des Unternehmers) in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist und das nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, obwohl das Darlehen ausschließlich zu dessen Finanzierung dient (angegebenes Geschäft gemäß § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB), ist hier Folgendes einzufügen:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf das [einsetzen: Bezeichnung des im Darlehensvertrag angegebenen Geschäfts] (im Folgenden: angegebenes Geschäft)** ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des angegebenen Geschäfts auch an diesen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.“
- 2c Bei einem mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängenden Vertrag (§ 360 BGB), der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags gemäß § 358 BGB erfüllt, kann hier Folgendes eingefügt werden:
„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an den [einsetzen: Bezeichnung des mit dem Darlehensvertrag zusammenhängenden Vertrags] (im Folgenden: zusammenhängender Vertrag)** nicht mehr gebunden.“
- 3 Hier ist der genaue Zinsbetrag in Euro pro Tag einzufügen. Centbeträge sind als Dezimalstellen anzugeben.
- 4 Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, ist hier Folgendes einzufügen:
„Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.“
- 5 Erbringt der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen Aufwendungen gemäß § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB und will er sich für den Fall des Widerrufs die Geltendmachung dieses Anspruchs vorbehalten, ist hier Folgendes einzufügen:
„– Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen,

die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.“

- 6 Bei Anwendung der Gestaltungshinweise 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f oder 6g ist hier als Unterüberschrift einzufügen:

„Besonderheiten bei weiteren Verträgen“

Dies gilt nicht, wenn bei einer entgeltlichen Finanzierungshilfe betreffend die Überlassung einer Sache ausschließlich der Hinweis 6d verwandt wird und weitere Verträge nicht vorliegen.

Liegen mehrere weitere Verträge nebeneinander vor, kann im Folgenden die Unterrichtung gemäß den anwendbaren Gestaltungshinweisen auch durch eine entsprechende, jeweils auf den konkreten Vertrag bezogene, wiederholte Nennung der Hinweise erfolgen.

- 6a Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf [einsetzen***: den verbundenen Vertrag] ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs [einsetzen***: des verbundenen Vertrags] Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.“

- 6b Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat oder bei einem zusammenhängenden Vertrag, wenn von Gestaltungshinweis 2c Gebrauch gemacht wurde, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an [einsetzen***: den verbundenen Vertrag und/oder den zusammenhängenden Vertrag] nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.“

- 6c Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB über die Überlassung einer Sache oder bei einem zusammenhängenden Vertrag gerichtet auf die Überlassung einer Sache, wenn von Gestaltungshinweis 2c Gebrauch gemacht wurde, ist hier nachstehender Unterabsatz einzufügen:

„– Der Darlehensnehmer ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer angeboten hat, die Sachen abzuholen. Grundsätzlich trägt der Darlehensnehmer die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der an [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag oder dem zusammenhängenden Vertrag] beteiligte Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher über die Pflicht, die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen, zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.“

Der Unterabsatz kann wie folgt ergänzt werden:

„Wenn der Darlehensnehmer die aufgrund [einsetzen***: des verbundenen Vertrags oder des zusammenhängenden Vertrags] überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann, hat er insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.“

- 6d Bei einem Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, deren Vertragsgegenstand

die Überlassung einer Sache ist, sind hier die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe a und b der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu geben.

Diese können durch die konkreten Hinweise entsprechend Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe c der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB ergänzt werden.

^{6e} Bei einem angegebenen Geschäft nach § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB ist hier Folgendes einzufügen:

„– Ist der Darlehensnehmer aufgrund des Widerrufs des [einsetzen:*** angegebenen Geschäfts] an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, führt das hinsichtlich des Darlehensvertrags zu den gleichen Folgen, die eintreten würden, wenn der Darlehensvertrag selbst widerrufen worden wäre (vgl. oben unter „Widerrufsfolgen“).“

^{6f} Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, ist hier Folgendes einzufügen:

„– Wenn der Darlehensnehmer infolge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder infolge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus [einsetzen***: dem verbundenen Vertrag] bereits zugeflossen, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.“

Dieser Hinweis entfällt, wenn der Darlehensgeber zugleich Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem weiteren Vertrag ist.

^{6g} Bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, sind hier folgende Überschrift und folgender Hinweis einzufügen:

„Einwendungen bei verbundenen Verträgen“

„– Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach dem Abschluss des Darlehensvertrags getroffen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.“

Dieser Hinweis und die Überschrift können entfallen, wenn der Darlehensgeber weiß, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

* Die Vertragsparteien können auch direkt angesprochen werden (z. B. „Sie“, „Wir“). Es kann auch die weibliche Form der jeweiligen Bezeichnung und/oder die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien verwendet werden. Es können auch die Bezeichnungen „Kreditnehmer“ und „Kreditgeber“ verwendet werden. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen sind die Bezeichnungen entsprechend anzupassen, beispielsweise mit „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“. Die weitergehende Anpassungspflicht für entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 5 EGBGB bleibt unberührt.

** Dieser Klammerzusatz entfällt bei durchgängiger genauer Bezeichnung des Vertrags/Geschäfts.

*** Die Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag/auf das betreffende Geschäft kann nach erstmaliger genauer Bezeichnung im Weiteren durch Verwendung der allgemeinen Bezeichnung des jeweiligen Vertrags/Geschäfts (verbundener Vertrag, angegebenes Geschäft, zusammenhängender Vertrag) erfolgen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 13. Dezember 2013 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Durch die Richtlinie werden die Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und die Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zusammengeführt und überarbeitet. Der ursprüngliche Ansatz des Kommissionsvorschlags, auch die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29) und die Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter in der Richtlinie zusammenzuführen (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM [2008] 614 endgültig), ist nicht verwirklicht worden. Die Richtlinie beschränkt sich insofern darauf, das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang zu ergänzen.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und damit zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Unternehmer und Verbraucher betroffen sind, beseitigt werden. So sollen sich für die Unternehmer die Kosten verringern, die sie im Falle eines grenzüberschreitenden Angebots ihrer Waren und Dienstleistungen für die Einhaltung der Rechtsvorschriften aufzuwenden haben. Insgesamt soll die Rechtsangleichung das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmern in den Binnenmarkt stärken. Darüber hinaus soll die Richtlinie dazu dienen, Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere wurden das Recht für Fernabsatzverträge und das für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge weitgehend angeglichen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläuferrichtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In mehreren Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Außerdem nimmt die Richtlinie verschiedene Bereiche von ihrem Geltungsbereich aus. In diesen Bereichen steht es den Mitgliedstaaten frei, innerstaatlich

der Richtlinie entsprechende oder von ihr abweichende Vorschriften vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 über die besonderen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB) neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen einander weitgehend angeglichen. Dies gilt in gleicher Weise für die von der Richtlinie nicht erfassten Verträge über Finanzdienstleistungen. Hier erstreckt der Gesetzentwurf die Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16, nachfolgend Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie) grundsätzlich auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Dies ist sachgerecht, da der Verbraucher in beiden Situationen in ähnlicher Weise schutzbedürftig ist. Darüber hinaus können Unternehmer – unabhängig von der im Einzelfall genutzten Vertriebsform – zur Erfüllung ihrer Informationspflichten identische Informationsblätter verwenden. Hierdurch wird weiterer bürokratischer Aufwand vermieden. Die vormals enge Verknüpfung von allgemeinen Fernabsatzverträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen konnte jedoch aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben aus zwei vollharmonisierten Richtlinien nicht beibehalten werden.

Des Weiteren wird Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB) neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst. Der Titel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. § 355 BGB-E normiert die alle Verbraucherverträge betreffenden Regelungen über das Widerrufsrecht. Ihm folgen mit den §§ 356 bis 356c BGB-E bzw. den §§ 357 bis 357c BGB-E Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließlich werden in den §§ 358 bis 360 BGB-E die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst. Insbesondere werden in § 360 BGB-E die Regelungen über hinzugefügte, akzessorische und angegebene Verträge vereinfacht und zusammengeführt.

Darüber hinaus wird die Definition der Textform in § 126b BGB-E an den Wortlaut der Richtlinie angeglichen.

Außerdem müssen Änderungen im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht vorgenommen werden, um die Vorschriften der Richtlinie zur Lieferung und zum Gefahrübergang umzusetzen. Schließlich sind die Regelungen über die Informationspflichten und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu ändern und zu ergänzen sowie notwendige Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorzunehmen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

- Anpassung der Definition der „Textform“ in § 126b BGB an die Definition der Richtlinie, insbesondere Bezugnahme auf den in mehreren EU-Richtlinien verwendeten Begriff des „dauerhaften Datenträgers“;
 - Einfügung grundlegender vertraglicher Informationspflichten für Verbraucherverträge, die im stationären Handel geschlossen werden (§ 312c Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB-E);
 - Aufnahme allgemeiner Grundsätze für Verbraucherverträge, die unabhängig von der Vertriebsform gelten: Voraussetzungen für ein Entgelt für die Nutzung eines Zahlungsmittels (§ 312c Absatz 3 BGB-E), Unwirksamkeit eines Entgelts für eine Auskunft über eine vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer (§ 312c Absatz 4 BGB-E) sowie Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Entgelts für eine Nebenleistung (§ 312c Absatz 5 BGB-E);
 - das bisherige „Haustürgeschäft“ des § 312 BGB wird durch den weiter gefassten „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“ ersetzt (§ 312a BGB-E);
 - weitgehende Vereinheitlichung des Rechts der Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossen werden (§§ 312a ff. BGB-E); dies betrifft sowohl die Informationspflichten und das Widerrufsrecht als auch die vom Anwendungsbereich der Vorschriften insgesamt bzw. vom Widerrufsrecht ausgenommenen Verträge;
 - Einführung von Vorschriften, nach denen ein Anspruch des Unternehmers auf Zahlung von Fracht-, Liefer-, Versandkosten sowie Kosten für die Rücksendung der Ware und sonstiger Kosten nicht besteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher hierüber nicht ordnungsgemäß unterrichtet hat (§§ 312c Absatz 2 Satz 2, 312e, 357 Absatz 6 BGB-E);
 - Aufnahme einer Pflicht des Unternehmers, Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen eine Bestätigung des Vertrags bzw. eine Abschrift des unterzeichneten Vertragsdokuments zur Verfügung zu stellen (§§ 312f Absatz 1 und 2 BGB-E);
 - weitgehende Erstreckung der Regelungen über Informationspflichten und über das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen auf die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen, um eine Regelungslücke der europäischen Vorgaben zu schließen (§ 312d Absatz 2, § 312g, § 356 Absatz 3 und 4 und § 357a BGB-E);
 - Einführung einer Pflicht des Unternehmers, bei Geschäften im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Webseiten spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312i Absatz 1 BGB-E);
 - Neukonzeption der Vorschriften über das Widerrufsrecht und die Rückabwicklung bei Verbraucherverträgen (§§ 355 bis 357c BGB-E);
 - Verknüpfung des Wertersatzanspruchs des Unternehmers im Fall des Widerrufs von im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Dienstleistungsverträgen sowie Verträgen über die leitungsgebundene Lieferung von Wasser und Energie mit dem nach Aufforderung des Unternehmers erfolgten ausdrücklichen Verlangen des Verbrauchers, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen (§ 357 Absatz 8 BGB-E);
 - Zusammenführung der Vorschriften über verbundene Verträge (§§ 355 bis 361 BGB-E), insbesondere Aufnahme einer einheitlichen Vorschrift über zusammenhängende Verträge (§ 360 BGB-E);
 - Anpassung der Voraussetzungen, unter denen es bei einem gegenseitigen Vertrag vor der Ausübung eines Rücktrittsrechts keiner Fristsetzung bedarf (§ 323 BGB), an die Richtlinie;
 - Anpassung der „Garantie“ des Kaufrechts (§ 443 BGB) an die Definition der Richtlinie;
 - Ergänzung des Verbrauchsgüterkaufrechts um Regelungen, die die Leistungszeit und den Gefahrübergang beim Versandkauf abweichend vom allgemeinen Kaufrecht regeln;
 - Neufassung und Neustrukturierung der Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen im EGBGB sowie Ergänzung um Informationspflichten für Verbraucherverträge im stationären Handel (Artikel 246 bis 246b EGBGB-E);
 - Einführung eines europaweiten Musters für die Widerrufsbelehrung bei Verträgen im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen und Einführung eines europaweiten Musters für das Widerrufsformular (Anlagen 1 und 2 zum EGBGB-E) sowie Entschlakkung des bisherigen Musters für die Widerrufsbelehrung, das zukünftig nur für Verträge über Finanzdienstleistungen gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen worden sind (Anlage 3 zum EGBGB-E).
- Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Vorhabens eine Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vorgenommen werden, die durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder notwendig geworden ist.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt, soweit es die Änderungen im BGB, EGBGB, Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung betrifft, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grund-

gesetzes (bürgerliches Recht). Für die Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes zuständig (gewerblicher Rechtsschutz). Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Preisangabenverordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft zuständig. Zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) erforderlich. Wirtschaftseinheit bedeutet auch die Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung. Bei regional unterschiedlicher Ausgestaltung der Pflichten eines Unternehmers hinsichtlich seiner Informationspflichten und hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeiten des Verbrauchers würden aber ungleiche Bedingungen geschaffen, die bundesweite Geschäftsbeziehungen insbesondere im Rahmen von Fernabsatzverträgen für die Vertragspartner unzumutbar erschweren. Die Änderungen des Investmentgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Versicherungsvertragsgesetzes, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes, des Vermögensanlagegesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes sind reine Folgeänderungen.

IV. Vereinbarkeit mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Verantwortung dauerhaft tragfähig.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zwar enthält der Entwurf mit den Vorschlägen zu § 312g BGB (Artikel 1 Nummer 5), § 323 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB (Artikel 1 Nummer 6), § 355, § 356 Absatz 2 bis 6 und § 356b, § 357 Absatz 8 (Artikel 1 Nummer 7), § 443 BGB (Artikel 1 Nummer 8) und § 474 Absatz 3 und Absatz 4 BGB (Artikel 1 Nummer 9) teils über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus auch Änderungen zu Vorgaben, die sich nicht nur an Unternehmer, sondern auch an Verbraucher richten. Ein Erfüllungsaufwand für Bürge-

rinnen und Bürger wird durch diese Änderungen jedoch nicht hervorgerufen.

Dazu im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 5

§ 312g BGB-E räumt Verbrauchern für einige Verträge ein Widerrufsrecht ein, das nach der geltenden Rechtslage nicht besteht. Dazu gehören im Fernabsatz geschlossene Abonnement-Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten, die nicht telefonisch geschlossen worden sind, und gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 11 BGB-E Verträge, die nach mündlichen Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung geschlossen werden, wenn die Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt wurden (vgl. § 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Auf der anderen Seite gibt es Verträge, bei denen ein bislang bestehendes Widerrufsrecht zukünftig nicht fortbesteht (z. B. bei Fernabsatzverträgen über erhebliche Umbaumaßnahmen oder über die Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Faxverbindung, siehe § 312 Absatz 2 BGB-E). Der Verbraucher wird regelmäßig über seine Widerrufsrechte belehrt und kann sich entscheiden, ob er von der Widerrufsoption Gebrauch machen möchte. Erfüllungsaufwand für den Verbraucher entsteht hierdurch jedoch nicht.

Zu Nummer 6

Die in Artikel 1 Nummer 6a vorgeschlagene Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 BGB sieht ebenso wie die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 BGB vor, dass der Gläubiger sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Schuldner die vereinbarte Leistungszeit im Falle eines relativen Fixgeschäfts nicht einhält. Der Entwurf knüpft an die Terminologie der Richtlinie an, indem er auf das Merkmal der „Wesentlichkeit“ der termin- oder fristgerechten Leistung abstellt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind im Wesentlichen begrifflicher Natur. Ein erheblicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 6a nicht.

Durch Artikel 1 Nummer 6b soll die Möglichkeit des Gläubigers nach § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB, ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist nach § 323 Absatz 1 BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, auf den Fall einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung des Schuldners beschränkt werden. Die Umsetzung dieses Änderungsvorschlags bedingt keine tatsächliche Aufwendung des Gläubigers. Insbesondere würde ein Zinsnachteil, der daraus resultiert, dass der Gläubiger im Falle einer nicht erbrachten fälligen Leistung erst vom Vertrag zurücktreten kann, nachdem er dem Schuldner eine angemessene Leistungsfrist eingeräumt hat, nicht in direkter Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB stehen.

Zu Nummer 7

Zu § 355 BGB-E

Entsprechend der Neuregelung des § 355 Absatz 1 Satz 2 BGB-E erfolgt der Widerruf grundsätzlich durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer, aus der der Widerruf des Ver-

trags eindeutig hervorgeht. Diese Erklärung muss keine Begründung enthalten. Eine kommentarlose Rücksendung der Ware an den Unternehmer ist für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht mehr ausreichend. Andererseits muss der Widerruf nicht mehr in Textform erklärt werden.

Grundsätzlich verwenden rund 90 Prozent der Unternehmen, die über ihre Webseite Waren anbieten, bei einem Widerruf ein standardisiertes Verfahren, das der Verbraucher nutzen kann und in der Praxis in der Regel nutzt. In den meisten Fällen muss der Verbraucher hierfür in Kontakt mit dem Unternehmen treten (online oder per Anruf), um ein Formular oder einen Retourenaufkleber für die kostenlose Rücksendung zu erhalten. Oft wird der Warenlieferung auch ein Formblatt beigelegt, auf dem der Grund der Rücksendung freiwillig angegeben werden kann. In diesen Fällen entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Verbraucher.

Bei Online-Händlern, die kein standardisiertes Verfahren verwenden, müssen Verbraucher zukünftig ihr Widerrufsrecht ausdrücklich ausüben. Insgesamt liegt die durchschnittliche Retourenquote bei rund 10 Prozent. Eine Nachfrage bei kleinen unabhängigen Online-Händlern hat ergeben, dass rund 10 Prozent aller Rückläufer kommentarlos zurückgesendet werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 1 Prozent an allen verkauften Waren. Der Aufwand für die Verbraucher ist – auch entsprechend der Einschätzung des Statistischen Bundesamtes – daher vernachlässigbar.

Zu § 356 BGB-E

Nach der neuen Regelung in § 356 Absatz 4 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht in Bezug auf Verträge über Dienstleistungen bereits dann, wenn der Unternehmer seine Dienstleistung vollständig erbracht hat. Gemäß § 356 Absatz 5 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer die Ausführung des Vertrags mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen hat. Bislang erlischt das Widerrufsrecht in diesen Fällen erst, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, § 312d Absatz 3 BGB, oder nach Ablauf der regulären Widerrufsfrist. Schließlich erlischt das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der gemäß § 355 Absatz 2 und § 356 Absatz 2 BGB-E zu bestimmenden Frist. Dies gilt auch dann, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Allein durch die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Erlöschen des Widerrufsrechts wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verursacht.

Entsprechend der Neuregelung in § 356b in Verbindung mit § 355 BGB-E muss der Widerruf auch bei Verbraucherdarlehensverträgen zukünftig nicht mehr in Textform erklärt werden. Für den Verbraucher ist dies eine Erleichterung. Der Zeitaufwand reduziert sich damit um drei Minuten je Fall, da keine Schriftstücke mehr aufgesetzt werden müssen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht ohnehin schriftlich geltend macht, um es gegebenenfalls zu dokumentieren und später belegen zu können.

Zu § 357 BGB-E

Die Neufassung des § 357 Absatz 8 führt im Ergebnis dazu, dass der Verbraucher zukünftig von dem Unternehmer ausdrücklich und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger verlangen muss, dass dieser mit der Ausführung der Dienstleistung bzw. der leitungsgebundenen Lieferung von Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Dieses Erfordernis ergibt sich bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen bereits aus § 312d Absatz 3 und § 312e Absatz 2 BGB. Hier bittet der Unternehmer den Verbraucher in der Praxis ohnehin, sein Verlangen ausdrücklich zu erklären, denn andernfalls erlischt das Widerrufsrecht nach geltendem Recht nicht gemäß § 312d Absatz 3 BGB und kann der Unternehmer für die vor Ablauf der Widerrufsfrist erbrachte Dienstleistung keinen Wertersatz verlangen. Aus Beweisgründen dürften Unternehmer regelmäßig auch fordern, dieses Begehren auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. In der Praxis ist zudem vorstellbar, dass eine solche Klausel Bestandteil eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher wird. Ein etwaiger Mehraufwand des Verbrauchers ist daher vernachlässigbar.

Zu Nummer 8

Artikel 1 Nummer 8 enthält eine Neufassung der Garantie nach § 443 BGB. Die Unterschiede zum geltenden Recht sind vor allem begrifflicher Natur. Da nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nach wie vor entscheidend ist, welche Leistung des Garantiegebers die Parteien für den Garantiefall vereinbaren, bedingt die Umsetzung des Vorschlags keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Zu Nummer 9

Durch die Neuregelung des § 474 Absatz 3 BGB soll der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen der Parteien eines Verbrauchsgüterkaufs abweichend von § 271 Absatz 1 Halbsatz 1 BGB geregelt werden. Falls für die Leistungen keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, müssen der Unternehmer und der Verbraucher ihre Leistungen nicht mehr „sofort“, sondern „unverzüglich“ bewirken. Ein Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung des Vorschlags nicht. Der unterschiedliche zeitliche Maßstab kann allenfalls zu Zinsnach- oder Zinsvorteilen führen, die nicht unmittelbar mit der Umsetzung des Vorschlags zusammenhängen.

§ 474 Absatz 4 BGB des Entwurfs sieht vor, dass § 447 Absatz 1 BGB mit der Maßgabe auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar ist, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person beauftragt hat, und der Verkäufer dem Käufer diese Person nicht zuvor benannt hat. Anders als nach bisher geltendem Recht findet § 447 BGB nach diesem Vorschlag ausnahmsweise auch auf Verbraucher Anwendung. Ein Erfüllungsaufwand ist mit dem Vorschlag allerdings nicht verbunden: Nach der Vorschrift hat der Verbraucher die Wahl, selbst einen Transportunternehmer zu beauftragen oder vom Unternehmer die Kaufsache direkt transportieren zu lassen. Mit dieser Option des Verbrauchers sind für ihn keine unmittelbaren Kostenänderungen verbunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro aus fünf recht-

lichen Vorgaben. Jährlicher Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen durch die neuen rechtlichen Regelungen nicht an. Einen Überblick bietet die folgende Tabelle:

Vorschrift	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl (gerundet)	Einmaliger Umstellungsaufwand in Tsd. Euro
§ 312c Absatz 3 Nummer 2 BGB-E	Nach § 312c Absatz 3 Nummer 2 ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.	175 000	1 250
§ 312c Absatz 4 Satz 1 BGB-E	Ruft der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer an, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, muss der Verbraucher für den Anruf kein Entgelt bezahlen, das über das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes hinausgeht.	5 700	320
§ 312c Absatz 5 BGB-E	Vereinbarungen über kostenpflichtige Nebenleistungen des Unternehmers können nur ausdrücklich getroffen werden. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.	365 000	2 540
§ 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E	Zusätzliche Informationen der Unternehmen an die Verbraucher, die außerhalb von Geschäftsräumen Verträge mit Verbrauchern abschließen.	143 000	3 300
§ 356 BGB-E	Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen; Einrichtung einer automatischen E-Mail-Funktion bei einem Widerruf über die Unternehmenswebseite.	32 000	230
	Gesamt		7 640

Zu Nummer 3

Durch die in Artikel 1 Nummer 3 vorgeschlagene Neufassung des § 241a BGB wird kein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hervorgerufen. Die Änderungen zum geltenden Recht haben lediglich erläuternden Charakter:

§ 241a Absatz 1 BGB enthält nach dem Entwurf anders als das geltende Recht eine Definition der Ware.

Ebenfalls nur erläuternden Charakter hat die vorgeschlagene Neufassung des § 241a Absatz 3 BGB. Zum einen bestimmt diese, dass von den Regelungen der Vorschrift nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Zum anderen entfällt nunmehr die derzeit noch geltende Regelung des § 241a Absatz 3 BGB, wonach keine unbestellte Leistung vorliegt, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

Zu den Nummern 6 und 8

Durch die Umsetzung der Vorschläge zu Artikel 1 Nummer 6 und 8 entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger gelten insoweit entsprechend (siehe unter Buchstabe a).

Zu Nummer 5

Zu § 312c Absatz 1 BGB-E

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 312c Absatz 2 BGB. Bei den betroffenen Verträgen wird es sich zum überwiegenden Teil um Fernabsatzverträge handeln. Darüber hinaus dürften seriöse Unternehmen ihre Identität und den Zweck des Anrufs ohnehin zu Beginn des Telefonats angeben.

Zu § 312c Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246 BGB-E

Nach § 312c Absatz 2 BGB-E wird der Unternehmer im stationären Handel verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB-E zu informieren. Dies gilt

nicht, soweit im EGBGB spezielle Informationspflichten bestehen bzw. bei Verträgen über Finanzdienstleistungen.

Hierdurch entsteht den betroffenen Unternehmen Aufwand durch die Notwendigkeit der Erstellung von Informationsmaterial bzw. Aushängen der Informationen. Der Aufwand dürfte aber insgesamt gering sein, da es sich lediglich um Grundinformationen handelt, die meist ohnehin vorliegen: Die „wesentlichen Eigenschaften“ dürften sich bereits aus der Beschreibung des Artikels bzw. aus einem Etikett ergeben; der Preis muss nach der Preisangabenverordnung (PAngV) angegeben werden; die Angaben in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 EGBGB-E mit Ausnahme des Mängelhaftungsrechts sind ohnehin nur „gegebenenfalls“ zu erfüllen; Angaben zur Identität und zum Mängelhaftungsrecht können durch Aushang erfolgen.

Grundlage der Betrachtung ist außerdem der im allgemeinen Geschäftsverkehr übliche Standard bzw. das sogenannte „normal effiziente Unternehmen“. Dies bedeutet, dass die geforderten Informationspflichten – beispielsweise die Darstellung der Eigenschaften der Waren und Dienstleistung, die Preisangabe, die Darstellung der Identität des Unternehmens – im eigenen Interesse des Unternehmens sind, welches Waren oder Dienstleistungen über die Unternehmenswebseite verkauft. Ohne diese Informationen würde eine Transaktion zwischen Käufer und Verkäufer erst gar nicht zustande kommen. Es entsteht deswegen kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen.

Nach § 312c Absatz 2 Satz 2 führt die Verletzung der Informationspflichten bezüglich sonstiger Kosten des Verbrauchers dazu, dass ein Anspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher auf Erstattung dieser Kosten nicht entsteht. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zum einen handelt es sich um eine reine Rechtsfolgenregelung. Zum anderen entspricht dieses Ergebnis im Wesentlichen bereits der geltenden Rechtslage: Kosten, über die keine Vereinbarung erzielt wurde, können nicht verlangt werden.

Zu § 312c Absatz 3 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 3 BGB-E ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht (Nummer 1) oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen (Nummer 2).

Die Nummer 1 regelt gesetzlich, was nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Klauselkontrolle nach § 307 BGB (BGH v. 20. Mai 2010, XA ZR 68/09) schon heute zu beachten ist. Ein Erfüllungsaufwand für die Unternehmen entsteht daher nicht.

Durch die Umsetzung der Vorgabe der Nummer 2 entstehen der Wirtschaft einmalige Umstellungskosten von 1,25 Mio. Euro.

Das deutsche Recht sieht bisher keine speziellen Beschränkungen oder Untersagungen von Preisaufschlägen vor. Unternehmen steht es daher bisher grundsätzlich frei, von ih-

ren Kunden Preisaufschläge zu erheben. Üblicherweise ist die Bezahlung von Gebühren zur Nutzung von Zahlungsmitteln (z. B. Kreditkarten) Bestandteil der internen Preiskalkulation von Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Von versteckten bzw. überzogenen Entgelten für Zahlungsmittel (beispielsweise Kreditkartengebühren, Online-Bezahlssysteme wie Click and Buy und Paypal) sind vor allem Kunden betroffen, die bei Unternehmen online Waren oder Dienstleistungen erwerben. Diese Unternehmen sind durch die neue rechtliche Vorgabe verpflichtet, die Gebühren für die Nutzung der Zahlungsmittel anzupassen. Hierdurch entstehen einmalige Umstellungskosten.

Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen online anbieten. Rund 22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftszweigen C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaustausch.² Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftszweigen in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen.³ Aufgrund einer Stichprobe des Statistischen Bundesamtes bei Online-Unternehmen erheben rund 27 Prozent Gebühren, die von den allgemein üblichen Zahlungsgebühren erheblich abweichen.⁴ Bei 648 000 Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen über die Unternehmenswebseite verkaufen, sind dies rund 175 000 Unternehmen, die zukünftig ihre Zahlungsmodalitäten umstellen müssen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aktivitäten dargestellt, die im Unternehmen bei der Umstellung der Zahlungsgebühren anfallen:

² Siehe Statistisches Bundesamt, „Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen“, Wiesbaden, 2011, Tabelle 10.2, S. 27.

³ Vergleiche Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, www.destatis.de; Weitere Themen, Unternehmensregister, Tabellen, abgerufen am 21. Februar 2012.

⁴ Die Stichprobe des Statistischen Bundesamtes kommt hierbei auf ähnliche Ergebnisse wie andere Untersuchungen; siehe hierzu beispielsweise www.verivox.de/nachrichten/bei-internet-bezahldienstleistungen-versteckte-kosten-lauern-73175.aspx, 6. Mai 2011, abgerufen am 21. Februar 2012.

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Überprüfung der Daten und Einträge	2,38	5,00	28,50
Anpassen von internen Prozessabläufen (z. B. Rechnungsvordrucke)	2,38	5,00	28,50
Korrektur der Einträge auf der Homepage	2,38	5,00	28,50
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 175 000 Fällen (gerundet)	1 250
-----------------------------------------------------------------------------	-------

Der Aufwand der einmaligen Umstellung (Anpassung auf der Unternehmenswebseite und interne Prozessabläufe) in den einzelnen Unternehmen ist nicht signifikant. Der Lohnsatz entspricht hierbei dem Lohnsatz der Gesamtwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau.⁵ Insgesamt entsteht den rd. 175 000 betroffenen Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von 1,25 Mio. Euro.

Zu § 312c Absatz 4 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 4 Satz 1 BGB-E ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Durch die Umsetzung dieses Vorschlags entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand von 320 000 Euro.

Bisher sind die Gebühren bei Nutzung der Telefon-Hotline eines Unternehmens uneinheitlich geregelt. Grundsätzlich darf der Verbraucher zukünftig nicht mehr als das Entgelt für die Telekommunikationsleistung als solche bezahlen. Unternehmen, die mehr als dieses Entgelt vom Verbraucher

⁵ Vergleiche Bundesregierung, „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

verlangen, der mit diesem Unternehmen einen Vertrag geschlossen hat, müssen ihre Telefon-Hotline umstellen.

Da eine Erhebung bei Unternehmen, die überhöhte Gebühren für ihre Telefon-Unterstützung verlangen, nicht möglich ist, wird zur ungefähren Bestimmung der Fallzahlen die Anzahl aller Call-Center in Deutschland verwendet. Dies hat den Grund, dass Unternehmen meistens nicht selbst ein Call-Center betreiben, sondern dies oft auf externe Dienstleister auslagern. Insgesamt existieren in Deutschland 5 700 Call-Center⁶, die für verschiedene Unternehmen tätig sind.

Für eine Umstellung der Telefonanlagen auf einen neuen Tarif werden nach Erfahrungen zwei Stunden benötigt. Der Lohnsatz von 28,50 Euro entspricht hierbei dem mittleren Qualifikationsniveau (Gesamtwirtschaft)⁷. Es entstehen somit Umstellungskosten von rund 324 000 Euro.

Zu § 312c Absatz 5 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 5 BGB-E kann eine Vereinbarung über eine entgeltpflichtige Nebenleistung des Unternehmers mit dem Verbraucher nur ausdrücklich getroffen werden (Satz 1). Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäfts-

⁶ Vergleiche Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wirtschaftsnahe Dienstleistungen, Call-Center, www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6564&article_id=15697&psmand=18, abgerufen am 22. Februar 2012.

⁷ Vergleiche „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Anpassung der Telefonvorrichtung	57,00	120,00	28,50
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	57,00	120,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 5 700 Fällen	324,90
----------------------------------------------------------------	--------

verkehr, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt (Satz 2). Eine Umsetzung des Vorschlags hat einmalige Umstellungskosten der Wirtschaft in Höhe von 2,54 Mio. Euro zur Folge.

Oftmals sind bei Online-Einkäufen kostenpflichtige Nebenleistungen – beispielsweise zusätzliche Versicherungen – bereits mit einem Häkchen im Online-Formular eingestellt, ohne dass der Verbraucher dies sofort bemerkt. Zukünftig soll der Verbraucher diesen kostenpflichtigen Nebenleistungen gesondert ausdrücklich zustimmen müssen. Dies bedeutet, dass die Online-Formulare angepasst werden müssen. Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen online anbieten. Rund 22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftszweigen C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaus-

tausch.⁸ Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftszweigen in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen.⁹ Stichproben des Statistischen Bundesamts haben ergeben, dass rund 55 Prozent der untersuchten Unternehmen kostenpflichtige Zusatzleistungen bereits im Online-Formular voreingestellt haben. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von rund 356 000 betroffenen Unternehmen.

Der ermittelte einmalige Umstellungsaufwand entsteht in denjenigen Fällen, in denen die Verträge geändert werden müssen, und beinhaltet das Ändern der Online-Formulare bzw. Neu-Beschriftungen auf der Website und eine Einarbeitung im Zuge der Umsetzung der neuen Richtlinie (10 Minuten anteilig berechnet). Der Lohnsatz von 28,50 Euro entspricht hierbei dem mittleren Qualifikationsniveau (Gesamtwirtschaft).¹⁰ Ausgehend von der in der folgenden Tabelle dargestellten Ex-ante-Abschätzung lässt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2,54 Mio. Euro ermitteln.

Aktivität aus Checkliste	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Formulare ausfüllen/ Beschriftungen/ Kennzeichnungen oder Etikettierungen durchführen	2,38	5,00	28,50
Einarbeitung	4,75	10,00	28,50
einmaliger Personalaufwand pro Fall in Euro insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 365 400 Unternehmen	2 536
-----------------------------------------------------------------------	-------

Zu § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E

Nach geltendem Recht hat der Unternehmer den Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen lediglich über das Widerrufsrecht zu belehren (§ 312 Absatz 2 BGB). Nun werden darüber hinaus alle in Artikel 246a EGBGB-E genannten Informationspflichten nicht nur auf Fernabsatzverträge, sondern auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge angewendet.

Durch die Notwendigkeit der Erweiterung von Informationsmaterial (z. B. durch zusätzliche Angaben zum Unternehmen oder einer vorformulierten Erklärung zum Widerrufsrecht) entsteht zusätzlicher Aufwand für alle Unternehmen, die Verträge außerhalb von Geschäftsräumen schließen, die nicht unter § 312 oder § 312d Absatz 2 BGB-E fallen. Hierbei entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand, weil nach Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliches Informationsmaterial bereitgestellt werden muss. Jährliche Kosten entstehen nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes nicht, da die notwendigen zusätzlichen Informationen in die neuen Kataloge und Prospekte aufgenommen werden. Der Umstellungsaufwand zur kurzfristigen Bereitstellung des Informationsmaterials wird im Folgenden berechnet.

Fallzahl

Insgesamt gibt es in Deutschland rund 143 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die bei den 32 führenden Unternehmen im Direktvertrieb beschäftigt sind (siehe hierzu www.direktvertrieb.de/Zahlen-und-Fakten.210.0.html). Um die neuen Informationspflichten zu erfüllen, ist es notwendig, neue Informationsmaterialien zu erstellen und an die Verbraucher (Kunden) weiterzugeben.

Umstellungsaufwand

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen die Druckkosten abhängig von der Auflagengröße und der Ausgestaltung für Informationsmaterial (Flyer) zwischen 0,10 und 0,40 Euro pro Stück. Zur Berechnung des Umstellungsaufwands kann hierbei das günstigste Angebot berücksich-

⁸ Siehe Statistisches Bundesamt, „Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen“, Wiesbaden, 2011, Tabelle 10.2, S. 27.

⁹ Vergleiche Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, www.destatis.de; Weitere Themen, Unternehmensregister, Tabellen, abgerufen am 21. Februar 2012.

¹⁰ Vergleiche „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

tigt werden. Unter der Annahme, dass Kataloge und Prospekte halbjährlich gedruckt werden, sind bei durchschnittlich zehn Kunden pro Woche und 23 Arbeitswochen rund 230 Informationsblätter pro Berater zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,3 Mio. Euro bei 143 000 Beratern.

Einige Informationspflichten des § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB gehen über die bisher bestehenden Informationspflichten hinaus. So sind sowohl für Fernabsatzverträge als auch für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusätzlich alle sonstigen Kosten anzugeben oder – falls diese nicht im Voraus berechnet werden können – die Information, dass solche Kosten anfallen können. Bei unbefristeten Verträgen oder Abonnementverträgen umfasst der Gesamtpreis hierbei die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und – falls Festbeträge in Rechnung gestellt werden – auch die monatlichen Gesamtkosten. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind diese Kosten im oben berechneten einmaligen Umstellungsaufwand enthalten, da bei der Erstellung des Informationsmaterials alle möglicherweise anfallenden Kosten berücksichtigt und im Flyer dargestellt werden können.

Für Fernabsatzverträge gilt ebenfalls § 1 Absatz 2 der Preisangabenverordnung. Danach sind neben den Preisangaben für Waren oder Dienstleistungen, der Umsatzsteuer sowie der Liefer- und Versandkosten auch alle sonstigen Preisbestandteile anzugeben. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes hat eine Überprüfung anhand einer Stichprobe verschiedener Unternehmen, die Waren bzw. Dienstleistungen über das Internet verkaufen, gezeigt, dass alle Preisbestandteile und Informationen hierzu auf der Homepage der Anbieter dargestellt werden. Allerdings seien bei verschiedenen Anbietern Informationen über eventuell anfallende Kostenbestandteile (beispielsweise die monatliche Berechnung eines Mindestverbrauchs an Einheiten bei Handyverträgen) entweder in Fußnoten ausgelagert oder in zusätzlichen Dokumenten erläutert. Da aber § 312d BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB nicht die Art der Kostendarstellung geltend, fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Von den Informationspflichten des § 312d sind zukünftig auch Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung erfasst, die bislang gemäß § 312b Absatz 3 Nummer 6 BGB ausgenommen sind, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Unternehmen den Verbrauchern den Großteil der Informationen bisher freiwillig mitgeteilt haben. Deshalb entsteht auch hier kein Erfüllungsaufwand. Auf der anderen Seite nimmt der Gesetzentwurf einige Fernabsatzverträge von den bisherigen Informationspflichten aus. Dies betrifft Verbraucherverträge über erhebliche Umbaumaßnahmen und Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Faxverbindung. Es dürfte mit einem Aufwand verbunden sein, die bisherigen Angaben aus den Informationsmaterialien zu entfernen. Da die betroffenen Unternehmen jedoch nicht

verpflichtet sind, die nicht mehr geforderten Informationsangaben zu entfernen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu § 312d Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246 EGBG-E

Die Informationspflichten gemäß § 312d Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246b EGBG-E entsprechen den bereits bestehenden Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen mit Verbrauchern. Insoweit entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Gleichzeitig werden die Informationspflichten auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge erstreckt. Da diese Informationspflichten gemeinsam mit der Information bzw. Belehrung über das Widerrufsrecht erfüllt werden können, kommt es nur zu einer marginalen Änderung des bestehenden Erfüllungsaufwands.

Zu § 312e BGB-E

Gemäß § 312e BGB-E führt die Verletzung der Informationspflichten bezüglich sonstiger Kosten des Verbrauchers dazu, dass ein Anspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher auf Erstattung dieser Kosten nicht entsteht. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zum einen handelt es sich um eine reine Rechtsfolgenregelung. Zum anderen entspricht dieses Ergebnis im Wesentlichen bereits der geltenden Rechtslage: Kosten, über die keine Vereinbarung erzielt wurde, können nicht verlangt werden.

Zu § 312f BGB-E

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist zukünftig der Unternehmer gemäß § 312f Absatz 1 BGB-E verpflichtet, dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des geschlossenen Vertrags zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entsteht jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bearbeitung der Bestellung durch den Berater und die Bestätigung ist für das Unternehmen im Direktvertrieb Teil des Vertriebsprozesses.

Die weiteren Pflichten des Unternehmers bei einem Fernabsatzvertrag gemäß Absatz 2 des Entwurfs entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Rechts. Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel 246 § 2 EGBGB.

Zu § 312g BGB-E

Für einige Verbraucherverträge besteht nach der neuen Regelung ein Widerrufsrecht, das nach der alten Regelung nicht bestand. Dazu gehören Abonnement-Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten, die nicht telefonisch geschlossen worden sind, und nach mündlichen Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung geschlossene Verträge, wenn die Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt wurden (vgl. § 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist bei einem normal effizienten Unternehmen davon auszugehen, dass diese hier ohnehin bereits ein Widerrufsrecht eingeräumt haben. Deshalb entsteht hier kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 312h und § 312i BGB-E

Die Informationspflichten für den elektronischen Geschäftsverkehr werden im Wesentlichen aus dem bisherigen § 312g BGB in die §§ 312h und 312i BGB-E übernommen. Allerdings gehen die Pflichten teilweise über die bisherigen Vor-

gaben hinaus. So ist nach § 312i Absatz 1 BGB-E auf Webseiten spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Diese Angaben werden in der Praxis bereits von den Unternehmen ausgewiesen, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Opportunitätskosten sind nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands. Da sich lediglich der Zeitpunkt ändert, zu dem diese Angaben gemacht werden müssen, bleibt der Aufwand für die Unternehmen unverändert.

Zu Nummer 7

Zu § 356 BGB-E

Die Bestimmung der Fristen bzw. des Zeitpunktes des Erlöschens des Widerrufsrechts in Absatz 2 bis 6 des Entwurfs verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand (s. o.).

Wenn der Unternehmer dem Verbraucher gemäß Absatz 1 des Entwurfs die Möglichkeit einräumt, auf seiner Webseite den Widerruf zu erklären, ist er zukünftig verpflichtet, dem Verbraucher unverzüglich eine Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Hierzu sind interne Prozesse im Kundenmanagement-System des Unternehmens anzupassen. Im Folgenden werden die einmaligen Umstellungskosten dieser Anpassung ermittelt.

Fallzahl

Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die online ihre Waren und Dienstleistungen anbieten. Rund

22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftabschnitten C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaustausch (siehe Statistisches Bundesamt, Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen, Wiesbaden 2011, Tabelle 10.2, S. 27). Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftabschnitten in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen (vgl. Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, www.destatis.de). Gemäß der Studie des ibi-Research e-Commerce besteht bei rund 5 Prozent aller Online-Shops die Möglichkeit, Retouren online anzufordern (vgl. ibi-Studie e-Commerce, 2011, S. 160). Dies entspricht einer Anzahl von rund 32 000 Unternehmen.

Umstellungsaufwand

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aktivitäten dargestellt, die im Unternehmen bei der Umstellung der internen Prozesse anfallen. Der Aufwand der einmaligen Umstellung in den einzelnen Unternehmen ist nicht signifikant. Der Lohnsatz entspricht hierbei dem Lohnsatz der Gesamtwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau. Insgesamt entsteht den rund 32 000 betroffenen Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 230 000 Euro.

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Anpassen von internen Prozessabläufen (Einrichtung einer automatischen E-Mail-Funktion)	7,13	15,00	28,50
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 32 000 Fällen (gerundet)	230
----------------------------------------------------------------------------	-----

Zu § 356c BGB-E

Die Änderung der Widerrufsfristen bzw. das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Ratenlieferungsverträgen verursachen keine Veränderung des Erfüllungsaufwands. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangener Zinsgewinn) sind nicht Bestandteile des Erfüllungsaufwands.

Zu § 357 BGB-E

Die Änderung der Rückzahlungsfristen in Absatz 1 verursacht auch für den Unternehmer keine Veränderung des Erfüllungsaufwands (s. o.). Kalkulatorische Kosten sind nicht Bestandteile des Erfüllungsaufwands.

Gemäß Absatz 3 muss der Unternehmer für die Rückzahlung das Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei seiner Zahlung verwendet hat. Andere Vereinbarungen sind möglich, wenn keine Kosten für den Verbraucher ent-

stehen. Hierdurch entsteht dem Unternehmer ein vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand.

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher bei einem Vertrag über Dienstleistungen bzw. Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme nur dann Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung verlangen, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer ausdrücklich, und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zudem in Textform, verlangt hat, dass der Unternehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt (§ 357 Absatz 8 BGB-E). Hierdurch entsteht für die betroffenen Unternehmen ein vernachlässigbarer Umstellungsaufwand. Es ist ausreichend, wenn das Unternehmen den Verbraucher mündlich zur Abgabe des Verlangens auffordert. Neue Vertragstexte muss das Unternehmen nicht erstellen. In der Praxis ist vorstellbar, dass diese Klausel Bestandteil des Vertrags zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher werden wird.

Auch nach geltendem Recht muss der Unternehmer den Verbraucher auffordern, denn sonst erlischt das Widerrufsrecht nicht gemäß § 312d Absatz 3 BGB und der Unternehmer kann auch keinen Wertersatz bei Widerruf verlangen (§ 312e Absatz 2 BGB). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher nicht.

Zu § 360 BGB-E

§ 360 BGB-E fasst überwiegend die bisherigen Regelungen der §§ 312f, 359a Absatz 1 und 2 sowie 485 Absatz 3 BGB an einer neuen Stelle zusammen. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Rechtsfolgen des Widerrufs werden erweitert. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch jedoch nicht.

Zu Nummer 9

Die Umsetzung des Vorschlags zu Artikel 1 Nummer 9 bedingt für die Wirtschaft keinen erheblichen Erfüllungsaufwand.

Durch § 474 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs wird lediglich klargestellt, dass es sich bei einem Verbrauchsgüterkauf auch um einen Vertrag handelt, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

Soweit der Unternehmer seine Leistung nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 474 Absatz 3 Satz 1 BGB nicht mehr „sofort“, sondern „unverzüglich“ zu bewirken hat, falls für die Leistung keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, ergeben sich hieraus für die Wirtschaft ebenso wenig unmittelbare Aufwendungen wie für die Bürgerinnen und Bürger (vgl. zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger unter Buchstabe a).

Soweit die vorgeschlagene Fassung des § 474 Absatz 3 Satz 2 BGB vorsieht, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Kaufsache binnen einer Höchstfrist von 30 Tagen nach Vertragsschluss zu übergeben hat, falls für die Leistung keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, bedingt dieses für die Wirtschaft allenfalls einen marginalen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand. Im normalen Geschäftsverkehr vereinbaren die Vertragspartner üblicherweise feste Liefer- und Leistungstermine. Konkret bedeutet dies, dass auf der Rechnung regelmäßig Liefertermine (beispielsweise Lieferung in fünf bis zehn Werktagen) fixiert werden.

Zu Artikel 3

Fernunterrichtsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, unterfallen zukünftig den §§ 312 ff. BGB-E. Da dies bereits im Erfüllungsaufwand der jeweiligen Paragraphen enthalten sind, fällt hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Für die im Ladengeschäft geschlossenen Verträge besteht ein Widerrufsrecht, das auch nach der bisherigen Rechtslage gegeben ist.

Zu Artikel 4

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung wird klargestellt, dass einem Wohnungsvermittler auch gegen den Mieter einer durch Landesrecht aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung kein Anspruch auf Zahlung ei-

nes Vermittlungshonorars zusteht. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsprechung auch ohne diese Ergänzung mittels einer analogen Anwendung des geltenden § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung zum gleichen Ergebnis gekommen wäre, werden die Wohnungsvermittler durch die vorgeschlagene Ergänzung jedenfalls nicht belastet. Ein Erfüllungsaufwand für sie entsteht demnach nicht.

Zu Artikel 5

Die in Artikel 5 Nummer 2 vorgeschlagene Streichung des Zusatzes „sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt“ in Nummer 29 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG ruft für den Unternehmer keinen erheblichen Erfüllungsaufwand hervor. Dem Zusatz kam praktisch keine Bedeutung zu.

Zu Artikel 6

Beim Investmentgesetz werden lediglich die Verweisungen angepasst. Der Mehraufwand, der hierdurch entsteht, ist zu vernachlässigen. Die Änderung erfolgt nur für alle Neuverträge, bestehende Verträge müssen hinsichtlich der Widerrufsbelehrung nicht nachträglich angepasst werden.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Änderung in § 1 Absatz 2 der Preisangabenverordnung dürfte allenfalls zu einem vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand führen. Die Angleichung der Preisangabenverordnung mit der entsprechenden Informationspflicht über Fracht-, Liefer- und Versandkosten im EGBGB dürfte auch zu einer Vereinfachung für die Unternehmen führen.

Zu den Artikeln 8 bis 13

Auch hier werden nur die Verweisungen und Begriffsbestimmungen angepasst.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Sie ist weder Adressat der vorgeschlagenen Regelungen noch bedürfen diese eines Vollzuges durch die Verwaltung.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist die Regelung neutral.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Der weit überwiegende Teil des Gesetzes ist vorgegeben durch vollharmonisierte Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie. Insoweit besteht kein Spielraum für den innerstaatlichen Gesetzgeber. Gemäß Artikel 30 der Richtlinie legt die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 13. Dezember 2016 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Diesem Be-

richt werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet des Verbraucherrechts beigefügt. Eine Evaluation des zum großen Teil durch europarechtliche Vorgaben geprägten Gesetzes sollte daher sinnvollerweise frühestens nach Vorlage des oben genannten Berichts der EU-Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der durch Nummer 5 vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der durch Nummer 7 vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 126b)

§ 126b wird im Zuge der Umsetzung der Richtlinie an die Terminologie der Richtlinie angepasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Nach den allgemeinen Regeln muss eine formwirksame Erklärung nicht nur vom Erklärenden in Textform abgegeben werden, sondern dem Empfänger auch in Textform zugehen. Die Textform verlangt nunmehr, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Eine Erklärung ist nicht nur dann lesbar, wenn sie der Erklärende oder der Empfänger wie im Fall einer auf dem dauerhaften Datenträger Papier geschriebenen Erklärung unmittelbar lesen kann. Auch eine Erklärung in einem elektronischen Dokument, die mit Hilfe von Anzeigeprogrammen lesbar ist, entspricht den Anforderungen der Textform. Der dauerhafte Datenträger wird in Anlehnung an Artikel 2 Nummer 10 und Erwägungsgrund 23 der Richtlinie definiert. Er muss es ermöglichen, dass der Empfänger die an ihn gerichtete Erklärung so aufbewahren und speichern kann, dass sie ihm während des für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist. Zudem muss der dauerhafte Datenträger die Erklärung unverändert wiedergeben können. Derzeit erfüllen insbesondere Papier, Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) und auch E-Mails diese Voraussetzungen. Dagegen reicht es regelmäßig nicht aus, wenn die Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rechtssache C-49/11, Nummer 50). Denn hier hat es weder der Empfänger in der Hand, die Erklärung aufzubewahren oder zu speichern, noch ist sichergestellt, dass die Erklärung für einen bestimmten Zeitraum unverändert zugänglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 241a)

Die vorgesehenen Änderungen des § 241a dienen der Umsetzung der Definition der „Ware“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie sowie der Regelung über unbestellte

Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 27 der Richtlinie (Buchstabe a). Außerdem wird in Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie bestimmt, dass die Vorschrift nicht abdingbar ist (Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

In § 241a Absatz 1 soll der Begriff „Sache“ durch den Begriff „Ware“ ersetzt und dieser zugleich definiert werden. Die Richtlinie verwendet in Artikel 27 nicht den Begriff „Sache“, sondern den in Artikel 2 Nummer 3 definierten Begriff „Ware“. § 241a ist die erste Vorschrift des BGB, in der der neue Begriff „Ware“ verwendet werden kann, so dass die Definition der Richtlinie hier umgesetzt werden soll. Anders als in der bisherigen Fassung des § 241a Absatz 1 wird die Voraussetzung, dass der Verbraucher die Ware oder sonstige Leistung nicht bestellt hat, in einem „wenn“-Satz angefügt. Dies ist erforderlich, um dem Missverständnis vorzubeugen, dass das Merkmal „unbestellt“ zum Begriff der Ware gehört. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie sind „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden; als Waren im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Wasser, Gas und Strom, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden.

Für die Umsetzung des Warenbegriffs in innerstaatliches Recht reicht es aus, Waren als bewegliche Sachen zu definieren, die nicht aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.

Eine Sache ist nach § 90 ein körperlicher Gegenstand. Dass auch Wasser, Gas und Strom als Waren gelten, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, ist für das deutsche Recht selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung. Die Formulierung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie hat ihre Ursache darin, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, wie sie die leitungsgebundene Lieferung von Wasser, Gas, und Strom innerstaatlich einordnen. Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie regelt lediglich, dass die Richtlinie auf (alle) Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Fernwärme Anwendung findet, einschließlich der Lieferung durch öffentlicher Anbieter. Eine Einordnung der leitungsgebundenen Lieferung von Wasser, Gas und Strom als Warenlieferung oder Dienstleistung nimmt die Richtlinie bewusst nicht vor. Die Richtlinie macht damit keine Änderung der bisherigen Rechtsprechung und Praxis in Deutschland erforderlich. Gas, Wasser, Fernwärme und Strom können weiterhin auch dann als Waren angesehen werden, wenn sie leitungsgebunden geliefert werden (vgl. für Strom und Gas BGH ZIP 2009, 1013 m. w. N.).

Der Begriff „sonstige Leistungen“ in § 241a Absatz 1 Satz 1 umfasst weiterhin alle Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Ware bestehen. Hierzu gehört die in Artikel 27 der Richtlinie genannte Dienstleistung. Die in Artikel 27 darüber hinaus genannte Lieferung von digitalen Inhalten

braucht in § 241a Absatz 1 ebenfalls nicht gesondert genannt zu werden. Sie ist – je nachdem, ob die Inhalte verkörpert übermittelt werden oder nicht – als Lieferung von Waren oder das Erbringen einer sonstigen Leistung anzusehen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 241a Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie. Der Entwurf sieht vor, dass von den Regelungen des § 241a nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. § 241a soll auch Anwendung finden, wenn seine Geltung durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird.

Der Verbraucher wird aufgrund der für Verbraucherschutzgesetz typischen Ausgestaltung des § 241a Absatz 3 umfassend davor geschützt, sein Recht aus § 241a Absatz 1 gegenüber dem Unternehmer zu verlieren.

Die bisherige Fassung des § 241a Absatz 3 wäre nicht vereinbar mit Artikel 27 der Richtlinie. Nach ihr liegt keine unbestellte Leistung vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat. Artikel 27 der Richtlinie enthält keine entsprechende Ausnahme zu § 241a Absatz 1. Eine solche folgt auch nicht aus dem von Artikel 27 der Richtlinie in Bezug genommenen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG, der eine aggressive Geschäftspraktik verneint für Produkte, bei denen es sich um Ersatzlieferungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 97/7/EG handelt. Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher löst die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ab. Deren Ermächtigung in Artikel 7 Absatz 3 zur Regelung der Zulässigkeit einer Ersatzlieferung im Fernabsatzrecht fällt damit weg. Auf sie kann daher eine Ausnahme, wie sie derzeit in § 241a Absatz 3 enthalten ist, nicht mehr gestützt werden. Will der Unternehmer dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung anbieten, sollte er zukünftig vor der Versendung der Ware die Annahmeerklärung des Verbrauchers hierzu einholen. Anderenfalls liegt eine unbestellte Leistung nach § 241a Absatz 1 vor.

Zu Nummer 4 (§ 308 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 355 ff. Da die Richtlinie lediglich ein Widerrufsrecht des Verbrauchers vorsieht, ist der Verweis auf das nunmehr weggefallene Rückgaberecht zu streichen.

Zu Nummer 5 (Änderung des Untertitels 2 über Besondere Vertriebsformen in Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1)

Zur Überschrift

Der Untertitel enthält Bestimmungen zu Grundsätzen und Informationspflichten bei Verbraucherverträgen sowie zum Widerrufsrecht bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Wegen des neuen § 312c, der für Verbraucherverträge im stationären Handel

bzw. für Verbraucherverträge unabhängig von ihrer Vertriebsform gilt, ist die Überschrift zu erweitern.

Aufgrund der im Wesentlichen vollharmonisierten Vorgaben aus Artikel 5 bis 8 und 16 der Richtlinie wird der Untertitel insgesamt neu gefasst und an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Finanzdienstleistungen sind jedoch von der Richtlinie ausgenommen (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d); für diese gelten weiterhin die ebenfalls grundsätzlich vollharmonisierten Regelungen der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Die Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie enthält insbesondere von der Richtlinie abweichende Informationspflichten. Entsprechend dieser Vorgaben sind die neuen §§ 312d Absatz 1 und 312e bis 312f des Entwurfs über Informationspflichten und sonstige Pflichten des Unternehmers nicht anwendbar auf außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Für diese Verträge gilt stattdessen § 312d Absatz 2 BGB-E. Im Interesse einer einheitlichen Regelung der besonderen Vertriebsformen werden nur die notwendigen Abweichungen normiert. Ansonsten bleibt es bei der Anwendbarkeit der auch für Finanzdienstleistungen passenden Vorschriften.

Zu Kapitel 1 (Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

Zu § 312 (Anwendungsbereich)

§ 312 schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Untertitels bzw. der Informationspflichten des Untertitels durch Ausnahmetatbestände ein. Diese gehen zurück auf die Bereichsausnahmen des Artikels 3 Absatz 3 sowie die Öffnungsklausel in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie und bestehen zum Teil bereits im geltenden Recht (siehe § 312 Absatz 3 und § 312b Absatz 3 und 4). Hintergrund ist, dass es für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften spezielle Informationspflichten und Widerrufsrechte gibt, die es rechtfertigen, diese Verträge von den allgemeinen Regelungen auszunehmen. Darüber hinaus sollen auch Verträge von geringem Gegenstandswert ausgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Untertitels nur für Verbraucherverträge gelten. Diese sind in § 310 Absatz 3 legal definiert als Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Entsprechend der Schutzrichtung der Richtlinie ist jedoch nur dann von einem Verbrauchervertrag im Sinne der Richtlinie auszugehen, wenn sich der Unternehmer (§ 14) zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung und der Verbraucher (§ 13) zu Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Dies ergibt sich bereits aus den Definitionen in Artikel 2 Nummer 5 und 6 der Richtlinie. Verträge, in denen der Verbraucher sich gegenüber einem Unternehmer zur Lieferung einer Ware verpflichtet, werden hingegen nicht erfasst. Insbesondere die wichtigen Informationspflichten des Unternehmers über die wesentlichen Merkmale der Ware oder über die Dienstleistung, den Preis und zusätzlich anfallende Kosten machen nur Sinn, wenn der Unternehmer diese Angaben kennt.

Eine eigenständige Definition zu „Verbraucher“ und „Unternehmer“ nach Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich. Die bereits bestehenden Definitionen

in den §§ 13 und 14 sind insoweit ausreichend. Zwar geht der Verbraucherbegriff des § 13 geringfügig über die Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie hinaus. Denn § 13 erfasst anders als die Richtlinie auch Rechtsgeschäfte, die Verbraucher zu einem nicht selbständigen beruflichen Zweck vornehmen (z. B. Kauf von Arbeitsschuhen). Dies ist jedoch unschädlich. Soweit kein Verbrauchervertrag im Sinne der Richtlinie vorliegt, befindet sich der innerstaatliche Gesetzgeber außerhalb des von der Richtlinie geregelten Bereichs. Er kann daher frei entscheiden, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf diesen Bereich zu übertragen (siehe Erwägungsgrund 13). Zu einem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck im Sinne des § 13 schließt eine natürliche Person einen Vertrag, der verschiedene Zwecke verfolgt, nur dann, wenn der Vertrag überwiegend dem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck dient. Schließt eine natürliche Person einen Vertrag zu zumindest teilweise nicht gewerblichen Zwecken, kommt sie in den Genuss der verbraucherschützenden Regelungen, wenn dieser Zweck im Vergleich mit dem ebenfalls verfolgten gewerblichen Zweck nicht gänzlich unbedeutend ist (siehe auch Erwägungsgrund 17).

Zu Absatz 2

Liegt ein Verbrauchervertrag vor, werden die in Absatz 2 genannten Verträge gleichwohl grundsätzlich von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 ausgenommen. Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich gehen zurück auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie. Gleichzeitig wird jedoch angeordnet, dass die verbraucherschützenden Regelungen zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, zur Wirksamkeit eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3 und zur Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 sowie § 312c Absatz 6 auch für die in dieser Vorschrift genannten Verträge gelten. Es ist im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus angezeigt, diese grundlegenden Regelungen möglichst umfassend anzuwenden.

Zu Nummer 1

Die Ausnahme beruht auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Richtlinie. Hiernach gilt die Richtlinie nicht für Verträge, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt. Der Entwurf nimmt notariell beurkundete Verträge von dem Anwendungsbereich der Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge aus, wenn das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrages oder einer Vertragserklärung vorsieht. Der Ausschlussstatbestand des § 312 Absatz 2 Nummer 1 gilt dabei auch insoweit, als sich bestimmte gesetzlich begründete Beurkundungspflichten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf für sich allein genommen nicht formbedürftige Vereinbarungen erstrecken, wenn diese nach dem Willen der Parteien mit dem beurkundungspflichtigen Vertrag rechtlich zusammenhängen (vgl. BGHZ 101, 396 zu § 311b BGB, BGH, NJW 2002,

142 zu § 15 Absatz 4 Satz 1 GmbHG). Eine weitergehende Ausnahme hinsichtlich aller Verträge, die vor einem Notar geschlossen und beurkundet werden, erscheint nicht sachgerecht. Mit den beurkundungspflichtigen Verträgen ist ohnehin der Kernbereich der notariellen Beurkundungstätigkeit erfasst. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dem Verbraucher bei nicht beurkundungspflichtigen Verträgen die in § 312d in Verbindung mit Artikel 246a und 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Informationen zukommen zu lassen. Adressat der Informationspflichten bleibt weiterhin der Unternehmer. Die vor einem Notar im Verfahren der Beurkundung geschlossenen Verträge sind jedoch vom Widerrufsrecht ausgenommen (siehe § 312g Absatz 2 Nummer 13).

Beurkundungspflichtige Verträge über Finanzdienstleistungen unterliegen den Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge. Sie sind jedoch vom Widerrufsrecht ausgenommen, wenn der Notar bestätigt, dass die für den Vertrag geltenden Informationspflichten eingehalten sind (siehe § 312g Absatz 2 Nummer 13). Damit wird den Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Begründung, der Erwerb und die Übertragung von Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bleiben ebenfalls ausgenommen, unabhängig davon, ob das Gesetz notarielle Beurkundung der entsprechenden Verträge vorschreibt. Bei Grundstücksverträgen, die eine Einheit mit einem Vertrag über eine Finanzdienstleistung bilden, bleiben aufgrund der Vorgabe in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie die in § 312d Absatz 2 genannten Informationspflichten bestehen.

Zu Nummer 3

Daneben sind auch Verträge über den Bau neuer Gebäude oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ausgenommen. Die Regelungen der Richtlinie eignen sich nicht für diese Verträge (Erwägungsgrund 26). Solche Verträge werden regelmäßig auch weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen. Der Begriff der erheblichen Umbaumaßnahmen ist im Sinne des Verbraucherschutzes eng auszulegen, so dass hierunter nur solche Umbaumaßnahmen fallen, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, beispielsweise Baumaßnahmen, bei denen nur die Fassade eines alten Gebäudes erhalten bleibt. Maßgeblich sind mithin Umfang und Komplexität des Eingriffs sowie das Ausmaß des Eingriffs in die bauliche Substanz des Gebäudes. Verträge zur Errichtung von Anbauten – z. B. einer Garage oder eines Wintergartens – sowie zur Instandsetzung bzw. Renovierung von Gebäuden, ohne dass es sich dabei um erhebliche Umbauarbeiten handelt, sind von der Ausnahme nicht erfasst. Dies gilt auch dann, wenn lediglich das Dach eines Hauses neu gedeckt wird.

Zu Nummer 4

Ebenfalls nicht erfasst sind Reiseleistungen gemäß § 651a, da der Verbraucher dort bereits von den Vorschriften ge-

schützt wird, die in der Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) erlassen worden sind.

Zu Nummer 5

Auch die Beförderung von Personen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Untertitels, da hier europarechtliche Vorgaben, etwa bei Fluggastrechten, und öffentlichrechtliche Regelungen einen ausreichenden Schutz bieten. Die darüber hinaus im bisherigen § 312b Absatz 3 Nummer 6 genannten Ausnahmen aus den Bereichen Beherbergung, Lieferung von Speisen und Getränken und Freizeitgestaltung können aufgrund der Vorgaben der Richtlinie nicht aufrechterhalten werden. Hier sind lediglich Ausnahmen vom Widerrufsrecht vorgesehen (s. § 312g Absatz 2 Nummer 9).

Zu Nummer 6

Wie bisher ausgeschlossen bleiben Teilzeit-Wohnrechtverträge im Sinne der §§ 481 bis 481b. Hier gehen die speziellen Regelungen aufgrund der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10) vor, die in den §§ 481 ff. umgesetzt wurden.

Zu Nummer 7

Verträge über Gesundheitsleistungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU unterfallen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie und zwar unabhängig davon, ob sie von einer Einrichtung des Gesundheitswesens erbracht werden. Von dieser Bereichsausnahme soll hinsichtlich der Verträge über die medizinische Behandlung eines Patienten gemäß § 630a BGB Gebrauch gemacht werden. § 630a BGB soll durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, das sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet (Bundestagsdrucksache 17/10488), in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden. Dieses Gesetz enthält mit den §§ 630c, 630e und 630f spezielle Informations-, Aufklärungs- und Dokumentationspflichten. Sowohl die Vorschriften des § 312c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche als auch die Vorschriften des § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuche des Entwurfs passen daneben nicht. Darüber hinaus ist ein Widerrufsrecht bei Behandlungsverträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, regelmäßig nicht erforderlich. Zum einen wird es sich in der Vielzahl der Fälle um Hausbesuche eines Arztes handeln, die regelmäßig nach vorheriger Aufforderung des Verbrauchers stattfinden. Zum anderen werden auch telefonische Behandlungsverträge regelmäßig auf einen Anruf des Verbrauchers bzw. eine vorherige Ankündigung des Behandelnden bei einem Besuch des Verbrauchers in den Behandlungsräumen zurückgehen. Verträge über die Abgabe von Arzneimitteln und den Vertrieb von Medizinprodukten sollen von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels jedoch erfasst werden.

Auch bei diesen Verträgen ist der Verbraucher schutzwürdig. Schließt der Behandelnde gleichzeitig mit einem Behandlungsvertrag einen weiteren Vertrag, z. B. über den Verkauf eines Medizinprodukts oder eines Gesundheitspräparats ab, hat er den Verbraucher hinsichtlich dieses Vertrags entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Darüber hinaus steht dem Verbraucher bei einem Vertrieb außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz grundsätzlich auch ein Widerrufsrecht zu, wenn nicht ein anderer Ausschlussgrund wie z. B. Nummer 12 eingreift.

Zu Nummer 8

Die Ausnahme nach der Nummer 8 für regelmäßige Lieferungen bestand bisher bereits für Fernabsatzverträge in § 312c Absatz 3 Nummer 5, so dass eine inhaltliche Änderung damit nicht verbunden ist. Die Vorschrift gilt nun auch für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Zu Nummer 9

Die Ausnahme entspricht § 312b Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe a des geltenden Rechts.

Zu Nummer 10

Auch die Ausnahme in Nummer 10 für Verträge mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone entspricht der bisherigen Ausnahme in § 312b Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b. Mit der Verwendung des Begriffs der Münz- und Kartentelefone gegenüber dem öffentlichen Fernsprecher ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Es wird nur ein Gleichlauf mit § 3 Nummer 15 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hergestellt, der ein Münz- und Kartentelefon definiert als ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit- und Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können.

Zu Nummer 11

Ebenso sind Verträge über die Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung von diesem Untertitel ausgenommen. Hierunter fallen insbesondere sogenannte Call-by-Call-Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar und in einem Mal erbracht und über die Telefonrechnung abgerechnet werden. Für diese Verträge enthält das Telekommunikationsgesetz (TKG) verbraucherschützende Sonderregelungen, z. B. die Preisansagepflicht bei Call-by-Call-Verbindungen, § 66b TKG.

Zu Nummer 12

Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird von der Öffnungsklausel in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, sind von den Vorschriften über Informationspflichten und das Widerrufsrecht bei besonderen Vertriebs-

formen ausgenommen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (§ 312 Absatz 3 Nummer 2).

Zu Nummer 13

Nummer 13 enthält eine Ausnahme für bewegliche Sachen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden. Diese fallen gemäß Artikel 2 Nummer 3 nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 3 aufgeführten Verträge sind aus den Kapiteln 1 und 2 des Untertitels die Pflicht zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, die Regelung über die Wirksamkeit eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3, die Regelung über die Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 sowie § 312c Absatz 6 anzuwenden. Gemäß § 312g wird dem Verbraucher bei diesen Verträgen auch ein Widerrufsrecht eingeräumt. Zudem ist § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der die Belehrung über ein Widerrufsrecht regelt, anwendbar. Der Unternehmer muss den Verbraucher aber auch über dieses Widerrufsrecht informieren. Weitere Informationspflichten bestehen jedoch nicht. Es ist im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus angezeigt, die vorgenannten Regelungen auch bei den in dieser Vorschrift genannten Verträgen anzuwenden.

Die Ausnahme betrifft soziale Dienstleistungen. Soziale Dienstleistungen unterliegen besonderen rechtlichen Anforderungen außerhalb des Bürgerlichen Rechts, so dass die in diesem Unterabschnitt genannten Informationspflichten grundsätzlich nicht passen. Zu den Sozialdienstleistungen gehören gemäß Erwägungsgrund 29 u. a. Dienstleistungen für besonders benachteiligte, schutzbedürftige oder einkommensschwache Personen. Hierunter fallen auch Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, zur Unterstützung von Familien, Alleinerziehenden, älteren Menschen und Migranten. Erfasst sein können auch häusliche Pflegedienste und betreute Wohnformen und insbesondere auch Sozialdienstleistungen privater Anbieter. Allerdings ist es sachgerecht, dem Verbraucher bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht einzuräumen und daher die Information über das Widerrufsrecht zu verlangen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit der §§ 312 ff. auf Wohnraum-Mietverträge. Diese Verträge sind vom Geltungsbereich der umzusetzenden Richtlinie nicht erfasst (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dritter Fall der Richtlinie).

Das soziale Wohnraummietrecht betrifft ein elementares soziales Bedürfnis und ist daher von großer praktischer Bedeutung. Es ist durch die Vorschriften der §§ 535 bis 577a detailliert ausgestaltet, die z. B. spezifische Anforderungen an den Inhalt von Erklärungen stellen und in vielen Fällen Abweichungen von der gesetzlichen Regelung zum Nachteil des Mieters unterbinden.

Mieterinnen und Mieter sollen im Kontext der Richtlinien-Umsetzung jedoch nicht schlechter als nach bisherigem Recht gestellt werden. Trotz der Bestimmungen im sozialen Mietrecht bestehen insbesondere bei Änderungen des bereits geschlossenen Mietvertrags Gefahren durch Überrumpelung und psychischen Druck. Es ist daher sachgerecht, dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem gewerblichen Vermieter einzuräumen, wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird. Denkbar ist z. B., dass der Verbraucher bei einem unangemeldeten Besuch des Vermieters einer Mieterhöhung und damit einer wesentlichen Vertragsänderung zustimmt oder einen Aufhebungsvertrag schließt. Satz 1 regelt deshalb insbesondere, dass wie bisher das Widerrufsrecht und die Pflicht zur Belehrung des Verbrauchers hierüber bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten.

Hierfür besteht jedoch kein Bedarf, wenn ein Wohnraum-Mietvertrag nach einer Besichtigung der Mietsache zustande kommt. Die Regelung in Satz 2 reagiert damit insbesondere auf die Situation, dass Mietverträge nicht selten auch im unmittelbaren Anschluss an eine Besichtigung in der zu vermietenden Wohnung geschlossen werden, oder aber an gleicher Stelle in einem zweiten Besichtigungstermin nach Klärung der letzten offenen Fragen. Obwohl dieser Vertrag dann außerhalb eines Geschäftsraums zustande kommt, besteht hier kein Bedürfnis für ein Widerrufsrecht. Es würde zudem zu erheblichen praktischen Problemen führen. Auch müsste der Vermieter im Falle eines Widerrufs die Mietersuche erneut beginnen, was mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Anwendbar bleibt jedoch in allen Fällen § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6.

Die Ausnahme-Bestimmung in Satz 2 gilt jedoch nur für die Begründung des Wohnraum-Mietverhältnisses, und auch nur dann, wenn eine Besichtigung der Wohnung vorausgeht. Für spätere Vertragsänderungen der so zustande gekommenen Verträge, z. B. Abreden über Mieterhöhungen oder der Abschluss von Aufhebungsverträgen, gilt Satz 1; ebenso für den Abschluss von Mietverträgen ohne vorausgehende Besichtigung. Denn in allen diesen Fällen besteht ein berechtigtes Interesse des Mieters, Abreden zu widerrufen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz zustande gekommen sind.

Absatz 4 gilt auch für die Bereitstellung und Vermietung von Sozialwohnungen. Denn auch Sozialwohnungen werden in Deutschland auf der Grundlage privater Mietverträge überlassen.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 zu Vertragsverhältnissen, bei denen sich Vorgänge an eine erstmalige Vereinbarung anschließen oder aufeinander folgen, entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 312b Absatz 4, der auf Artikel 1 Absatz 2 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruht. Sie wird nun auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen erstreckt und zukünftig auf Finanzdienstleistungen beschränkt. Für die in Satz 1 genannten Vorgänge, die auf eine Vereinbarung folgen, sind aus den Kapiteln 1 und 2 des Untertitels allein die Pflicht zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, die Bestimmungen zur Wirksamkeit von

Entgelten bei Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3 und zur Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 sowie § 312b Absatz 6 anzuwenden. Die Definition der Finanzdienstleistungen entspricht dem bisherigen § 312b Absatz 1 Satz 2, der auf Artikel 2 Buchstabe b der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 führt eine Ausnahme für den Abschluss und die Vermittlung von Versicherungen ein. Die vorgenannten Verträge sind auch bereits im geltenden § 312b Absatz 3 Nummer 3 von den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgenommen. Für diese Verträge finden sich spezielle Schutzvorschriften im Versicherungsvertragsgesetz und in der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung). Da bereits § 5 VVG-Informationspflichtenverordnung die Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen regelt, ist anders als in den Ausnahmen nach Absatz 2 eine Anwendung von § 312c Absatz 1 nicht erforderlich. Die Ausnahme bezieht sich auch auf die in Absatz 5 genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Versicherung. Absatz 6 geht insoweit vor.

Zu § 312a (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)

§ 312a enthält in Umsetzung des Artikels 2 Nummer 8 und 9 der Richtlinie die Definitionen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Geschäftsräume.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Anders als der geltende § 312 über Haustürgeschäfte knüpft § 312a Absatz 1 des Entwurfs mit Ausnahme von Nummer 4 nicht mehr ausschließlich an das Vorliegen besonderer, für das Direktvertriebsgeschäft typischer Situationen an, wie z. B. Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung, sondern stellt allgemein darauf ab, ob der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers verhandelt oder geschlossen wurde. Die Vorschrift ist damit weiter als § 312 des geltenden Rechts; die bisherigen Haustürgeschäfte gehen hierin auf.

Zu Nummer 1

Unter einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag fällt zunächst ein Vertrag, der bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der nicht zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gehört, geschlossen wird. Hierzu gehören insbesondere auch Verträge, die in einer Privatwohnung, am Arbeitsplatz, in einem Restaurant, das nicht Geschäftsraum des vertragsschließenden Unternehmers ist, in einem Kurhaus oder auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen geschlossen werden. Hintergrund ist, dass der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen möglicherweise psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt ist (Erwägungsgrund 21). Eine generelle Ausnahme für durch den Verbraucher bestellte Besuche (§ 312 Absatz 3 Nummer 1 des geltenden Rechts) lässt die Richtlinie nicht mehr zu.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erweitert den Anwendungsbereich der Nummer 1 auf Verträge, bei denen der Verbraucher unter den dort genannten Umständen ein bindendes Angebot abgegeben hat. Für die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers macht es keinen Unterschied, ob auch der Unternehmer seine Vertragserklärung außerhalb seiner Geschäftsräume abgegeben hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Verträge, bei denen der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich und individuell angesprochen wird, der Vertrag aber erst unmittelbar danach in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen wird. Von Nummer 3 erfasst ist insbesondere das Ansprechen des Verbrauchers im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Geschäft des Unternehmers, bei dem auch ein Flugblatt übergeben werden kann. Auch in dieser Situation kann der Verbraucher unter Druck stehen oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt sein. Nicht eingeschlossen ist der Fall, dass der Unternehmer zunächst in die Wohnung des Verbrauchers kommt, um ohne jede Verpflichtung des Verbrauchers lediglich Maße aufzunehmen oder eine Schätzung vorzunehmen, und der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Unternehmers auf der Grundlage der Schätzung des Unternehmers abgeschlossen wird. In diesen Fällen ist nicht davon auszugehen, dass der Vertrag unmittelbar nachdem der Unternehmer den Verbraucher angesprochen hat, geschlossen worden ist, wenn dem Verbraucher ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um vor Vertragsabschluss die Schätzung des Unternehmers zu prüfen (Erwägungsgrund 21).

Zu Nummer 4

Unter Nummer 4 fallen Verträge, die bei einem während eines vom Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisierten Ausflugs geschlossen werden, in dessen Verlauf Waren oder Dienstleistungen beworben und zum Erwerb angeboten werden. Hierunter fallen insbesondere die klassischen „Kaffeefahrten“. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn der Ausflug zu einem Geschäftsraum des Unternehmers führt, in dem die Verträge geschlossen werden. Die Einfügung der Wörter „mit seiner Hilfe“ ist notwendig, um auch den Fall zu erfassen, dass ein anderer Unternehmer den Ausflug organisiert als der Unternehmer, der die Waren oder Dienstleistungen anbietet.

Zu Satz 2

Satz 2 ist notwendig, um auch die Fälle zu erfassen, in denen der Unternehmer nicht selbst, sondern durch eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, tätig wird (vgl. Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie).

Zu Absatz 2

Nach der Legaldefinition in Absatz 2 sind Geschäftsräume sowohl unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft, d. h. ständig, ausübt, als auch bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Hierzu zählen neben Ladengeschäften auch Stände und Verkaufswagen. Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit saisonal ausübt, beispielsweise während der Fremdenver-

kehrssaison an einem Skiort oder Seebadeort, werden regelmäßig als Geschäftsräume anzusehen sein. Auch Marktstände sowie Stände auf Messen und Ausstellungen im Sinne der §§ 64, 65 der Gewerbeordnung sind als Geschäftsräume anzusehen, wenn der Unternehmer sein Gewerbe dort für gewöhnlich ausübt. Die Anwendung des Kriteriums der gewöhnlichen Ausübung der Tätigkeit des Unternehmers auch auf Markt- und Messestände erfolgte vor dem Hintergrund, Verbraucherinnen und Verbraucher vor übereilten Vertragsschlüssen zu schützen, insbesondere in Fällen, in denen sie nicht mit einem Vertragsschluss über bestimmte Waren rechnen mussten. Eine solche Situation wird regelmäßig nicht vorliegen, wenn der Verbraucher auf einem Wochenmarkt einkauft, an dem dieselben Händler ihre Marktstände aufbauen und für einen Wochenmarkt typische Waren verkaufen. Sie kann aber durchaus vorliegen, wenn dem Verbraucher überraschend fachfremde, nicht mit dem Thema der Messe oder Ausstellung im Zusammenhang stehende Waren angeboten werden. Keine Geschäftsräume sind der Öffentlichkeit zugängliche Orte wie Straßen, Einkaufszentren, Strände, Sportanlagen und öffentliche Verkehrsmittel, die der Unternehmer ausnahmsweise für seine Geschäftstätigkeiten nutzt, sowie Privatwohnungen oder Arbeitsplätze (Erwägungsgrund 22). Dies gilt auch für Ladengeschäfte anderer Unternehmer, in denen der Unternehmer lediglich einmalig oder sporadisch einen Stand aufstellt und Kunden anspricht. Durch Satz 2 werden als Geschäftsräume auch Gewerberäume erfasst, die nicht Räume des Unternehmers sind, wenn die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ihre Tätigkeit dort dauerhaft oder für gewöhnlich ausübt.

Zu § 312b (Fernabsatzverträge)

§ 312b enthält die Definitionen des Fernabsatzvertrags und des Fernkommunikationsmittels. Er passt die bisherigen Regelungen sprachlich an die Vorgaben der Richtlinie an. Eine inhaltliche Änderung ist – außer der Änderung der Beweislast in Absatz 1 – damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die Definition des Fernabsatzvertrags entspricht Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie. Sie knüpft weiterhin an die Art und Weise des Vertragsschlusses an und erfasst Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines für die Lieferung im Fernvertrieb organisierten Verkaufs- oder Dienstleistungserbringungssystems geschlossen werden, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Hinsichtlich der Frage, ob der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wurde, soll es bei der Beweislastregelung des bestehenden Rechts verbleiben. Der Unternehmer hat mithin zu beweisen, dass der Vertrag nicht im Rahmen eines solchen Systems erfolgt ist. Dies ist sachgerecht, denn die hierfür entscheidenden Tatsachen liegen in der Sphäre des Unternehmers. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie bei der Formulierung der Definition des Fernabsatzvertrags in Artikel 2 Nummer 7 keine Regelung über die Verteilung der Beweislast treffen wollte. Der innerstaatliche Gesetzgeber ist in der Regelung dieser Frage daher frei. An das Vorliegen eines solchen Vertriebs- oder Dienstleistungssystems

sind insgesamt jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen. Unbeachtlich ist auch, wer das für die Lieferung im Fernabsatz organisierte Vertriebs- bzw. Dienstleistungserbringungssystem betreibt. Damit sind auch Online-Plattformen erfasst, die von Unternehmern genutzt werden. Nicht erfasst sind jedoch Webseiten, die lediglich Informationen über den Unternehmer, seine Waren oder Dienstleistungen und seine Kontaktdaten bieten (Erwägungsgrund 20).

Die Begriffsbestimmung umfasst auch Situationen, in denen der Verbraucher die Geschäftsräume des Unternehmers lediglich zum Zwecke der Information über die Waren oder Dienstleistungen aufsucht und anschließend den Vertrag aus der Ferne verhandelt und abschließt (Erwägungsgrund 20). Hiervon zu unterscheiden ist die Situation, in der der Verbraucher in den Geschäftsräumen des Unternehmers bereits über einen konkreten Vertrag verhandelt, diesen aber letztendlich erst später über ein Fernkommunikationsmittel abschließt. In diesem Fall liegt kein Fernabsatzvertrag vor. Auch ein Vertrag, der über ein Fernkommunikationsmittel angebahnt und letztendlich in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen wird, ist kein Fernabsatzvertrag. So führt eine telefonische Terminsreservierung, z. B. bei einem Friseur, nicht zu einem Fernabsatzvertrag. Die Definition setzt zudem zwingend voraus, dass bis zum Vertragsschluss ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Die gemäß den Verordnungen für die Grundversorgung mit Energie, Wasser oder Fernwärme durch bloße Entnahme des Verbrauchers konkludent geschlossenen Verträge (vgl. z. B. § 2 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung) werden daher nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie enthält im Regelungsteil keine Definition des Fernkommunikationsmittels. Die weitgehende Beibehaltung der bestehenden Definition in § 312b Absatz 2 entspricht jedoch den in Erwägungsgrund 20 der Richtlinie beispielhaft aufgeführten Fernkommunikationsmitteln und ist daher zulässig.

Die Definition entspricht ebenso wie die beispielhafte Aufzählung einzelner Fernkommunikationsmittel der bisherigen Rechtslage. Verzichtet wurde auf die Begriffe der Tele- und Mediendienste, durch die ursprünglich eine Definitionsgleichheit mit dem Teledienstegesetz (TDG) bzw. mit dem Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV) erreicht werden sollte. Es wurde damit auf die Begriffsbestimmung des Teledienstes in § 2 TDG und des Mediendienstes in § 2 MDStV verwiesen. Im Rahmen der Ablösung des Teledienstegesetzes sowie des Mediendienstestaatsvertrags durch das Telemediengesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179) und durch die §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrags, die durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt wurden, war es zunächst unterblieben, die Formulierung des § 312b Absatz 2 BGB an den neuen Begriff „Telemedien“ in § 1 des Telemediengesetzes (TMG) anzupassen. Dies wird nunmehr auch hier nachgeholt, nachdem § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentums-

gesetzes vom 10. März 2012 (BGBl. I S. 1084) angepasst wurde.

Zu § 312c (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

Die Aufnahme einer Vorschrift über allgemeine Pflichten und Grundsätze bei „Verbraucherverträgen“ ins allgemeine Schuldrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie mehrere Vorschriften enthält, die für Verträge im stationären Handel bzw. für alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten. Dazu gehören die allgemeinen Informationspflichten des Artikels 5 der Richtlinie, die der Unternehmer gegenüber einem Verbraucher im stationären Handel erfüllen muss. Diese Pflichten werden in § 312c Absatz 2 umgesetzt. Weitere Regelungen, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie allgemein gelten sollen, enthalten die Artikel 19 (Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel), 21 (Telefonische Kommunikation) und 22 der Richtlinie (Zusätzliche Zahlungen). Sie werden in § 312c Absatz 3 bis 6 umgesetzt. Darüber hinaus wird die Regelung des Artikels 8 Absatz 5 der Richtlinie auf alle telefonischen Kontaktaufnahmen des Unternehmers mit einem Verbraucher zwecks eines Vertragsschlusses erweitert (§ 312c Absatz 1).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 312c Absatz 2, der durch Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie nunmehr auch auf Angaben zur Person, in deren Auftrag der Anruf erfolgt, erweitert wird. Zugleich wird Artikel 3 Absatz 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift schafft keine Rechtsgrundlage für Anrufe durch den Unternehmer, sondern setzt eine solche voraus. In der Praxis wird sich diese Vorschrift überwiegend auf Fernabsatzverträge beziehen. Gleichwohl soll sie wegen ihres grundlegenden Charakters auf alle telefonischen Kontaktaufnahmen des Unternehmers, die zwecks eines Vertragsschlusses erfolgen, erweitert werden.

Zu Absatz 2

§ 312c führt auf der Basis des Artikels 5 der Richtlinie eine Informationspflicht des Unternehmers für Verbraucherverträge im stationären Handel ein. Der Entwurf greift auf die bewährte Systematik zurück, die Informationspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch lediglich anzuordnen und die Ausgestaltung der konkreten Pflichten im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu regeln, auf das verwiesen wird (Artikel 246 EGBGB). Voraussetzung der Informationspflicht ist, dass ein Verbrauchervertrag vorliegt. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 312 Absatz 1 verwiesen werden. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nach, kann nach allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz aufgrund einer Pflichtverletzung in Betracht kommen (§§ 280 Absatz 1, 241 Absatz 2 BGB). Satz 2 sieht darüber hinaus parallel zu der Vorschrift des § 312e vor, dass der Unternehmer von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen kann, soweit er den Verbraucher gemäß Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. Insoweit wird auf die Begründung zu § 312e verwiesen. Für den Fall, dass der Unternehmer die in

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Informationen über zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten im stationären Handel verletzt, enthält die Richtlinie zwar keine dem Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie entsprechende Vorschrift. Die Situationen sind jedoch in beiden Fällen identisch. Die in Artikel 6 Absatz 6 vorgesehene Rechtsfolge, dass der Unternehmer Kosten, über die er nicht informiert hat, nicht verlangen kann, soll daher auch auf die Verletzung der entsprechenden Informationspflichten im stationären Handel erstreckt werden. Hierbei handelt es sich um eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktion im Sinne von Artikel 24 der Richtlinie. Die Sätze 1 und 2 finden nach Satz 3 zum einen keine Anwendung, wenn speziellere Informationspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestehen. Dies trifft zu auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Verbraucherkreditverträge und Verträge über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen. Zum anderen erscheinen die allgemeinen Informationspflichten insgesamt bei Verträgen über Finanzdienstleistungen nicht passend. Auch außerhalb des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestehen vielfach Sonderbestimmungen zum Schutz der Verbraucher (z. B. §§ 31 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes). Darüber hinaus dürfte bei im Präsenzgeschäft geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen oftmals zusätzlich konkludent ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Nach diesem ist der Erbringer der Finanzdienstleistungen zu anlage- und anlegergerechter Beratung verpflichtet.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht (Nummer 1) oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen (Nummer 2). Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie.

Mit der Nummer 1 wird zunächst klargestellt, dass Unternehmer in Verträgen mit Verbrauchern zumindest eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit vorsehen müssen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Klauselkontrolle nach § 307 BGB (BGH v. 20. Mai 2010, XA ZR 68/09) und soll wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Artikel 19 der Richtlinie nunmehr ausdrücklich im BGB geregelt werden. Artikel 19 der Richtlinie steht dieser Regelung nicht entgegen, da er den Mitgliedstaaten nur vorgibt, ein Verbot hinsichtlich der Höhe von Preisauflagen umzusetzen. Darüber hinausgehende Einschränkungen, für die Nutzung von Zahlungsmitteln Entgelte zu verlangen, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 3 Nummer 2 sieht vor, dass eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt zu zahlen, wenn er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam ist, wenn das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zah-

lungsmittels entstehen. Das deutsche Recht sieht bisher keine speziellen Beschränkungen oder Untersagungen von Preisaufschlägen vor. Unternehmen steht es daher bislang grundsätzlich frei, von ihren Kunden Preisaufschläge zu erheben (sogenanntes „Surcharging“). In der Händlervereinbarung kann dies aber vertraglich untersagt sein (etwa bei Kreditkartenzahlungen).

Sinn und Zweck der Regelung in Nummer 2 ist nach Erwägungsgrund 54 der Richtlinie, entsprechend Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007 S. 1, nachfolgend Zahlungs-diensterichtlinie), den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsmittel zu fördern.

Der Begriff des Zahlungsmittels wird in der Richtlinie nicht definiert. Er erfasst – über den in Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Zahlungs-diensterichtlinie verwendeten engeren Begriff des Zahlungsinstruments hinaus – jede Art der Zahlung, die der Schuldner mit dem Gläubiger für die Erfüllung einer Geldschuld vereinbaren kann. In Betracht kommen etwa Lastschriften, Überweisungen, Kartenzahlungen sowie sonstige mobile oder elektronische Zahlungen. Gerade im Online-Handel werden bestimmte Zahlungsmittel häufig überteuert angeboten, ohne dass dem Unternehmer entsprechende Kosten entstehen würden. In der Vergangenheit konnte diese Praxis vor allem bei Kreditkartenzahlungen beobachtet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie. Er sieht vor, dass eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam ist, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt (Satz 1). Ist eine Vereinbarung nach Satz 1 unwirksam, ist der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen (Satz 2). Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes ist berechtigt, das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes von dem Unternehmer zu verlangen, der die unwirksame Vereinbarung mit dem Verbraucher geschlossen hat (Satz 3).

Durch den Vorschlag soll erreicht werden, dass der Verbraucher den telefonischen Kontakt zum Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nicht deshalb vermeidet, weil ihm hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Der Verbraucher soll nach Satz 1 lediglich verpflichtet sein, das Entgelt zu zahlen, das er für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistung als solche schuldet. Ein darüber hinausgehendes Entgelt für den telefonischen Erhalt von Auskünften oder sonstige sich auf den Inhalt eines konkreten Vertrags zwischen den Parteien beziehende Erklärungen des Unternehmers soll der Verbraucher nicht entrichten müssen. Artikel 21 der Richtlinie drückt dieses dahingehend aus,

dass der Verbraucher in einem solchen Fall nicht verpflichtet ist, mehr als den „Grundtarif“ zu zahlen.

Satz 2 sieht für den Fall einer unwirksamen Vereinbarung nach Satz 1 vor, dass der Verbraucher auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht verpflichtet ist, ein Entgelt für den Anruf zu zahlen. Eine solche, mit dem bereits geltenden § 66h TKG vergleichbare Regelung ist zum wirksamen Schutz des Verbrauchers erforderlich, da es für diesen nicht erkennbar und erst recht nicht nachweisbar ist, in welcher Höhe das Entgelt über den Tarif für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes hinausgeht.

Das Recht des Anbieters des Telekommunikationsdienstes, entsprechend Artikel 21 Unterabsatz 2 der Richtlinie ein Entgelt für die bloße Telekommunikationsdienstleistung zu verlangen, bleibt durch die Regelung des Satzes 2 unberührt. Wie Satz 3 regelt, kann der Anbieter des Telekommunikationsdienstes das Entgelt für die bloße Telekommunikationsdienstleistung in diesem Fall von dem Unternehmer verlangen, der eine Rufnummer verwendet hat, die nicht den Anforderungen des Absatzes 4 genügt. Es ist sachgerecht, dass dieser Unternehmer aufgrund seines Verstoßes gegen Satz 1 die Kosten des Anrufs des Verbrauchers trägt.

Von Absatz 4 erfasst werden beispielsweise Anrufe eines Verbrauchers, mit denen sich dieser über den Vertragsinhalt informiert, Gewährleistungsrechte geltend macht oder eine Rechnung des Unternehmers als nicht vertragskonform rügt. Nicht erfasst werden hingegen gesonderte Entgelte für im Rahmen eines Telefonats erbrachte Leistungen des Unternehmers, mit denen dieser seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher gerade erfüllt. Gemeint ist beispielsweise die telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt.

Dadurch, dass der Verbraucher für einen Anruf bei einer Kundendienst-Hotline des Unternehmers nicht mehr als die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes zu vergüten hat, soll sichergestellt werden, dass der Unternehmer aus dem Betrieb der Hotline keine Gewinne zieht. In Deutschland gewährleisten dies zurzeit unter anderem folgende im TKG genannte Rufnummern:

1. entgeltfreie Rufnummern,
2. ortsgebundene Rufnummern,
3. Rufnummern für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. Rufnummern für Service-Dienste im Sinne von § 3 Nummer 8b TKG, wenn von dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes für das Gespräch kein Entgelt an den Unternehmer abgeführt wird,
5. persönliche Rufnummern (0700) und
6. nationale Teilnehmerrufnummern (032).

Der Schutz des Verbrauchers nach Absatz 4 wird ergänzt durch die Regelungen des § 66g TKG zu den telefonischen Warteschleifen. Weder für den Erhalt einer Auskunft oder eine sonstige Erklärung des Unternehmers mit Bezug zum Inhalt des konkreten Vertragsverhältnisses (Absatz 4) noch für das Warten auf eine Leistung des Unternehmers in einer Warteschleife (Artikel 66g TKG) soll der Anrufende ein Entgelt leisten müssen, das über das Entgelt für die bloße Telekommunikationsdienstleistung hinausgeht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie. Er sieht vor, dass eine entgeltliche Nebenleistung von einem Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbart werden kann (Satz 1). Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt (Satz 2).

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, den Verbraucher davor zu schützen, sich vertraglich in einem größeren Umfang zu verpflichten, als er es tatsächlich will. Häufig wird der Verbraucher sein Augenmerk bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in erster Linie auf die von ihm begehrte Hauptleistung des Unternehmers richten. Kommt es zum Vertragsabschluss, ist der Verbraucher nachträglich dann nicht selten überrascht oder fühlt sich davon überrumpelt, dass er sich über die Bezahlung der Hauptleistung hinaus zu der Bezahlung weiterer Nebenleistungen verpflichtet hat.

Dem Verbraucher kann in einem solchen Fall nach geltendem Recht ein Recht zur Anfechtung der abgegebenen Willenserklärung nach § 119 Absatz 1 Variante 1 zustehen. Voraussetzung für ein solches Anfechtungsrecht ist allerdings zum einen, dass der Irrtum des Verbrauchers für seine Willenserklärung ursächlich war. Dies kann zweifelhaft sein, wenn sich die Fehlvorstellung des Verbrauchers im Einzelfall nur auf eine geringe zusätzliche Zahlungspflicht bezog. Zum anderen ist im Falle einer Anfechtung des Verbrauchers der gesamte Vertrag nach § 142 Absatz 1 nichtig. Der Verbraucher wird also nicht nur von seiner Pflicht befreit, die nicht gewollte Nebenleistung zu bezahlen. Er verliert zugleich seinen Anspruch auf die von ihm gewünschte Hauptleistung des Unternehmers.

Absatz 6 des Entwurfs vermeidet dieses Ergebnis, indem er anordnet, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Der Verbraucher ist also kraft Gesetzes nicht verpflichtet, ein zusätzliches Entgelt für eine von ihm nicht gewünschte Nebenleistung zu zahlen. Er behält zugleich seinen Anspruch auf die von ihm begehrte Hauptleistung des Unternehmers.

Möchte der Verbraucher auch die Nebenleistung des Unternehmers in Anspruch nehmen, ohne dieser bei Vertragsabschluss ausdrücklich zugestimmt zu haben, steht es den Parteien frei, den Vertrag in vollem Umfang nach § 141 zu bestätigen.

Um den Verbraucher wirksam vor einer überraschenden Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Leistung zu schützen, verlangt Satz 1 des Entwurfs, dass die Vereinbarung der Parteien hierüber ausdrücklich sein muss. Nicht ausreichend ist eine konkludente Zustimmung des Verbrauchers oder eine solche durch Verschweigen. Es gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien zum objektiven Tatbestand einer Willenserklärung. Ausdrücklich ist die Zustimmung des Verbrauchers hiernach nur, wenn dieser seinen (auch) auf den Erhalt und die Bezahlung der Nebenleistung gerichteten Geschäftswillen unmittelbar in einer Erklärung äußert.

Auch allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Verpflichtung des Verbrauchers zur Bezahlung einer Nebenleistung des Unternehmers beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksam-

keit nach Satz 1 einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien. Etwas anderes kann sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie aus der Umsetzung anderer Unionsrechtsakte ergeben, die die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung entgeltpflichtiger Nebenleistungen des Unternehmers für spezifische Sektoren vorrangig regeln. Zu denken ist insoweit beispielsweise an § 675g Absatz 2 Satz 1 BGB, der in Umsetzung von Artikel 42 Absatz 6, 44 Absatz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie vorsieht, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu der Änderung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags unter bestimmten Voraussetzungen fin- giert wird.

Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr (siehe zur Definition § 312h Absatz 1 BGB-E), wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung über die Nebenleistung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt (Satz 2). Damit eine entgeltliche Nebenleistung des Unternehmers Vertragsbestandteil wird, reicht es mithin nicht aus, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne eine Voreinstellung des Unternehmers zu ändern (sogenanntes opt-out). Mit der Regelung soll die Verwendung von Voreinstellungen für den Unternehmer unattraktiv gemacht werden. Verwendet der Unternehmer sie gleichwohl, wird eine entgeltliche Nebenleistung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer auf einem anderen Wege eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verbraucher hierüber herbeiführt, etwa in Form einer Erklärung des Verbrauchers in einer gesonderten E-Mail.

Von Satz 2 erfasste Voreinstellungen im elektronischen Geschäftsverkehr werden etwa auf Internetseiten verwendet. Will der Verbraucher z. B. eine Hauptleistung bestellen und klickt sich durch den Bestellvorgang, kann eine Voreinstellung dazu führen, dass der Haupt- eine Zusatzleistung hinzugefügt wird, ohne dass der Verbraucher dieses bemerkt. Nimmt der Verbraucher seine Bestellung vor, ist die Zusatzleistung mit im bestellten Leistungsumfang enthalten. Der Verbraucher hätte dies nur dadurch vermeiden können, dass er die Zusatzleistung wieder aus dem Leistungsumfang herausnimmt, etwa durch Ausstreichen eines Häkchens, das infolge der Voreinstellungen automatisch vor die Zusatzleistung gesetzt worden war.

Die Regelung des Satzes 2 ist neben der Regelung des Satzes 1 erforderlich, weil eine vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung häufig auf eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zum Bezug einer weiteren Leistung ausgerichtet ist. Auch in einem solchen Fall ist der Verbraucher schutzwürdig, weil er die Voreinstellung des Unternehmers nicht in jedem Fall bemerkt und nachträglich von seiner nach objektivem Empfängerhorizont gegebenen Zustimmung überrascht wird. Der Verbraucher sieht sein Erklärungsverhalten in solchen Fällen nicht selten als manipuliert und die von ihm abgegebene Zustimmung als ihm untergeschoben an.

Absatz 5 findet nach § 312 Absatz 2 Nummer 7 des Entwurfs auch auf Verträge über die Beförderung von Personen Anwendung. Soweit Sondervorschriften die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung von Zusatzkosten im Rahmen von Beförderungsverträgen spezialgesetzlich regeln, gelten diese Sondervorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie allerdings vorrangig. Beispiel für eine solche Sonder-

vorschrift ist Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3). Nach dieser Regelung sind dem Kunden fakultative Zusatzkosten über den Flugpreis hinaus auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise zu Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen. Die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

Zu Absatz 6

Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, sieht Absatz 6 vor, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt.

Eine Unwirksamkeit auch des Vertrags im Übrigen läge insbesondere nicht im Interesse des durch die Absätze 3 bis 5 geschützten Verbrauchers. Dessen Interesse an der Durchführung des Verbrauchervertrags, etwa an der Lieferung einer bestellten Ware, entfällt nicht dadurch, dass der Unternehmer nach den Absätzen 3 bis 5 ohne Erfolg vom Verbraucher ein zu hohes Entgelt für ein vom Verbraucher gewähltes Zahlungsmittel (Absatz 3), Mehrkosten für telefonische Auskünfte mit Bezug zum konkreten Vertragsverhältnis (Absatz 4) oder ein Entgelt für nicht vereinbarte Nebenleistungen verlangt (Absatz 5). Absatz 6 gewährleistet, dass der Verbraucher seinen Anspruch auf die von ihm begehrte Leistung des Unternehmers aus dem Verbrauchervertrag behält, ohne hierbei durch die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Nachteile belastet zu werden.

Zu Kapitel 2 (Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen)

Zu § 312d (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält für Fernabsatzverträge und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die keine Finanzdienstleistungen betreffen, den Verweis auf die in Artikel 246a EGBGB-E enthaltenen Informationspflichten. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5. Die in Erfüllung der Informationspflichten gemachten Angaben des Unternehmers werden Vertragsbestandteil. Sie können nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien geändert werden. Übersendet der Unternehmer dem Verbraucher nach erfolgter Information allgemeine Geschäftsbedingungen, die abweichende Angaben enthalten, werden die ursprünglichen Angaben nur dann abgeändert, wenn der Verbraucher den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zugestimmt hat. Ein schlüssiges Handeln oder ein Schweigen des Verbrauchers auf die Zusendung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist hierfür nicht ausreichend. Sollten bereits die gemeinsam mit den ursprünglichen Informationsangaben überreichten bzw. versandten allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Informationsangaben abweichen bzw. diesen widersprechen, verhält sich der Unternehmer widersprüchlich, so dass er sich nicht auf die von der Information abweichende Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann (§ 242 BGB).

Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht nach, kann nach allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz aufgrund einer Pflichtverletzung in Betracht kommen (§§ 280 Absatz 1, 241 Absatz 2 BGB).

Zu Absatz 2

§ 312d Absatz 2 verweist hinsichtlich der Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen auf Artikel 246b EGBGB-E. Dieser enthält die Vorgaben aus Artikel 3 und 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Hinsichtlich der Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen entspricht die Regelung damit dem geltenden Recht. Der Anwendungsbereich dieser Informationspflichten wird nun erstreckt auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Denn die Richtlinie setzt in ihrem Artikel 31 die Richtlinie 85/577/EWG über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen außer Kraft, erfasst aber selbst keine Finanzdienstleistungen. Der nationale Gesetzgeber ist in diesem Bereich damit nicht durch Richtlinien gebunden. Gleichwohl werden die Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 32 ausdrücklich dazu aufgefordert, sich beim Erlass neuer Rechtsvorschriften von den maßgeblichen bestehenden Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich anregen zu lassen, so dass gleiche Ausgangsbedingungen für alle Verträge über Finanzdienstleistungen gewährleistet sind. Der Entwurf greift diese Anregung insbesondere vor dem Hintergrund auf, dass Verbraucher bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, in gleicher Weise schutzbedürftig sind wie bei entsprechenden Fernabsatzverträgen. Die auf Finanzdienstleistungen zugeschnittenen Informationspflichten der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen eignen sich grundsätzlich auch zum Schutz der Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Darüber hinaus wird Unternehmern hierdurch die Möglichkeit eröffnet, zur Erfüllung ihrer Informationspflichten – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Vertriebsform – identische Informationsblätter zu verwenden. Dies vermeidet weitere Bürokratie.

Zu § 312e (Verletzung von Informationspflichten über Kosten)

§ 312e setzt Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie um und knüpft für Fernabsatzverträge und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die keine Finanzdienstleistungen betreffen, den Anspruch des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher auf Zahlung von Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und der sonstigen in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des EGBGB-E genannten Kosten daran, dass der Unternehmer den Verbraucher hierüber informiert hat. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht zur Information nicht vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher nach, besteht insoweit kein Anspruch gegenüber dem Verbraucher. Vom Verbraucher bereits geleistete Zahlungen sind insoweit vom Unternehmer zu erstatten. Die Regelung entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Haben sich der Unternehmer und der Verbraucher nicht über die Zah-

lung zusätzlicher Kosten geeinigt, besteht kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung. Aber auch dann, wenn durch Auslegung des Vertrags entnommen werden kann, dass der Verbraucher diese Kosten in üblicher Höhe tragen soll, muss er die Kosten nicht tragen, wenn der Unternehmer ihn nicht gemäß § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB-E ordnungsgemäß unterrichtet hat. Der Vorschrift verbleibt auch neben der allgemeinen Regelung des § 312c Absatz 5 BGB-E ein eigenständiger Anwendungsbereich. Es ist vorstellbar, dass zwar eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers, weitere Kosten zu tragen, vorliegt, der Unternehmer den Verbraucher aber dennoch nicht entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a EGBGB-E über diese zusätzlichen Kosten informiert hat. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, „die üblichen Versandkosten“ zu tragen, aber ein genauer Preis – obwohl bekannt – nicht angegeben war. Für die Rücksendekosten bei einem Widerruf des Verbrauchers enthält § 357 Absatz 6 eine spezielle Regelung.

Die Regelung betrifft lediglich diejenigen Verträge, auf die die in Bezug genommenen Informationspflichten anwendbar sind. Dies ergibt sich aus der Formulierung „entsprechend den Anforderungen aus“. Auf Verträge über Finanzdienstleistungen ist § 312e BGB-E mithin nicht anwendbar.

Zu § 312f (Abschriften und Bestätigungen)

§ 312f enthält in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie weitere Pflichten des Unternehmers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Verbraucher nach Vertragsschluss eine Abschrift des Vertrags bzw. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, zu überlassen. Die Regelung dient dem Schutz des Verbrauchers durch eine umfassende Dokumentation. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht nach, kann ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz aufgrund der Verletzung einer Nebenpflicht in Betracht kommen (§ 280 Absatz 1, § 241 Absatz 2 BGB). Darüber hinaus kann hierdurch im Einzelfall ein Rücktrittsgrund entstehen (§ 324 BGB). Dies ist der Fall, wenn dem Verbraucher auf Grund der Pflichtverletzung das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weicht der Inhalt der Vertragsbestätigung von dem geschlossenen Vertrag ab, darf dem Verbraucher hieraus jedoch kein Nachteil entstehen. Insbesondere finden die Grundsätze über die Behandlung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens keine Anwendung.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag auf Papier eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist (Satz 1 Nummer 1), oder eine Bestätigung des Vertrags (Satz 1 Nummer 2) auf Papier zu überlassen. Eine Pflicht, den Vertrag schriftlich abzuschließen, besteht nicht. Das unterzeichnete Vertragsdokument muss einen Hinweis auf die Vertragsschließenden enthalten, etwa durch eine Namensunterschrift oder ein sonstiges Handzeichen. Liegt kein unterzeichnetes Vertragsdokument vor, kann der Unternehmer die Pflicht nur durch Überlas-

sung einer Vertragsbestätigung erfüllen. Die Bestätigung des Vertrags durch den Unternehmer muss dabei den Vertragsinhalt wiedergeben. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Der Verbraucher soll dokumentieren können, welche vertraglichen Rechte und Pflichten bestehen. Die Informationen nach Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind nach § 312d Absatz 1 Satz 2 zwar Vertragsinhalt. Da die vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach Artikel 246a § 4 Absatz 2 EGBGB-E bereits auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, sieht Absatz 1 Satz 3 aber vor, dass die Bestätigung diese Informationen nur enthalten muss, wenn der Unternehmer seiner vorvertraglichen Informationspflicht nicht nachgekommen ist. In die Bestätigung aufzunehmen sind wirksam nach § 305 Absatz 1 Satz 1 in den Vertrag einbezogene allgemeine Geschäftsbedingungen. Mit Zustimmung des Verbrauchers kann für die Abschrift des Vertragsdokuments oder die Bestätigung von der Papierform abgewichen und stattdessen ein anderer dauerhafter Datenträger gemäß § 126b als Medium gewählt werden. In jedem Fall muss die Bestätigung bzw. die Abschrift des Vertrags dem Verbraucher zugehen. Es reicht nicht aus, wenn der Verbraucher auf eine Webseite des Unternehmers verwiesen wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Unternehmer dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags nach Vertragsschluss, spätestens mit der Lieferung der Waren oder vor Ausführung der Dienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall muss die Vertragsbestätigung des Unternehmers aus den oben genannten Gründen den Vertragsinhalt wiedergeben. Da die vorvertraglichen Informationen bei Fernabsatzverträgen nach Artikel 246a § 4 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass sämtliche in Artikel 246a EGBGB-E genannten Angaben in der Bestätigung enthalten sein müssen, es sei denn, der Unternehmer hat diese dem Verbraucher bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger überlassen. Die Bestätigung bzw. die Abschrift des Vertrags muss dem Verbraucher zugehen. Es reicht nicht aus, wenn der Verbraucher auf eine Webseite des Unternehmers verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie eine Legaldefinition der digitalen Inhalte. Hierunter fallen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte. Ob die Daten heruntergeladen, gespeichert und hiernach sichtbar gemacht werden oder während des Herunterladens in Echtzeit sichtbar gemacht werden (Streaming), ist dabei unerheblich.

Auch beim Erwerb digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, hat der Verbraucher zunächst ein Widerrufsrecht. Dieses erlischt jedoch vorzeitig, wenn der Unternehmer die Ausführung des Vertrags mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und der Bestätigung von dessen Kenntnisnahme,

dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen hat (§ 356 Absatz 5 des Entwurfs). Bei Verträgen über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger wie CD-ROM, DVD, USB-Stick geliefert werden, muss die Abschrift des Vertragsdokuments bzw. die Vertragsbestätigung daher gegebenenfalls auch die vorherige Zustimmung des Verbrauchers zur Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist sowie die Bestätigung der Kenntnis des Verbrauchers davon, dass er sein Widerrufsrecht hierdurch verliert, festhalten. Ist eine solche Bestätigung auf der Abschrift oder in der Vertragsbestätigung nicht festgehalten, wird der Unternehmer die vorherige Zustimmung des Verbrauchers zur vorzeitigen Ausführung in Kenntnis der Folge (Erlöschen des Widerrufsrechts) nur schwer beweisen können. In einem solchen Fall verbleibt es bei der regulären Widerrufsfrist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Vorschrift keine Anwendung auf Finanzdienstleistungen findet, da hierfür Sonderregelungen gelten.

Zu § 312g (Widerrufsrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 räumt dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 ein. Dabei vereint die Vorschrift die bisher in § 312 Absatz 1 Satz 1 und in § 312d Absatz 1 Satz 1 für die unterschiedlichen Vertriebsformen jeweils getrennt eingeräumten Widerrufsrechte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht und setzt damit den vollharmonisierten, abschließenden Katalog aus Artikel 16 der Richtlinie um. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die bestehenden Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und überträgt diese nun auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die Lieferung von Waren aus, die nach Verbraucherspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Ausnahme folgt dem geltenden § 312d Absatz 4 Nummer 1 erste und zweite Variante und entspricht der in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie enthaltenen Definition von „nach Verbraucherspezifikation angefertigten Waren“. Danach dürfen die Waren nicht vorgefertigt sein, und es muss für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich sein. Als Beispiel nennt die Richtlinie nach Maß gefertigte Vorhänge.

Zu Nummer 2

Ebenfalls ausgenommen sind – wie bereits im geltenden Recht in § 312d Absatz 4 Nummer 1 vierte und fünfte Variante – Waren, die schnell verderben oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für versiegelt gelieferte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Zu Nummer 4

Auch ausgeschlossen sind nach Nummer 4 gelieferte Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden. Dieser Fall, der beispielsweise die Lieferung von Heizöl erfasst, war bisher in § 312d Absatz 4 Nummer 1 enthalten, da sich die Ware zugleich wegen ihrer Beschaffenheit nicht zur Rücksendung eignet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 statuiert eine Ausnahme für alkoholische Getränke, deren Preis zwar bereits bei Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach frühestens 30 Tagen erfolgen kann, sofern deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, die nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen. Hierunter fallen etwa Verträge über die Lieferung von Wein, bei denen die Lieferung erst lange nach dem Abschluss eines Kaufvertrags spekulativer Art erfolgen soll („vin en primeur“, siehe Erwägungsgrund 49).

Zu Nummer 6

Ebenfalls ausgeschlossen sind nach Nummer 6 Ton- und Videoaufnahmen und Computersoftware, die auf einem versiegelten körperlichen Datenträger, wie z. B. CD-ROM oder DVD, geliefert werden und vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Diese Ausnahme entspricht dem bisherigen § 312d Absatz 4 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Nummer 7 lässt das Widerrufsrecht bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten entfallen und orientiert sich an der bisherigen Ausnahme in § 312d Absatz 4 Nummer 3. Während bisher das Widerrufsrecht des Verbrauchers dann bestand, wenn dieser seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hatte, kommt es darauf zukünftig nicht mehr an. Das Widerrufsrecht besteht zukünftig bei Abonnementverträgen über die Lieferung der oben genannten Publikationen. Andererseits entfällt es zukünftig aber auch bei telefonisch geschlossenen Verträgen, wenn es sich nicht um einen Abonnementvertrag handelt.

Zu Nummer 8

Die Ausnahme in Nummer 8 für Waren und Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, entspricht der bisherigen Ausnahme in § 312d Absatz 4 Nummer 6. Die jetzige Ausnahme beruht für Waren und Dienstleistungen auf Artikel 16 Buchstabe b der Richtlinie und für Finanzdienstleistungen auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Dies ist sachgerecht, um das von den Parteien nicht zu beeinflussende Risiko von Preisschwankungen während der Widerrufsfrist nicht einseitig dem Unternehmer aufzubürden.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 werden Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als Wohnzwecken, Beförderung von Waren und Mietwagen, die Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen vom Widerrufsrecht ausgenommen, sofern der Vertrag einen spezifischen Termin oder Zeitraum für die Erbringung vorsieht. Diese Verträge waren bisher – mit Ausnahme der Kraftfahrzeugvermietung – in § 312b Absatz 3 Nummer 6 vom Anwendungsbereich der Fernabsatzverträge ausgenommen. Nunmehr ist nur noch die Beförderung von Personen in § 312 Absatz 2 Nummer 7 insgesamt von den Vorschriften über Fernabsatzverträge und über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ausgenommen. Bei den weiteren Verträgen sind zukünftig die Informationspflichten einzuhalten, lediglich das Widerrufsrecht entfällt. Hierunter fallen z. B. die Anmietung von Hotelzimmern und Mietwagen sowie die Bestellung von Catering. Der Begriff der „Ware“ setzt nach der in § 241a Absatz 1 BGB-E vorgesehenen Legaldefinition nicht voraus, dass die jeweilige bewegliche Sache handelbar ist. Die Ausnahme für die Beförderung von Waren umfasst daher auch bewegliche Sachen, die z. B. im Rahmen eines Umzugs oder zur Entsorgung befördert werden.

Voraussetzung ist wie bisher, dass der Unternehmer sich verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht bestehen vor dem Hintergrund, dass der Unternehmer Kapazitäten bereitstellt, die er bei einem Widerruf möglicher Weise nicht mehr anderweitig nutzen kann (siehe Erwägungsgrund 49).

Zu Nummer 10

Gemäß Nummer 10 ist das Widerrufsrecht ebenfalls bei öffentlich zugänglichen Versteigerungen ausgeschlossen. Schon im bisherigen Recht waren Versteigerungen in § 312d Absatz 4 Nummer 5 vom Widerrufsrecht nicht erfasst. Allerdings fielen Internet-Versteigerungen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand (BGH NJW 2005, 53). Die nunmehr eingefügte Legaldefinition folgt Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11

In Anlehnung an die bisherige Ausnahme vom Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften gemäß § 312 Absatz 3 Nummer 1, bei denen der Verbraucher den Unternehmer zu Verhandlungen nach Hause bestellt, enthält Nummer 11 eine Ausnahme vom Widerrufsrecht für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. In der Praxis dürften hiervon ganz überwiegend außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betroffen sein. Denn ein Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfte in der Regel nicht bereits im Fernabsatz im Rahmen der Vereinbarung eines Termins geschlossen werden, sondern erst, wenn sich der Unternehmer an Ort und Stelle einen Eindruck von den zu erbringenden Leistungen gemacht hat. Allerdings sind zukünftig nur solche Verträge vom Widerrufsrecht ausgenommen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer zuvor ausdrücklich aufgefordert

hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Dabei umfasst der Ausschluss des Widerrufsrechts lediglich die dringenden Arbeiten, zu denen der Unternehmer auch angefordert wurde. Erbringt der Unternehmer in diesem Zusammenhang weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die für die angeforderte Reparatur oder Instandsetzung nicht notwendigerweise als Ersatzteil benötigt werden, so greift insoweit der Ausschluss des Widerrufsrechts nicht ein.

Zu Nummer 12

In Anlehnung an die bisherige Ausnahme vom Widerrufsrecht in § 312d Absatz 4 Nummer 4 sind auch zukünftig im Fernabsatz geschlossene Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen grundsätzlich vom Widerrufsrecht ausgenommen. Auch weiterhin greift die Ausnahme nicht ein, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat. Hier sind Verbraucher vor Verträgen zu schützen, die gerade im Rahmen unerbetener Telefongespräche geschlossen werden. Für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, bleibt das Widerrufsrecht ebenfalls wie im bisherigen Recht bestehen.

Zu Nummer 13

Notariell beurkundete Verträge werden vom Widerrufsrecht ausgenommen. Der Notar ist unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten (§ 14 Absatz 1 der Bundesnotarordnung [BNotO]). Durch die ihm im Rahmen der Beurkundung obliegenden Verlesungs-, Prüfungs- und Belehrungspflichten (§ 13 Absatz 1 und § 17 des Beurkundungsgesetzes [BeurkG]) wird einer Überforderung oder Überrumpelung des Verbrauchers wirksam entgegengetreten (Warnfunktion der notariellen Beurkundung). Für ein Widerrufsrecht besteht in diesen Fällen wegen der Verbraucherschützenden Wirkung der notariellen Beurkundung mithin keine Notwendigkeit. Da beurkundungspflichtige Verträge nach § 312 Absatz 2 Nummer 1 von dem Anwendungsbereich der Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge ausgeschlossen sind, hat die Ausnahme vom Widerrufsrecht grundsätzlich nur für die Verträge Bedeutung, die notariell beurkundet werden, obwohl keine entsprechende Pflicht besteht. Anderes gilt für Verträge über Finanzdienstleistungen. Diese unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge. Bei beurkundungspflichtigen Verträgen über Finanzdienstleistungen soll jedoch das Widerrufsrecht ausgeschlossen sein, wenn der Notar bestätigt, dass die für den Vertrag geltenden Informationspflichten eingehalten sind. Damit wird von den Öffnungsklauseln in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie über Verbraucherkredite Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis des Widerrufsrechts nach Absatz 1 zu anderen Widerrufsrechten und stellt klar, dass ein Widerrufsrecht nach Absatz 1 dann nicht besteht, wenn der Verbraucher bereits nach den §§ 495 oder 506 bis 512 zum

Widerruf berechtigt ist. Die Vorschrift entspricht § 312d Absatz 5 Satz 1 des geltenden Rechts. Zudem wird geregelt, dass das in § 126 des Investmentgesetzes enthaltene Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vorgeht. Dies entspricht dem bisherigen § 312a.

Zu Kapitel 3 (Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr)

Zu § 312h (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der bisherige § 312g über Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr neu gefasst. Die dort zusammengefassten Regelungen werden auf zwei Paragraphen verteilt. § 312h enthält die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, die der Unternehmer unabhängig vom Vorliegen eines Verbrauchervertrags zu erfüllen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 6 Satz 1. Der bisherige Satz 2 war zu streichen, da sich der Beginn der Widerrufsfrist nunmehr abschließend nach den Vorgaben der Richtlinie bestimmt.

Zu § 312i (Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern)

§ 312i enthält die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr des bisherigen § 312g, die der Unternehmer zusätzlich zu § 312h bei Verbraucherverträgen zu erfüllen hat. Zusätzlich eingefügt worden ist jedoch Absatz 1.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie um. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Informationspflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr bei Verbraucherverträgen wird er in § 312i eingefügt. Der Unternehmer hat auf Webseiten, die für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sind, künftig spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Er muss hierbei angeben, welche Zahlungsmittel er nach seinem Geschäftsmodell im Allgemeinen akzeptiert (z. B. Kauf auf Rechnung, vorherige Überweisung, Lastschrift, Zahlung per Kreditkarte). Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Unternehmer bereit ist, dem Kunden im konkreten Einzelfall jedes der angegebenen Zahlungsmodelle vorbehaltlos einzuräumen. Dem Unternehmer muss es auch zukünftig möglich sein, insbesondere die Zahlung auf Rechnung, bei der er in Vorleistung tritt, von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig zu machen. Eine solche Bonitätsprüfung kann aber nicht bereits zu Beginn des Bestellvorgangs erfolgen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Verweis auf die Informationen, die der Unternehmer bei einem entgeltlichen Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr unmittelbar vor Abgabe

der Bestellung zur Verfügung zu stellen hat, an die durch Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie erforderlichen Änderungen im EGBGB angepasst.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Inhaltlich entsprechen die Absätze 3 bis 5 den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 312g. Die Ausnahme für Verträge über Finanzdienstleistungen, die bisher die Regelung des Absatzes 2 umfasste und dort geregelt war, bezieht sich nunmehr auch auf Absatz 1, da die Richtlinie Finanzdienstleistungen nicht umfasst.

Zu Kapitel 4 (Abweichende Vereinbarungen und Beweislast)

Zu § 312j (Abweichende Vereinbarungen und Beweislast)

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Unabdingbarkeit in Satz 1, die sich auch aus Artikel 25 der Richtlinie ergeben, und zum Umgehungsverbot in Satz 2 hinsichtlich der in diesem Untertitel genannten Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 312i.

Zu Absatz 2

Die explizite Regelung zur Beweislast, die auf Verbraucherverträge beschränkt ist, folgt aus Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 323)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Nach dem Entwurf ist ein Rücktritt des Gläubigers vom Vertrag ohne die Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist möglich, wenn der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung für den Gläubiger wesentlich ist. Die Wesentlichkeit kann sich aus einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsabschluss oder aus anderen Umständen ergeben, die den Vertragsabschluss begleiten.

Auch wenn Artikel 18 der Richtlinie nach Artikel 17 der Richtlinie nur für Kaufverträge gilt, die mit Verbrauchern abgeschlossen werden, soll sein Regelungsgehalt innerstaatlich mit Wirkung für alle Verträge in der allgemeinen Vorschrift des § 323 einheitlich umgesetzt werden. Ein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür, die Vereinbarung eines relativen Fixgeschäfts im (Verbraucher-)Kaufrecht abweichend von der im Rahmen sonstiger Verträge zu behandeln, besteht nicht. Dies gilt umso mehr, als die Änderungen des § 323 Absatz 2 Nummer 2 im Wesentlichen begrifflicher Natur sind:

Wie die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 sieht der Entwurf vor, dass der Gläubiger sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Schuldner die vereinbarte Leistungszeit im Falle eines relativen Fixgeschäfts nicht einhält. Der Entwurf verwendet jedoch die Terminologie

der Richtlinie, indem er auf das Merkmal der „Wesentlichkeit“ der termin- oder fristgerechten Leistung abstellt.

Die termin- oder fristgerechte Leistung dürfte für den Gläubiger insbesondere dann als wesentlich anzusehen sein, wenn er das Fortbestehen seines Leistungsinteresses wie nach geltendem Recht an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag aufgrund der Termins- oder Fristvereinbarung mit deren Einhaltung stehen und fallen soll. Die Wesentlichkeit der termin- oder fristgerechten Leistung soll sich zum einen aus einer entsprechenden Mitteilung des Gläubigers vor Vertragsabschluss (Fall 1 der Neufassung), zum anderen aus anderen den Vertragsabschluss begleitenden Umständen (Fall 2 der Neufassung) ergeben können.

Zu Buchstabe b

In § 323 Absatz 2 Nummer 3 soll das Recht des Gläubigers, ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist gemäß § 323 Absatz 1 vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, zur Umsetzung von Artikel 18 der Richtlinie auf den Fall einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung des Schuldners (§ 323 Absatz 1 Variante 2) beschränkt werden.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie setzt ein Rücktritt des Verbrauchers von einem Kaufvertrag im Falle einer nicht erbrachten, fälligen Leistung des Verkäufers entsprechend dem bereits geltenden § 323 Absatz 1 Variante 1 grundsätzlich das Verstreichen einer dem Verkäufer eingeräumten angemessenen Leistungsfrist voraus. Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 ist ein Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist nur möglich, wenn sich der Unternehmer geweigert hat, die Waren zu liefern (Fall 1), oder wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände wesentlich ist oder der Verbraucher dem Unternehmer vor Vertragsabschluss mitteilt, dass die Lieferung bis zu einem bestimmten Datum oder an einem bestimmten Tag wesentlich ist (Fall 2). Fall 1 ist bereits durch die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 1 geregelt. Der Umsetzung von Fall 2 dient die vorgeschlagene Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 (vgl. hierzu Nummer 6 Buchstabe a). Nicht enthalten in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist die in der geltenden Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, auch dann sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die den sofortigen Rücktritt unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

Auch wenn Artikel 18 der Richtlinie nach Artikel 17 der Richtlinie nur für Kaufverträge gilt, soll sein Regelungsgehalt innerstaatlich mit Wirkung für alle Verträge in der allgemeinen Vorschrift des § 323 umgesetzt werden (vgl. bereits die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe a). Anderenfalls stünde einem Verbraucher als Käufer ein sofortiges Rücktrittsrecht in weniger Fällen zu als sonstigen Gläubigern einer Leistung. Sachlich rechtfertigen ließe sich diese Ungleichbehandlung nicht.

Der Entwurf beschränkt das Recht des Gläubigers zum sofortigen Rücktritt nach § 323 Absatz 2 Nummer 3 nicht wei-

ter, als es die Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie erforderlich macht. Bei einer von Artikel 18 der Richtlinie nicht erfassten nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung (§ 323 Absatz 1 Variante 2) kann der Gläubiger also weiterhin ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Nur wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht erbringt (§ 323 Absatz 1 Variante 1), steht dem Gläubiger kein sofortiges Rücktrittsrecht nach § 323 Absatz 2 Nummer 3 mehr zu.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Beschränkung des Rechts des Gläubigers zum sofortigen Rücktritt nach § 323 Absatz 2 Nummer 3 auf die Fälle nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen des Schuldners zu Regelungslücken führt. Erbringt der Schuldner eine Leistung trotz ihrer Fälligkeit nicht, besteht ein sofortiges Rücktrittsrecht des Gläubigers weiterhin, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 323 Absatz 2 Nummer 1) oder die zeitlichen Grenzen eines vereinbarten relativen Fixgeschäfts überschreitet (§ 323 Absatz 2 Nummer 2). Darüber hinaus kann sich ein sofortiges Rücktrittsrecht in besonders schwerwiegenden Fällen aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 ergeben.

Zu Nummer 7 (Änderung des Untertitels 2 in Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5)

Der Untertitel enthält die grundlegenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht sowie zu den Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie ist der Untertitel insgesamt neu zu fassen und an die Richtlinie anzupassen. So muss das bisher anstelle des Widerrufsrechts mögliche Rückgaberecht entfallen, da dieses in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Der Untertitel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. § 355 BGB normiert die alle Verbraucherverträge betreffenden Regelungen über das Widerrufsrecht. Ihm folgen mit den §§ 356 bis 356c bzw. den §§ 357 bis 357c Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließliche werden in den §§ 358 bis 360 die Regelungen über verbundene, hinzugefügte, akzessorische und angegebene Verträge zusammengeführt.

Zu § 355 (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen)

§ 355 enthält die Grundvorschrift zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen und orientiert sich im Aufbau am bisherigen § 355 BGB. Dabei setzt die Vorschrift die gesetzliche Einräumung eines Widerrufsrechts voraus. Die für die jeweiligen Sondermaterien geltenden Spezialregelungen finden sich in den Folgevorschriften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Allerdings ist nunmehr klarstellend in Satz 1 aufgenommen worden, dass sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer an ihre Willenserklärungen zum Abschluss

des Vertrags nicht mehr gebunden sind, sofern der Verbraucher ein ihm zustehendes Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt hat. Dies geht auf Artikel 12 der Richtlinie zurück. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie veranlasst jedoch eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bei der Ausübung des Widerrufsrechts. So genügt für die Ausübung des Widerrufs zukünftig die kommentarlose Rücksendung der Waren nicht mehr. Unternehmer und Verbraucher können aber vertraglich vereinbaren, dass die Rücksendung der Ware ausreichend ist für einen Widerruf. Denn sowohl die Richtlinie als auch die sie umsetzenden Vorschriften schließen vertragliche Vereinbarungen, die zu Gunsten des Verbrauchers über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, nicht aus. Allerdings ist in diesem Fall unter Zugrundelegung aller Umstände weiterhin zu prüfen, ob der Verbraucher seine Willenserklärung widerrufen oder einen Mangel der Ware geltend machen wollte. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie verlangt, dass die zurückgesandten Waren von einer deutlichen Erklärung begleitet werden. Es reicht jedoch in jedem Fall eine eindeutige Erklärung. Diese eindeutige Erklärung muss zukünftig nicht mehr in Textform erklärt werden. Vor dem Hintergrund, dass dem Verbraucher die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt, ist es für ihn jedoch weiterhin ratsam, in Textform zu widerrufen.

Die Regelung entspricht für Verbraucherdarlehen auch Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach gilt die Widerrufsfrist als gewahrt, wenn der Widerruf, sofern er auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt, der dem Kreditgeber zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, vor Fristablauf abgesandt wird. Rechtzeitig „abgesandt“ werden im Sinne des Absatzes 1 kann nur eine Erklärung, die diesen Anforderungen genügt. Eine mündliche Erklärung kann nicht abgesandt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Dauer der Widerrufsfrist. Diese beträgt auch weiterhin, und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für alle von § 355 erfassten Widerrufsrechte einheitlich 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss. Abweichungen für bestimmte Widerrufsrechte enthalten die Spezialvorschriften in den § 356 ff.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Widerrufsfolgen geregelt. Dabei bildet Satz 1 die Anspruchsgrundlage für die Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen, soweit in den Folgevorschriften keine speziellere Regelung vorhanden ist. Zudem enthalten Satz 2 und 3 Angaben zum Fristbeginn sowie zur Einhaltung der Frist hinsichtlich der Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen für den Fall, dass das Gesetz wie in § 357 Absatz 1, § 357a Absatz 1 eine Höchstfrist für die Rückgewähr bestimmt. Für den Verbraucher beginnt die Frist entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Der Verbraucher wahrt die Frist durch die rechtzeitige Rücksendung der Waren, wobei es auf die Absendung ankommt. Für den Unternehmer beginnt die Frist mit dem Zugang der Widerrufserklärung. Der Verbraucher kann die Ware hierbei auch an eine vom Unternehmer ermächtigte Person zurückgewähren, z. B. ein vom Unternehmen eingeschaltetes Logistikunternehmen. Dies ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1

Satz 1 der Richtlinie. Eine ausdrückliche Umsetzung ist nicht erforderlich. Die Gefahr der Rücksendung der Waren trägt nach Satz 4 der Unternehmer. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 357 Absatz 2 Satz 2). Untergang oder Verschlechterung der Ware beim Rücktransport haben daher keine Auswirkung auf den Rückerstattungsanspruch des Verbrauchers. Der Verbraucher ist jedoch verpflichtet, die Waren angemessen zu verpacken. Dies bedeutet nicht automatisch, dass er die Originalverpackung verwenden muss. Da die Richtlinie keine Regelung zur Gefahrtragung bei der Rücksendung enthält, war der innerstaatliche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gefahrtragungsregelung frei.

Zu § 356 (Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen)

§ 356 regelt das Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge. Die Vorschrift gilt nicht für Verbraucherdarlehensverträge (vgl. § 312g Absatz 3). Für diese wird § 355 ausschließlich durch § 356b ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie um. Er nimmt Bezug auf das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Der Verbraucher kann sich dieses Formulars für die Erklärung seines Widerrufs bedienen (Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie). Sofern der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, auf der Internetseite des Unternehmers das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auszufüllen und abzusenden und der Verbraucher hiervon Gebrauch macht, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher unverzüglich eine Bestätigung über den Zugang des Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Diese Vorschrift dient sowohl dem Interesse des Verbrauchers als auch des Unternehmers. Der Unternehmer kann durch ein Widerrufsformular auf der Internetseite die Rückabwicklung automatisiert vornehmen und unmittelbar dem Kundenkonto zuordnen, wohingegen er eine Widerrufserklärung per Post, E-Mail oder Telefax händisch erfassen müsste. Der Verbraucher, der für die rechtzeitige Erklärung des Widerrufs beweibelastet ist, erhält sogleich die Bestätigung des Eingangs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Abweichung von § 355 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs Besonderheiten zum Beginn der Widerrufsfrist, die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie enthalten sind. Der Verbrauchsgüterkauf, an den die Regelung in Nummer 1 anknüpft, ist in § 474 Absatz 1 des Entwurfs definiert. Der dortige Satz 2 stellt klar, dass ein Verbrauchsgüterkauf auch dann vorliegt, wenn der Vertrag neben dem Verkauf einer beweglichen Sache auch die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat. Ist z. B. bei einem Fernunterrichtsvertrag neben einer Dienstleistung auch die Lieferung von Schulungsunterlagen wesentlicher Inhalt des Vertrags, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt dieser Unterlagen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Schulungsunterlagen im Vergleich zur Dienstleistung nicht

nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Bei Dienstleistungsverträgen gelten gegenüber dem Fristbeginn in § 355 Absatz 2 Satz 2 keine Abweichungen. Dasselbe trifft im Ergebnis zu auf Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (siehe unter Nummer 2).

Zu Nummer 1

Bei Verbrauchsgüterkäufen beginnt die Frist grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, den physischen Besitz an der Ware erlangt hat. Besonderheiten gelten für Verbrauchsgüterkäufe nach Nummer 1 Buchstabe b bis d. So beginnt die Widerrufsfrist nach Buchstabe b, wenn mehrere Waren in einem Bestellvorgang bestellt, aber getrennt geliefert werden, erst mit dem Erhalt der letzten Teillieferung. Etwas anderes dürfte jedoch dann gelten, wenn die Auslegung der Willenserklärungen trotz des einheitlichen Bestellvorgangs zu dem Ergebnis führt, dass kein einheitlicher, sondern zwei oder mehrere getrennte Kaufverträge vorliegen, weil es z. B. an einem erkennbaren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Waren fehlt. In diesem Fall ist die Widerrufsfrist für jeden Kaufvertrag getrennt zu ermitteln. Der der Regelung des Buchstaben b zu Grunde liegende Gedanke greift nach Buchstabe c auch für einen Verbrauchsgüterkauf, bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen geliefert wird. Bei einem Kaufvertrag zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg kommt es nach Buchstabe d auf den Zeitpunkt an, zu dem der Verbraucher oder der vorgenannte Dritte die erste Ware erhalten hat. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage in § 312d Absatz 2.

Zu Nummer 2

Da Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten vom innerstaatlichen Recht zumindest teilweise als Verträge über Warenlieferungen behandelt werden, war mit Nummer 2 eine Abweichung von der Sonderregelung der Nummer 1 erforderlich. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass Wasser- und Energielieferungsverträge im Einzelfall unter Nummer 1 Buchstabe c und Verträge über digitale Inhalte unter Nummer 1 Buchstabe d subsumiert würden. Dasselbe gilt für Wärme, die im Rahmen eines Energieliefer-Contracting-Vertrags geliefert wird. Von den Energielieferungsverträgen unterscheiden sich die Energieliefer-Contracting-Verträge allenfalls dadurch, dass die zur Belieferung notwendige Anlage in vielen Fällen auf dem Grundstück des Kunden steht. Eine andere Behandlung der Energieliefer-Contracting-Verträge ist hierdurch jedoch nicht gerechtfertigt. Der Contractor liefert – wie bei leitungsgebundener Energieversorgung – Wärme aus einer Anlage, für die er allein verantwortlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor der Unternehmer seine Informationspflichten zum Widerrufsrecht erfüllt hat. Auch dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die insoweit relevanten Informationspflichten sind dabei in Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E bzw. bei Verträgen über Finanzdienstleistungen in Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB-E geregelt. Allerdings wird der Beginn der Widerrufsfrist mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen zukünftig nicht mehr von der Erfüllung der sonstigen Informationspflichten abhängen wie dies bislang der Fall ist, § 312d Absatz 2 BGB. Die Regelung führt nicht zu einer Benachteiligung von Verkäufen auf Bieterplattformen wie Ebay. Der Verkäufer muss die Belehrung über das Widerrufsrecht nach Artikel 246a § 4 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorvertraglich zur Verfügung stellen. Benutzt er das Muster für die Widerrufsbelehrung, muss er es dem Verbraucher zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln (Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Übermittelt der Plattform-Verkäufer das Musterwiderrufsformular wie bisher unverzüglich nach Vertragsschluss, hat er dadurch keinen Nachteil, da die Widerrufsfrist ohnehin nach Absatz 2 erst dann zu laufen beginnt, wenn der Käufer die Ware erhalten hat.

Zu Absatz 4

Im geltenden Recht erlischt das Widerrufsrecht nach § 312d Absatz 3 bei Dienstleistungen vorzeitig, sofern der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt wurde. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 16 Buchstabe a der Richtlinie, der vorliegend durch Absatz 4 umgesetzt wird. Danach erlischt das Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Verbraucher begonnen hat. Der Verbraucher muss zudem bestätigt haben, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Die bloße Hinnahme der Erfüllung reicht damit nicht aus. Zukünftig ist für den Verlust des Widerrufsrechts – anders als nach geltendem Recht – unerheblich, ob der Verbraucher seinerseits den Vertrag erfüllt hat. Für Verträge über Finanzdienstleistungen bleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Wegen der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie erlischt das Widerrufsrecht hier auch weiterhin erst, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt wurde.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erlischt das Widerrufsrecht in Umsetzung des Artikels 16 Buchstabe m der Richtlinie vorzeitig, wenn der Unternehmer bei digitalen Inhalten, die nicht auf körperlichen Datenträgern, wie z. B. CD-ROM oder DVD geliefert werden, mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Zudem muss der Verbraucher bestätigt haben, davon Kennt-

nis genommen zu haben, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zum regelmäßigen Erlöschen des Widerrufsrechts. Abweichend von der bisherigen Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht auch bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht zukünftig zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist. Dies gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen. Hier verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage (vgl. § 355 Absatz 4 Satz 3).

Zu § 356a (Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge)

§ 356a enthält von § 356 abweichende besondere Regelungen zum Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen, insbesondere zum Beginn der Widerrufsfrist und zum Erlöschen des Widerrufsrechts.

Diese Einzelheiten des Widerrufsrechts waren bisher in § 485a geregelt. Nunmehr wird die Regelung zusammengeführt mit den weiteren Regelungen über den Widerruf bei den besonderen Verbraucherverträgen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 356b (Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen)

§ 356b regelt das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen, das bisher in § 495 enthalten war. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Die Widerrufsfrist beginnt wie bisher frühestens mit Vertragsschluss (entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie), weil die allgemeine Regel des § 355 Absatz 2 Satz 2 auch für den Verbraucherdarlehensvertrag gilt. Liegt dem Darlehensnehmer jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht die in § 356b Absatz 1 genannte Urkunde vor, beginnt die Frist noch nicht zu laufen, sondern erst dann, wenn die Urkunde ihm zur Verfügung steht (entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie). Die in § 355 Absatz 2 Satz 2 und § 356b Absatz 1 genannten Voraussetzungen müssen also kumulativ vorliegen.

Absatz 1 entspricht dabei der bisherigen Regelung des § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB für den Widerruf bei schriftlich zu schließenden Verträgen, auf den bisher in § 495 BGB verwiesen wird. Die Formulierung wurde geringfügig modifiziert und konkreter als die alte Regelung auf Darlehensverträge zugeschnitten. Sie entspricht nun der Formulierung in der Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 zu Artikel 247 EGBGB-E. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 495 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 492 Absatz 6 und regelt den Beginn der Widerrufsfrist bei nachgeholten Pflichtangaben. Absatz 3 ergänzt dies entsprechend dem bisherigen § 494 Absatz 7 Satz 2 für den Fall, dass die nachgeholten Informationen zu einer Änderung der Vertragskonditionen führen.

Auch bei Verbraucherdarlehen muss der Widerruf zukünftig nicht mehr in Textform erfolgen. Allerdings wird dies dem Verbraucher auch aus Beweisgründen zu raten sein.

Zu § 356c (Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen)

In § 356c finden sich die Regelungen zum Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden. Da Ratenlieferungsverträge von der Richtlinie erfasst werden, ergeben sich das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bereits aus den allgemeinen Regelungen. § 356c betrifft die Verträge, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, insbesondere im stationären Handel geschlossen werden und für die § 510 – unabhängig von der Vertriebsform – ein Widerrufsrecht einräumt. In diesem Fall werden Widerrufsrecht und -folgen an die Richtlinie angepasst, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf von Ratenlieferungsverträgen zu erreichen, die durch eine besondere Vertriebsform und im stationären Handel geschlossen wurden.

Zu Absatz 1

Die Widerrufsfrist beginnt nach § 355 Absatz 2 grundsätzlich mit Vertragsschluss. Ein Bedürfnis, den Fristbeginn bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Ware aufzuschieben, wie es § 356 Absatz 2 für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge tut, besteht für den hier in Rede stehenden Bereich des stationären Handels nicht. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer seine Pflicht zur Unterrichtung über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 Absatz 3 EGBGE-E erfüllt hat.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 356 Absatz 1 über die Verwendung des Muster-Widerrufsformulars und über die Bestätigung eines Widerrufs, den der Verbraucher auf der Website des Unternehmers erklärt, gilt entsprechend. Für das Erlöschen des Widerrufsrechts enthält Absatz 2 eine an § 356 Absatz 6 angelehnte Sonderregelung.

Zu § 357 (Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

§ 357 regelt die Rechtsfolgen des Widerrufs für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die empfangenen Leistungen spätestens innerhalb von 14 Tagen zurückzugewähren, wobei sich der Fristbeginn nach der Grundnorm des § 355 Absatz 3 Satz 2 bestimmt. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Unternehmer auch die Kosten der Lieferung zurückzugewähren. In Umsetzung von Artikel 13

Absatz 2 der Richtlinie sind hiervon die zusätzlichen Kosten der Lieferung ausgenommen, wenn der Verbraucher ausdrücklich eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene, günstigste Standardlieferung wählt, z. B. eine Expresslieferung. Im letztgenannten Fall hat der Verbraucher keinen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der angebotenen Standard- und der Expresslieferung.

Zu Absatz 3

Der Unternehmer hat nach Absatz 3 für die Rückzahlung das Zahlungsmittel zu verwenden, das auch der Verbraucher bei seiner Zahlung verwendet hat. Hat der Verbraucher bar bezahlt, muss der Unternehmer ihm den Betrag bar erstatten. Erfolgte die Zahlung unbar von Konto zu Konto, z. B. durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren, muss der Unternehmer den Betrag auf das Konto des Verbrauchers zurückerstatten. Nur in dem Fall, in dem der Verbraucher einen Gutschein eingesetzt hat, kann der Unternehmer seiner Erstattungspflicht infolge des Widerrufs durch Zusendung eines Gutscheins nachkommen. Dies folgt aus Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie. Der Unternehmer kann nur dann hiervon abweichen, wenn er mit dem Verbraucher ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen hat und dem Verbraucher durch diese Art der Rückzahlung keine Kosten entstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht beim Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren ein, das auf Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie basiert. Ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht ist daneben nicht möglich. Insbesondere kann sich weder der Verbraucher noch der Unternehmer auf die Erfüllung Zug-um-Zug berufen. Der Unternehmer kann die Rückzahlung solange verweigern, bis er die Ware zurückerhalten oder vom Verbraucher den Nachweis der Rücksendung, etwa durch eine Einlieferungsquittung, erhalten hat. Diese Regelung greift den Rechtsgedanken des Rückgaberechts nach § 356 des bisherigen Rechts auf. Im Anwendungsbereich der Richtlinie ist es nicht mehr möglich, das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht zu ersetzen. Hierfür dürfte es aber aufgrund des Zurückbehaltungsrechts auch kein Bedürfnis mehr geben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 muss der Verbraucher die Waren nicht zurücksenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware abzuholen. Diese Ausnahme beruht auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 6

Abweichend vom bisherigen Recht trägt der Verbraucher gemäß Satz 1 zukünftig grundsätzlich die Kosten der Rücksendung der Ware, ohne dass es auf den Preis der zurückzusendenden Ware ankommt. Absatz 6 setzt die diesbezüglichen Vorgaben von Artikel 6 Absatz 6 und 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Richtlinie um. Voraussetzung der Kostentragung durch den Verbraucher ist gemäß Satz 2 allerdings, dass der Unternehmer den Verbraucher zuvor gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einfuhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat und sich nicht selbst bereit erklärt hat, die Kosten zu tragen.

Ein entsprechender Hinweis ist auch in der Musterwiderrufsbelehrung enthalten.

Satz 3 betrifft außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Wird die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert, hat der Unternehmer die Ware nach Widerruf auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Ware so beschaffen ist, dass sie normalerweise nicht per Post zurückgesendet werden kann. Wird die Ware im Rahmen eines Vertreterbesuchs sogleich bei Vertragsschluss übergeben und eignet sich diese nicht zum Postversand, ist es sachgerecht, dass der Unternehmer die Ware im Fall des Widerrufs beim Verbraucher auf eigene Kosten abholt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 schafft eine Anspruchsgrundlage für einen Wertersatzanspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher und setzt damit Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie um. Die Rechtsfolge entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Der Verbraucher schuldet hiernach Wertersatz für einen Wertverlust der Ware, sofern der Wertverlust auf einen für die Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist. In diesem Fall verliert der Verbraucher das Widerrufsrecht nicht, haftet aber für einen etwaigen Wertverlust der Waren. Wenn er Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren feststellen will, sollte der Verbraucher mit ihnen nur so umgehen und sie nur so in Augenschein nehmen, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. So sollte der Verbraucher beispielsweise ein Kleidungsstück nur anprobieren, nicht jedoch tragen dürfen. Der Verbraucher sollte die Waren daher während der Widerrufsfrist mit der gebührenden Sorgfalt behandeln und in Augenschein nehmen (siehe Erwägungsgrund 47). Voraussetzung des Anspruchs auf Wertersatz ist, dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. Die Musterwiderrufsbelehrung enthält auch einen Hinweis auf die mögliche Haftung für den Wertverlust.

Unter Wertverlust der Ware können sowohl die normale Abnutzung infolge der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme und des weiteren Gebrauchs der Ware als auch darüber hinausgehende Verschlechterungen wie z. B. eine Beschädigung der Ware infolge unsachgemäßer Handhabung oder übermäßiger Inanspruchnahme fallen. Auch ein vollständiger Wertverlust oder Untergang der Sache durch unsachgemäßen Umgang kann erfasst sein. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Wertverlust nicht auf den zur Prüfung der Ware notwendigen Umgang zurückzuführen ist. Zur Prüfung der Ware kann im Einzelfall auch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme gehören. Umgekehrt kann nach der Verkehrssitte eine Prüfung der Ware durch Ingebrauchnahme oder Öffnen der Verpackung unüblich sein, z. B. bei Medikamenten oder Kosmetik. Mit Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie sollten unter den dort genannten Voraussetzungen alle möglichen Verschlechterungen der Ware erfasst sein. Auf die Abgrenzung zwischen linearer Wertminderung oder sonstiger (darüber hinausgehender) Verschlechterung kommt es mithin nicht an.

Zu Absatz 8

Auch wenn der Unternehmer bei Bestellung von Dienstleistungen oder bei der nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge erfolgten Lieferung von Wasser, Gas oder Strom innerhalb der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung oder der Lieferung begonnen hat, verliert der Verbraucher hierdurch nicht sein Widerrufsrecht. Dies gilt gleichermaßen für die Lieferung von Wärme im Rahmen eines Energieliefer-Contracting-Vertrags (siehe in der Begründung zu § 356 Absatz 2 Nummer 2). Entsprechend Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie muss der Verbraucher aber in diesem Fall Wertersatz für die bis zum erfolgten Widerruf empfangenen Leistungen leisten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verbraucher vom Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass der Unternehmer die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringt und dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß nach Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 EGBGB-E über das Widerrufsrecht und die Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Betrages informiert hat. Dieser Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie. Auch dies ist Inhalt des Muster-Widerrufsformulars. Dies ist sachgerecht, da der Verbraucher in diesen Fällen sein Widerrufsrecht vorzeitig verlieren kann oder bei Widerruf gegebenenfalls Wertersatz für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat. Für die Berechnung des angemessenen Betrags ist zunächst die vereinbarte Gegenleistung zu Grunde zu legen (Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie). Sofern der Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist, erfolgt die Berechnung der zu zahlenden Gegenleistung auf Basis des Marktwertes der erbrachten Leistung. Anstelle des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „überhöht“ wird hier die dem BGB bekannte Formulierung „unverhältnismäßig hoch“ (§ 309 Nummer 8, § 343 Absatz 1 und § 655 BGB) verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nicht verbunden.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen hat der ausdrückliche Wunsch des Verbrauchers, mit der Ausführung bzw. Lieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, gemäß Satz 3 auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 setzt Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie um. Von einer Übernahme der in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i bis iii detailliert geregelten Voraussetzungen für den Ausschluss des Wertersatzanspruchs des Unternehmers wurde dabei abgesehen. Hat der Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem digitalen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, bei denen mit der Ausführung des Vertrags innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wurde, ein Widerrufsrecht, weil die Voraussetzungen des Artikels 16 Buchstabe m der Richtlinie nicht gegeben sind, liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Wertersatzanspruchs des Unternehmers nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie stets vor. Ein Widerrufsrecht besteht nach Artikel 16 Buchstabe m, wenn der Verbraucher sich nicht ausdrücklich mit dem Beginn der Ausführung einverstanden erklärt hat oder nicht bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er mit seiner Zustimmung sein Widerrufsrecht verliert. Diese beiden Fälle entsprechen den in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b

Ziffer i und ii statuierten Voraussetzungen für den Ausschluss der Wertersatzpflicht des Verbrauchers. Zu einem Ausschluss der Wertersatzpflicht des Verbrauchers nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii kann es nicht kommen, da die fehlende Bestätigung des Unternehmers das Erlöschen des Widerrufsrechts nach Artikel 16 Buchstabe m nicht hindert.

Zu Absatz 10

Absatz 10 geht auf Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie zurück und stellt klar, dass § 357 die Ansprüche, die der Unternehmer infolge des Widerrufs gegen den Verbraucher hat, abschließend regelt. So sind etwa weitergehende Ansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des Verbrauchers nach den allgemeinen Vorschriften für Schäden, die nicht im Zusammenhang mit dem Widerruf und seinen Folgen stehen, etwa die Haftung wegen der Verletzung von Schutzpflichten. Nicht ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche gegen den Verbraucher wegen der Verletzung seiner Pflicht zur Rücksendung der Ware, etwa ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens bei verspäteter Rücksendung. Das ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 48 der Richtlinie, nach dem vertragsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, wenn der Verbraucher seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts nicht erfüllt.

Zu § 357a (Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Für Verträge über Finanzdienstleistungen verbleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Rechtsfolgen des Widerrufs, die in § 357a zusammengefasst werden. Die Rechtsfolgen sind nunmehr abschließend in diesem Untertitel geregelt. Ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht erfolgt nicht mehr.

Zu Absatz 1

Wegen der Vorgaben in Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie sieht Absatz 1 in Verbindung mit § 355 Absatz 3 vor, dass die empfangenen Leistungen im Falle des Widerrufs unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzugewähren sind. Die Regelung zum Fristbeginn findet sich in der für alle Verbraucher-Verträge geltenden Vorschrift des § 355 Absatz 3 Satz 2.

Für Verbraucherdarlehensverträge setzt die Vorschrift in Verbindung mit § 355 Absatz 3 die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie bestimmten Fristen um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Verbraucher im Falle des Widerrufs eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen oder eines Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen entsprechen hinsichtlich der Fernabsatzverträge der geltenden Rechtslage (§ 312e Absatz 2, § 357 Absatz 1 Satz 1, § 346 Absatz 2 Satz 2) und ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Ein Gleichlauf mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen

Verträgen erscheint aufgrund der ähnlichen Situation der Verbraucher angemessen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Pflicht des Darlehensnehmers zur Zahlung des vereinbarten Sollzinses für die Inanspruchnahme des Kredits bis zur Rückzahlung des Darlehens im Falle eines Verbraucherdarlehensvertrages. Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zahlung der angefallenen Sollzinsen in Satz 1 geht auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie zurück. Sie ergab sich bisher aus der Verweisung auf § 346 Absatz 2 Satz 2, auf den über die §§ 495 Absatz 2, 357 Absatz 1 BGB bzw. für entgeltliche Finanzierungshilfen über die §§ 506 Absatz 1, 495 Absatz 2, 357 Absatz 1 BGB verwiesen wurde. Danach war eine im Vertrag vereinbarte Gegenleistung bei der Berechnung des Wertersatzes für den Gebrauchsvorteil zugrunde zu legen. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Werts in § 346 Absatz 2 Satz 2 bleibt gemäß Satz 2 (wie schon bisher in § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz) auf die durch ein Grundpfandrecht gesicherten Darlehen beschränkt, für die die Verbraucherkreditrichtlinie nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht gilt.

Satz 4 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall des Widerrufs von Verträgen über eine entgeltliche Finanzierungshilfe. Sie ist erforderlich, weil hier anders als bei einem einfachen Verbraucherdarlehensvertrag auch bestimmt werden muss, wie im Falle des Widerrufs mit der Ware oder sonstigen Leistung zu verfahren ist, die Gegenstand der Finanzierungshilfe ist. Bisher war eine gesonderte Regelung nicht nötig, weil nach der zu Satz 3 bereits angesprochenen Verweisungskette der §§ 506 Absatz 1, 495 Absatz 2, 357 Absatz 1 Satz 1 BGB die Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht in den §§ 346 ff. BGB entsprechend anzuwenden waren. Dies betraf neben der nunmehr in Satz 3 geregelten Verpflichtung zur Zahlung des anteiligen vereinbarten Entgelts auch die Rechtsfolgen für den Fall, dass der Verbraucher die Ware nur noch in einem schlechteren Zustand zurückgeben konnte. Er hatte insoweit gemäß den §§ 346 Absatz 2 und 3, 357 Absatz 3 BGB für einen Wertverlust Ersatz zu leisten.

Diese Rechtsfolgen sollen nach der Neuregelung möglichst unverändert weiter gelten, auch wenn für die Rechtsfolgen des Widerrufs zukünftig nicht mehr auf die Regeln zum gesetzlichen Rücktritt verwiesen wird. Vielmehr sind jene nunmehr abschließend in den §§ 357 ff. BGB-E geregelt. Der Einstieg erfolgt aber auch zukünftig über § 506 Absatz 1 BGB und dessen Verweisung auf § 495 BGB-E. Dieser verweist weiterhin auf § 355 BGB-E. Nach der Neuregelung gilt dann Folgendes: Der Vertragsgegenstand der entgeltlichen Finanzierungshilfe ist gemäß den § 355 Absatz 3, § 357a Absatz 1 BGB-E an den Unternehmer herauszugeben. Für die Einzelheiten zur Rückgabe nimmt § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB-E Bezug auf die in § 357 Absatz 5 und 6 BGB-E enthaltenen Vorschriften für den Fall des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen, weil die Interessenlage insofern die gleiche ist. Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache ist von dem Verbraucher nach der Neuregelung gemäß § 357a Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 357 Absatz 7 BGB-E zu leisten. Bei der Anwendung letzterer Vorschrift muss der Unternehmer – wenn er einen mögli-

chen Anspruch auf Wertersatz nicht verlieren will – den Verbraucher entsprechend den Vorschriften informieren, die für das Widerrufsrecht beim Verbraucherdarlehensvertrag gelten. Darum treten an die Stelle der Unterrichtung über das Widerrufsrecht nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB die spezifischen Pflichtangaben nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 2 EGBGB. Um dem Unternehmer dennoch die Anwendung des gesetzlichen Musters aus der Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 EGBGB zu ermöglichen, sieht Gestaltungshinweis 6d dort die Möglichkeit vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher einen entsprechenden Hinweis über seine mögliche Pflicht zum Wertersatz gibt.

Die Regelung des Satzes 4 ist europarechtlich unbedenklich. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht entsprechende Regelungen zwar nicht vor. Sie beschränkt sich für den Fall der Ausübung des Widerrufsrechts auf Regelungen zur Rückzahlung des Darlehens und enthält keinerlei Regelungen wie bei Verbraucherkrediten in Form von entgeltlichen Finanzierungshilfen mit der Ware oder sonstigen Leistung zu verfahren sein soll. Es erscheint aber sachgerecht, diese Lücke durch Anwendbarkeit der Vorschriften der Richtlinie zu schließen, die europarechtlich für den Widerruf vergleichbarer Verträge vorgesehen sind.

Satz 5 beschränkt weitere Ansprüche des Darlehensgebers auf Erstattung von Aufwendungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie auf die Erstattung von Aufwendungen, die gegenüber öffentlichen Stellen erbracht wurden. Diese Regelung fand sich bisher in § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz.

Da keine Verweisung ins allgemeine Rücktrittsrecht mehr erfolgt, sondern sich bei Verbraucherdarlehensverträgen die Rechtsfolgen des Widerrufs allein nach den §§ 355 Absatz 3, 357a bestimmen, entfällt für diese Verträge die bisherige Möglichkeit der Vertragsparteien, nach Erklärung des Widerrufs die Einrede des nichterfüllten Vertrags (§§ 348, 320, 322) zu erheben. Außerdem hat der Darlehensnehmer gegen den Darlehensgeber keinen Anspruch mehr auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen (bisher war dieser Anspruch über § 346 gegeben). Dies steht aber im Einklang mit den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie. Künftig soll generell beim Widerruf nicht mehr auf das Rücktrittsrecht zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Verbraucher abschließend sind.

Zu § 357b (Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen)

§ 357b bestimmt abschließend die von § 357 abweichenden Rechtsfolgen des Widerrufs bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 485 Absatz 2, wonach der Verbraucher weder die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden noch die Inanspruchnahme geleisteter Dienste zu vergüten hat. Der Verbraucher soll nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden, weil

er befürchtet, die bereits in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen zu müssen.

Zu § 357c (Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen)

Für die Rechtsfolgen des Widerrufs bei Ratenlieferungsverträgen, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ordnet § 357c die entsprechende Anwendung des § 357 Absatz 1 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 an. § 357 Absatz 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E die Unterrichtung nach Artikel 246 Absatz 3 EGBGB-E tritt. Damit gelten für die Rückabwicklung dieser Ratenlieferungsverträge, für die dadurch entstehenden Kosten und für den Ersatz im Fall von Wertverlusten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Verträge über Waren, die im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Nicht anwendbar sind lediglich § 357 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2, weil das Recht des Ratenlieferungsvertrags keine Pflicht zur Unterrichtung über die Kosten der Rücksendung vorsieht, und § 357 Absatz 6 Satz 3, der eine Sonderregelung für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge enthält.

Zu § 358 (Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag)

§ 358 regelt die Rechtsfolgen für verbundene Verträge und schützt den Verbraucher vor Risiken, die ihm durch die Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Vertrags drohen. Hiernach besteht das Widerrufsrecht beim Liefervertrag auch für den die Lieferung finanzierenden Vertrag und umgekehrt. Die Vorschrift entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisher geltenden Absätzen 1 bis 3 des § 358.

Zu Absatz 4

Inhaltlich entspricht auch Absatz 4 weitgehend dem bisherigen § 358 Absatz 4. Es wurden lediglich die Verweisungen an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält nunmehr die Ausnahmen für die Anwendung des § 358, die bisher in § 359a Absatz 3 enthalten waren. Die Regelung beruht auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie nimmt Darlehensverträge zur Finanzierung von Finanzinstrumenten zwar nicht aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts aus (was die Verbraucherkreditrichtlinie ermöglichen würde), der Darlehensgeber soll aber nicht über einen Widerruf mit den Preisschwankungsrisiken belastet werden können. Die bisher in § 358 Absatz 5 enthaltene Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 kann aufgrund der Vorgaben der Richtlinie nicht bestehen bleiben. Für Verbraucherdarlehensverträge jedoch ist der bisher vorgeschriebene Hinweis nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie nach wie vor zu erteilen.

Zu § 359 (Einwendungen bei verbundenen Verträgen)

§ 359 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltenen Einwendungen bei verbundenen Verträgen entsprechen unverändert dem bisherigen § 359.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält die bisher in § 359a Absatz 4 enthaltene Ausnahme für Kleindarlehen (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie), die aus systematischen Erwägungen nunmehr unmittelbar in § 359 aufgenommen wurde.

Zu § 360 (Zusammenhängende Verträge)

§ 360 bündelt die bisher in den §§ 312f, 359a Absatz 1 und 2 sowie 485 Absatz 3 bestehenden Regelungen und setzt gleichzeitig Artikel 15 der Richtlinie um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine allgemeine Vorschrift über die Auswirkungen des Widerrufs eines Vertrags auf mit diesem Vertrag zusammenhängende Verträge. Zugleich wird klargestellt, dass die Vorschrift nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht bereits ein verbundener Vertrag vorliegt. Widerruft der Verbraucher einen Vertrag, ist er auch an einen mit diesem Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 2 zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Für die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags sind die Vorschriften entsprechend anwendbar, die gelten würden, wenn der zusammenhängende Vertrag widerrufen worden wäre. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der zusammenhängende Vertrag überhaupt hätte widerrufen werden können. Als Grundnorm kommt zunächst § 355 Absatz 3 zur entsprechenden Anwendung. Hiernach ist nach dem jeweiligen Vertragstypus zu differenzieren. Werden mit dem zusammenhängenden Vertrag Waren oder Dienstleistungen erworben, gilt § 357 entsprechend. Dies bedeutet, dass der Verbraucher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 357 Absatz 2 die Kosten trägt, die über die angebotene Standardlieferung hinausgehen. Nach der entsprechenden Anwendung des § 357 Absatz 6, 7 und 8 hat der Verbraucher unter den dort genannten Voraussetzungen ebenso die Kosten der Rücksendung und gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. § 357 Absatz 10 stellt schließlich klar, dass weitere Ansprüche gegen den Verbraucher nicht bestehen. Hiervon darf wegen § 361 auch nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Für Finanzdienstleistungen ist neben § 355 Absatz 3 die Vorschrift des § 357a entsprechend anzuwenden, der in Absatz 3 eine Sonderregelung für Verbraucherdarlehensverträge enthält. Daneben bestehen nach § 357a Absatz 4 keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Verbraucher. Durch diese Regelungen ist sichergestellt, dass weitere Kosten im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie bzw. eine Vertragsstrafe nach Artikel 6 Absatz 7 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie von dem Verbraucher nicht erhoben werden dürfen. Für Teilzeit-Wohnrechtverträge und Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt enthält Satz 3 eine Sonderregelung. Hiernach gilt § 357b für den zusammenhängenden Vertrag entsprechend mit der Folge, dass der Verbraucher auch für diesen Vertrag keinerlei Kos-

ten zu tragen hat. Satz 3 übernimmt insoweit die bisher in § 485 Absatz 3 enthaltene Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 beschreibt, wann ein zusammenhängender Vertrag vorliegt. Er führt die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 7 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie, Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen zu einer einheitlichen Regelung zusammen und setzt gleichzeitig Artikel 15 der Richtlinie um. Die genannten europäischen Vorgaben verfolgen – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Formulierungen – dasselbe Ziel: Der Verbraucher soll auch an einen mit dem widerrufenen Vertrag im Zusammenhang stehenden Vertrag nicht gebunden sein. Er soll von einem möglichen Widerruf nicht dadurch abgehalten werden, dass er auch in diesem Fall an einen weiteren, mit dem widerrufenen Vertrag im Zusammenhang stehenden Vertrag gebunden bleibt. Der Widerruf wird daher auf einen zusammenhängenden Vertrag erstreckt.

Ausgangspunkt für die Formulierung des zusammenhängenden Vertrags ist Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie, der einen „akzessorischen Vertrag“ annimmt, wenn der Verbraucher mit diesem Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag stehen und bei dem diese Waren oder Dienstleistungen von dem Unternehmer oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmer geliefert oder erbracht werden. „Leistung“ in Absatz 2 Satz 1 wird dabei als Oberbegriff für Warenlieferung und Dienstleistung verwendet. Auch aus den Formulierungen „hinzugefügt“ und „Zusatzvertrag“ in Artikel 6 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie ergibt sich, dass ein Bezug des zusammenhängenden Vertrags zu dem widerrufenen Vertrag erforderlich ist. Allerdings sind sowohl in Artikel 6 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie als auch im bisherigen § 312f nur Fernabsatzverträge als weitere zusammenhängende Verträge genannt. Dies ist damit zu erklären, dass in der Praxis einem Fernabsatzvertrag – schon aus tatsächlichen Gründen – fast ausschließlich andere Fernabsatzverträge hinzugefügt werden; darüber hinaus dürften Verträgen über Finanzdienstleistungen auch in erster Linie Verträge über andere (Finanz-)Dienstleistungen hinzugefügt werden. Es erscheint jedoch sachgerecht, die Regelung auch insoweit nicht auf Fernabsatzverträge zu begrenzen. Da die vorgenannte Richtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs nur den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen betrifft, ist der nationale Gesetzgeber auch nicht daran gehindert, weitere Verträge als zusammenhängende Verträge zu erfassen.

Im neuen Absatz 2 Satz 1 geht auch die bisherige Regelung des § 359a Absatz 2 inhaltlich auf. Mit ihm wird mithin auch Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Dieser sieht vor, dass der Verbraucher nicht mehr an die Vereinbarung über eine Nebenleistung gebunden ist, wenn er sein Recht auf Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags ausübt. Der Widerrufsdurchgriff erfolgt

aufgrund der europäischen Vorschrift nur, wenn die Zusatzleistung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom Darlehensgeber oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Darlehensgeber erbracht wird. Die Beschränkung, dass bei von Dritten erbrachten Leistungen eine Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Darlehensgeber erforderlich ist, war bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie nicht in das deutsche Recht übernommen worden. Hintergrund war, dass das deutsche Recht eine solche Vereinbarung als Voraussetzung für den Durchgriff des Widerrufsrechts zuvor nicht kannte und man nicht von Grundentscheidungen des deutschen Verbraucherschutzrechts abweichen wollte. Schon der alte § 358 war hier daher bewusst von der alten Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) abgewichen, die eine „Vereinbarung“ (im Original „Abmachung“) vorsah und auf die auch die Vorgabe in Artikel 14 Absatz 4 der aktuellen Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht. Auch war der Gleichlauf des Begriffs „Zusatzleistungen“ in § 359a und Artikel 247 § 8 EGBGB bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie für die Rechtsanwendung als Vorteil gesehen worden, da durch die deutsche Regelung eine einheitliche rechtliche Behandlung aller Zusatzverträge erfolgen konnte. Gerade für den Fall, dass der Darlehensgeber eine Zusatzleistung verlangt, war es als sinnvoll angesehen worden, dass auch der Vertrag über die Zusatzleistung aufgehoben wird, wenn der Verbraucher den Darlehensvertrag widerruft. Diese Überlegungen erscheinen zwar nach wie vor nicht ungerechtfertigt. Nunmehr soll aber in Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie die alte Systematik des § 358 nicht mehr aufrechterhalten werden und das Kriterium „auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer“ als Voraussetzung für den Widerrufsdurchgriff bei akzessorischen Verträgen in das deutsche Verbraucherschutzrecht übernommen werden. Aus diesem Grund erscheint es nicht mehr vertretbar, hier vom Wortlaut des Artikels 14 Absatz 4 der Richtlinie unter Hinweis auf Grundentscheidungen des deutschen Verbraucherschutzrechts abzuweichen. Vielmehr wird die alte noch in § 359a Absatz 2 enthaltene Systematik aufgegeben, um mit § 360 eine einheitliche Vorschrift für zusammenhängende Verträge zu ermöglichen, die die bisher getrennten Regelungen bündelt.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die bisher in § 359a Absatz 1 normierten in einem Verbraucherdarlehensvertrag angegebene Verträge und setzt Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe n Unterabsatz ii der Verbraucherkreditrichtlinie um. Die Ergänzung, dass der Verbraucherdarlehensvertrag der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dienen muss, dient zunächst der Klarstellung. Auch bisher war § 359a Absatz 1 in Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie entsprechend zu verstehen (siehe nur Palandt/Grüneberg, § 359a, Rn. 2). Ein „angegebener Vertrag“ im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt vor, wenn das Verbraucherdarlehen zwar der Finanzierung der Leistung aus dem widerrufenen Vertrag dient, eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 358 Absatz 3 Satz 2 aber nicht gegeben ist. Ergänzend wird der Anwendungsbereich in Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe n Ziffer i der Verbraucherkreditrichtlinie auf die Verbraucherdarlehensverträge beschränkt, die ausschließlich der Finan-

zierung des widerrufenen Geschäfts dienen. Diese enge Umsetzung der Richtlinienvorgaben erscheint beim angegebenen Geschäft sachgerecht, weil hier eine den Widerrufsdurchgriff rechtfertigende wirtschaftliche Einheit gerade nicht gefordert wird. Der Begriff „Leistung“ in Absatz 2 Satz 2 ist in dem gleichen Sinne zu verstehen wie in Absatz 2 Satz 1. Der Wegfall der Wörter „die Ware oder“ gegenüber der bisherigen Fassung in § 359a Absatz 1 hat also keine materielle Änderung zur Folge, da der Begriff „Ware“ unter den Oberbegriff „Leistung“ fällt.

In Fällen, in denen zwar der Verwendungszweck im Darlehensvertrag bereits konkret bezeichnet ist, sich der Verbraucher aber beispielsweise erst nach der Auszahlung des Darlehens für einen bestimmten Vertragspartner entscheidet, der den finanzierten Gegenstand liefert, erscheint es nach wie vor nicht sachgerecht, sämtliche Vorschriften über das verbundene Geschäft anzuwenden. Insbesondere würde der Einwendungsdurchgriff nach § 359 für den Darlehensgeber ein unberechenbares Risiko darstellen, wenn er den Lieferanten gar nicht kennt. Deshalb sollen Fälle, bei denen eine wirtschaftliche Einheit fehlt, aber der zu finanzierende Gegenstand konkret im Vertrag bezeichnet ist, nur hinsichtlich des Widerrufsrechts den verbundenen Geschäften gleichgestellt werden. Eine unterschiedliche Behandlung der verbundenen und der angegebenen Geschäfte ist sachlich gerechtfertigt und europarechtlich zulässig. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung genügt der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 1 und 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Denn Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Einwendungsdurchgriffs ausdrücklich festzulegen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen dieser ausgeübt werden kann. Die Nichtanwendung des § 359 auf die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 wird in der Literatur zwar teilweise als nicht richtlinienkonform kritisiert (siehe z. B. MüKoBGB/Habersack, 6. Auflage, § 359a, Rn. 11; Palandt/Grüneberg, § 359a, Rn. 3), andere sehen die (bisher noch in § 359a Absatz 1 normierte) Regelung aber in Übereinstimmung mit der Richtlinie (NK-BGB/Ring, 2. Auflage, § 359a, Rn. 5; Hk-BGB/Schulze, 7. Auflage, § 359a, Rn. 2).

Zu § 361 (Abweichende Vereinbarungen)

§ 361 stellt fest, dass von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Zu Gunsten des Verbrauchers sind Änderungen möglich. Zudem enthält die Regelung ein Umgehungsverbot.

Zu Nummer 8 (§ 443)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zu § 443 soll nicht mehr „Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie“, sondern allgemeiner „Garantie“ lauten. Der Vorschlag beruht darauf, dass die Richtlinie einheitlich die Bezeichnung der „gewerblichen Garantie“ verwendet und in Artikel 2 Nummer 14 definiert.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 443 Absatz 1 dient der Umsetzung des Garantiebegriffs aus Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie in innerstaatliches Recht. Nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der

gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber dem Verkäufer, dem Hersteller oder einem sonstigen Dritten als Garantiegeber zu, wenn einer von ihnen in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zur gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung eingegangen ist, den Kaufpreis zu erstatten, die Ware auszutauschen, sie nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind.

Als Garantiegeber sieht der Entwurf auch sonstige Dritte vor und geht damit weiter als Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie. Entsprechend dem geltenden Recht kommen als Garantiegeber damit neben dem Verkäufer und Hersteller auch weitere Personen in Betracht, die am Vertrieb der Sache beteiligt oder interessiert sind. Die Richtlinie wird somit im Einklang mit Erwägungsgrund 13 der Richtlinie über ihren Anwendungsbereich hinaus umgesetzt.

Die Garantie nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs ist einerseits weiter, andererseits enger gefasst als die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des geltenden Rechts: Während sich die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach geltendem Recht auf die Mängelfreiheit der Kaufsache insgesamt oder das Nichtvorhandensein einzelner Mängel beziehen, umfasst die Garantie nach dem Entwurf weitergehend auch den Fall, dass die Kaufsache „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen“ nicht erfüllt. Gemeint ist hiermit beispielsweise die Übernahme einer Garantie für zukünftige Umstände, bei denen es sich nicht um Eigenschaften der Kaufsache selbst handelt und deren Fehlen damit keinen Mangel nach § 434 begründet. Denkbar erscheint dies beispielsweise für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer eines Grundstücks den zukünftigen Erlass eines Bebauungsplans zusagt.

Die Garantie nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs ist andererseits enger gefasst als nach geltendem Recht, weil sie für den Garantiefall nur einen abschließenden Katalog von Leistungen des Garantiegebers an den Käufer vorsieht. Wie in Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie vorgesehen, handelt es sich hierbei um die Erstattung des Kaufpreises, den Austausch oder die Nachbesserung der Ware sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ware. Nicht geregelt ist beispielsweise die Verpflichtung des Garantiegebers zur Leistung von Schadensersatz.

Im Ergebnis sind die aufgezeigten Unterschiede vor allem begrifflicher Natur. Ebenso wie das bisherige Recht ist auch die Neufassung des § 443 Absatz 1 letztlich Ausdruck der Grundsätze der Vertragsfreiheit und Vertragsbindung der Parteien. Ob sich der Verkäufer oder Dritte unter bestimmten Bedingungen gegenüber dem Käufer über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus zu einer Leistung verpflichtet und um welche Leistung es sich hierbei gegebenenfalls handelt, ist Sache des Verkäufers oder Dritten und gegebenenfalls durch Auslegung seiner Erklärung zu ermitteln. Dem Verkäufer oder Dritten bleibt es daher ohne Weiteres möglich, dem Käufer über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus auch die Leistung von Schadensersatz oder von sonstigen in der Neufassung des § 443 Absatz 1 nicht genannten Gegenständen zuzusagen.

Der Begriff der Garantie wird nicht nur in § 443 Absatz 1, sondern auch an anderen Stellen des BGB, etwa in den §§ 276 Absatz 1 Satz 1, 442 Absatz 1 Satz 2, 444 und 445, verwendet. Eine identische Begriffswahl ist möglich, weil die Definition des § 443 Absatz 1 alle denkbaren Bezugspunkte einer Garantie nach den sonstigen Vorschriften umfasst: die Beschaffenheitsgarantie, die Haltbarkeitsgarantie und die Garantie sonstiger Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der (Kauf-)Sache betreffen. Unerheblich ist, dass § 443 Absatz 1 die Rechtsfolgen des Garantiefalls abweichend von denen der gesetzlichen Mängelhaftung der §§ 434 ff. regelt und nur Kaufpreiserstattung, Austausch der Ware, Nachbesserung und die Erbringung ergänzender Dienstleistungen nennt. Die Haftung des Verkäufers nach den gesetzlichen Vorschriften wird insoweit nicht durch den Garantiebegriff des § 443 Absatz 1 beschränkt. Sie umfasst – bei Vorliegen der Voraussetzungen – also beispielsweise auch Schadensersatzansprüche des Käufers nach den §§ 440, 280, 281, 283, 311a, 437 Nummer 3.

Zu Buchstabe c

§ 443 Absatz 2 des Vorschlags entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Hiernach wird vermutet, dass ein Sachmangel, der während der Geltungsdauer einer Haltbarkeitsgarantie auftritt, die Rechte aus dieser Garantie begründet. Die Neufassung des § 443 Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entwurf zu § 443 Absatz 1 keine Definition der Haltbarkeitsgarantie mehr enthält.

Zu Nummer 9 (§ 474)

Zu Absatz 1

§ 474 Absatz 1 definiert den Verbrauchsgüterkauf. Gemäß Satz 1 sind Verbrauchsgüterkäufe Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen einem Unternehmer als Verkäufer und einem Verbraucher als Käufer mit allen wechselseitigen Rechten und Pflichten nach § 433. Der Begriff „Ware“ soll in den §§ 474 bis 479 anders als in den Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts (§§ 241a ff.) nicht verwendet werden. Hintergrund ist, dass Artikel 1 Absatz 2b der insoweit speziellen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für den Kauf beweglicher Sachen durch einen Verbraucher weiterhin auf den Begriff „Verbrauchsgüter“ abstellt.

§ 474 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 letzter Halbsatz der Richtlinie, der die Regelungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ergänzt. Nach dem Entwurf handelt es sich bei einem Verbrauchsgüterkauf auch um einen Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat. Gemeint sind insbesondere Fälle, in denen der Unternehmer die Dienstleistung als Nebenleistung zu seiner Hauptpflicht erbringt, dem Verbraucher die gekaufte Sache zu übereignen und zu übergeben. Die Parteien können insoweit beispielsweise vereinbaren, dass der Unternehmer die verkaufte Sache beim Verbraucher montiert, installiert, sie anpasst oder sonstige Handreichungen vornimmt. Da der Dienstleistung des Unternehmers in solchen Fällen keine eigenständige, gleichrangige Bedeutung zukommt, ist es sachgerecht, den Vertrag insgesamt einheitlich als Verbrauchsgüterkauf einzuordnen und damit den Regelungen des Kaufrechts zu unterwerfen. Mit Blick auf die Funktion des Begriffs des

Verbrauchsgüterkaufs, in § 356 Absatz 2 BGB-E den Beginn der Widerrufsfrist zu steuern (Fristbeginn erst mit der Besitzerlangung durch den Verbraucher), umfasst dieser Begriff jedoch auch Fälle, in denen die Dienstleistung im Verhältnis zur Übereignung der Ware nicht nur untergeordnete Bedeutung hat (s. Begründung zu § 356 Absatz 2 BGB-E).

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 474 Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 474 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2. Nach wie vor sollen für den Verbrauchsgüterkauf neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 433 bis 473 ergänzend die Vorschriften der §§ 474 Absatz 3 bis 479 gelten. Nicht anwendbar sein sollen die speziellen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf auf gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, solche Sachen von dem Geltungsbeereich der §§ 474 Absatz 3 bis 479 auszuschließen, folgt weiterhin aus Artikel 1 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Zu Absatz 3

Der neue § 474 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie. Durch den Vorschlag wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen der Parteien eines Verbrauchsgüterkaufs abweichend von § 271 Absatz 1 Halbsatz 1 geregelt. Falls für die Leistungen keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, kann der Gläubiger einer Leistung nach § 474 Absatz 3 Satz 1 nur verlangen, dass die Leistung „unverzüglich“ bewirkt wird. Der Unternehmer hat seine Pflicht zur Übergabe der Sache in diesem Fall gemäß § 474 Absatz 3 Satz 2 spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Erfüllbarkeit der Leistungen aus einem Verbrauchsgüterkauf wird in § 474 Absatz 3 Satz 3 entsprechend § 271 Absatz 1 Halbsatz 2 geregelt. Die Parteien sollen ihre Leistungen wie nach bisherigem Recht sofort bewirken können. § 271 Absatz 2, wonach bei einer Zeitbestimmung im Zweifel anzunehmen ist, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann, ist auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar.

Hintergrund des Umsetzungsvorschlags zu § 474 Absatz 3 ist, dass die vollharmonisierende Richtlinie in Artikel 18 Absatz 1 verlangt, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Sache unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags liefert. Wie der Erwägungsgrund 51 der Richtlinie zeigt, soll Artikel 18 Absatz 1 dem Verbraucher Rechtssicherheit über den Zeitpunkt der Lieferung der Sache nach einem Kauf verschaffen. Inhaltlich lässt sich diese Regelung weder auf alle sonstigen Schuldverhältnisse des BGB noch auf sämtliche Verträge zwischen zwei Verbrauchern oder zwei Unternehmern übertragen. Eine Umsetzung soll daher nicht in der allgemeinen Vorschrift des § 271 erfolgen, sondern in § 474 Absatz 3.

Auch der Verbraucher hat seine Pflichten zur Kaufpreiszahlung und Abnahme der Sache nach dem Vorschlag anders als nach § 271 Absatz 1 nicht sofort, sondern gemäß § 474 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich zu erfüllen. Für die damit einheitliche Regelung des Zeitpunkts der Fälligkeit der beiderseitigen Verpflichtungen des Verbrauchsgüterkaufs spricht, dass die Regelung insgesamt dem Verbraucherschutz dienen

soll. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Kaufsache (nur) unverzüglich zu übereignen und zu übergeben hätte, der Verbraucher dem Unternehmer den Kaufpreis aber sofort entrichten müsste.

Die Vertragsparteien bewirken ihre Leistungen unverzüglich, wenn sie ihre Pflichten aus dem Vertrag ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1) erfüllen. Anders als das Merkmal „sofort“ in § 271 Absatz 1 bemisst sich das Merkmal „unverzüglich“ nicht nach einem ausschließlich objektiven Maßstab, sondern danach, in welcher Zeit den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer Pflichten subjektiv zugemutet werden kann.

Für die überwiegende Anzahl der Fälle wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu Ergebnissen führen, die von der bisherigen Rechtslage abweichen. Während eine schuldhaft verzögerte Anfechtung nach § 121 Absatz 1 im Einzelfall vor allem deshalb zu verneinen ist, weil der Anfechtende eine Frist benötigt, um die Rechtsfolgen einer Anfechtung, etwa in Bezug auf eine Schadensersatzverpflichtung nach § 122 zu prüfen, besteht für die Leistenden nach § 474 Absatz 3 ein vergleichbarer Prüfungsbedarf nicht. Durch den Abschluss des Verbrauchsgüterkaufs sind der Unternehmer und der Verbraucher bewusst ihre wechselseitigen Verpflichtungen eingegangen. § 474 Absatz 3 regelt lediglich die Modalitäten der Vollziehung dieser verbindlichen Verpflichtungen.

Eine unverschuldete zeitliche Verzögerung der Leistung ist etwa denkbar, wenn der Unternehmer eine Sache verkauft, die er vor der Übereignung und Übergabe an den Verbraucher noch an dessen Sonderwünsche anpassen oder sich selbst von einem Dritten besorgen muss. Bereits objektiv kann sich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung in einem solchen Fall um diejenige Zeitspanne verschieben, die der Unternehmer benötigt, um die Sache entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verbraucher noch nach dessen Wünschen auszugestalten oder die Sache in seinen Besitz zu bringen. Jedenfalls dürfte die zeitliche Verzögerung der Lieferung in einem solchen Fall entschuldigt sein.

Falls für die Pflicht des Unternehmers zur Übergabe der Sache keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, ist diese Pflicht nach § 474 Absatz 3 Satz 2 spätestens binnen 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Vorschrift schützt die Interessen des Verbrauchers durch eine Höchstfrist und dient zugleich der Rechtssicherheit.

Bewirken der Unternehmer oder der Verbraucher ihre Leistungen nicht unverzüglich, ergeben sich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer Nichtleistung trotz Fälligkeit nach § 271 Absatz 1. Die Vertragsparteien können beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 286 in Verzug geraten.

Zu Absatz 4

§ 474 Absatz 4 des Vorschlags dient der Umsetzung von Artikel 20 Satz 2 der Richtlinie. Er bestimmt, dass § 447 Absatz 1 mit der Maßgabe auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar ist, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person beauftragt hat und der Verkäufer dem Käufer diese Person nicht zuvor benannt hat.

Der Vorschlag weicht von der geltenden Fassung des § 474 Absatz 2 Satz 2 ab. Danach findet § 447 generell keine Anwendung auf Verbrauchsgüterkäufe. Es gilt vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 446 Satz 1 BGB, wonach die Gefahr erst mit der Übergabe der Sache an den Verbraucher auf diesen übergeht.

Für die Sonderkonstellation, dass der Verbraucher die Beförderung der Sache selbst organisiert, also den oder die möglichen Beförderer ohne Rückgriff auf einen Vorschlag des Unternehmers auswählt, ist § 447 Absatz 1 zukünftig anwendbar. Der damit umgesetzte Artikel 20 Satz 2 der Richtlinie beruht auf der Erwägung, dass der Beförderer in einem solchen Fall der Sphäre des Käufers zuzurechnen ist (vgl. Erwägungsgrund 55 der Richtlinie).

Zu Absatz 5

Nach § 474 Absatz 5 des Entwurfs sind die §§ 445 und 447 Absatz 2 nicht auf Verbrauchsgüterkäufe anzuwenden. Der Vorschlag entspricht inhaltlich dem bisherigen § 474 Absatz 2 Satz 1. Es wird lediglich § 447 Absatz 1 (Gefahrübergang bei Versandkauf) nicht mehr für unanwendbar erklärt, weil insoweit für Verbrauchsgüterkäufe die Sonderregelung des § 474 Absatz 4 gilt.

Zu Nummer 10 (§ 485)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Absatzbezeichnung ist zu streichen, da die Absätze 2 und 3 entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, da die Widerrufsfolgen gemäß Nummer 7 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Die Regelung über die Kosten im Fall des Widerrufs eines Teilzeit-Wohnrechtevertrags, eines Vertrags über ein langfristiges Urlaubsprodukt, eines Vermittlungsvertrags und eines Tauschsystemvertrags befindet sich jetzt in § 357b und die Regelung über die Auswirkungen des Widerrufs eines Vertrags auf mit diesem Vertrag zusammenhängende Verträge in § 360 Absatz 1. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 (§ 485a)

§ 485a ist aufzuheben, da auch der Beginn der Widerrufsfrist und das Erlöschen des Widerrufsrechts gemäß Nummer 7 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Die Regelungen befinden sich jetzt – inhaltlich unverändert – in § 356a Absatz 2 bis 5.

Zu Nummer 12 (§ 491)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 492)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die neue Definition der Textform in § 126b Satz 1 differenziert nunmehr danach, ob die auf einem dauerhaften Datenträger gespeicherte Information vom Empfänger gelesen werden können muss (Textform) oder nicht (dauerhafter Datenträger gemäß

§ 126b Satz 2). Diese Differenzierung ist nachzuvollziehen. Da eine „Lesbarkeit“ nicht den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie entspricht, ist hier zukünftig auf die Form des dauerhaften Datenträgers abzustellen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung. Satz 4 ist überflüssig geworden, da die Folgen der Nachholung der erforderlichen Informationen jetzt im Zusammenhang in § 356b geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 14 (§ 494)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelung findet sich jetzt in § 356b Absatz 3.

Zu Nummer 15 (§ 495)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird aufgehoben, da die Widerrufsfolgen gemäß Nummer 9 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht soll nicht mehr erfolgen (siehe auch Begründung zu § 357a Absatz 3).

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Absatzes 2 macht diese Folgeanpassung notwendig.

Zu Nummer 16 (§ 496)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (§ 504)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 18 (§ 505)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 19 (§ 506)

Auch hier liegt eine Folgeänderung vor.

Zu Nummer 20 (§ 507)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 21 (§ 508)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Da nach Nummer 9 das Rückgaberecht entfällt, ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Rückgaberecht entfällt.

Zu Buchstabe c

Da Absatz 1 gestrichen wurde, kann die Absatzbezeichnung entfallen.

Zu Nummer 22 (§ 510)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da Ratenlieferungsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, von der Richtlinie erfasst werden, konnten die bisher bestehenden Sonderregelungen zum Widerruf nicht beibehalten werden. Insoweit gelten künftig die allgemeinen Regelungen über den Widerruf von Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Um das bestehende Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten, ordnet § 510 auch zukünftig an, dass der Vertrag grundsätzlich der Schriftform bedarf. Darüber hinaus wird ein Widerrufsrecht für Verträge eingeräumt, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Dies gilt nicht, soweit bereits das geltende Recht Ausnahmen vorsah, z. B. im Fall von Kleinverträgen mit einer Teilzahlungssumme von weniger als 200 Euro bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt. Für das Widerrufsrecht wird auf § 355 verwiesen. Für den Beginn und das Erlöschen der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen enthalten die §§ 356c und 357c Sonderregelungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 46b Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Nummer 2 ist aufzuheben. Die Vorschrift diente der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Fernabsatzrichtlinie, die mit der Richtlinie aufgehoben wird. Die Richtlinie enthält dabei keine dem Artikel 12 Absatz 2 der Fernabsatzrichtlinie vergleichbare Vorschrift. Ausweislich des Erwägungsgrunds 58 der Richtlinie bestimmt sich das anwendbare Recht nunmehr nur noch nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), die unabhängig von Artikel 46b gilt und die in ihrem Artikel 6 Absatz 2 eine vergleichbare Schutzvorschrift enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Nummerierungen sind anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 229)

Zu § ... (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie um und stellt sicher, dass auf die vor dem 13. Juni 2014 geschlossenen Verträge die bisherigen Regelungen Anwendung finden. Dies ist notwendig, da die bis dahin maßgeblichen Richtlinien durch Artikel 31 der Richtlinie erst zum 13. Juni 2014 außer Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt den Rechtsgedanken des auf Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie zurückgehenden § 356 Absatz 6 BGB-E auf Fernabsatzverträge im Sinne des § 312b Absatz 1 BGB, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind.

Gemäß § 356 Absatz 6 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht bei Verträgen, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden, spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss bzw. bei Warenlieferungsverträgen zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger. Das Widerrufsrecht erlischt daher zukünftig auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht oder nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht informiert hat. Im Gegensatz hierzu erlischt das Widerrufsrecht im Falle einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung nach bisheriger Rechtslage überhaupt nicht (§ 355 Absatz 4 Satz 3 BGB). Die nun vorgesehene absolute zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts dient der Rechtssicherheit (siehe Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, das zeitlich unbefristete Widerrufsrecht bei einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung allein bei Altverträgen fortbestehen zu lassen. Insbesondere für die Unternehmen ist das Risiko, dass Verbraucher unter Hinweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung den längst erfüllten Vertrag auch nach vielen Jahren widerrufen, nur schwer zu kalkulieren. Darüber hinaus erscheint es nicht widerspruchsfrei, dass später geschlossene Verträge nach Ablauf einer Jahresfrist nicht mehr widerrufen werden können, ältere Verträge aber zeitlich unbefristet widerrufbar sind.

Die Regelung des Absatzes 2 wird in der Praxis in den meisten Fällen zu dem Ergebnis führen, dass ein infolge fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung fortbestehendes Widerrufsrecht bei Altverträgen zwölf Monate und 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes (also mit Ablauf des 27. Juni 2015) erlöschen wird. Die Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen entspricht der in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie und § 356 Absatz 6 BGB-E genannten Frist. Es handelt sich hierbei um eine unechte Rückwirkung, die nur dann unzulässig ist, wenn nach einer Abwägung das Vertrauen des Betroffenen in das Fortbestehen der bisherigen Regelung schwerer wiegt als der mit der Änderung verfolgte Zweck. Selbst wenn ein Verbraucher ohne die Widerrufsbelehrung Kenntnis vom Widerrufsrecht hat und dieses bewusst im Vertrauen auf dessen Fortbestand nicht ausübt, wiegt dieses Vertrauen nicht so schwer wie die Notwendig-

keit eines widerspruchsfreien Verhältnisses von Alt- und Neuverträgen insbesondere mit Blick auf die Planungssicherheit des Unternehmers. Verbraucherinnen und Verbrauchern verbleibt zudem auch nach Inkrafttreten des Gesetzes genügend Zeit, innerhalb der sie prüfen und entscheiden können, ob sie ein gegebenenfalls fortbestehendes Widerrufsrecht ausüben möchten.

Durch die Formulierung „solange“ wird zugleich sichergestellt, dass es den Unternehmern bei einer fehlerhaften oder fehlenden Widerrufsbelehrung auch weiterhin möglich ist, den Beginn der Widerrufsfrist durch eine nachgeholt ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Gang zu setzen. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (§ 355 Absatz 2 Satz 3 BGB). Auch in den Fällen, in denen das Widerrufsrecht trotz fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung aus anderen Gründen erloschen ist (s. § 312d Absatz 3 BGB) kommt die Regelung des Absatzes 2 – wie sich aus der „Solange“-Formulierung ergibt – nicht zum Tragen.

Die Vorschrift ist europarechtskonform. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Fernabsatzrichtlinie, deren Regime die Altverträge auch weiterhin unterliegen, beträgt die Widerrufsfrist drei Monate ab Vertragsschluss bzw. Eingang der Waren, wenn der Unternehmer die Informationen nach Artikel 5 der Fernabsatzrichtlinie – hierzu gehört auch die schriftliche Information über das Widerrufsrecht – nicht erfüllt hat. Dem Gesetzgeber ist es gemäß Artikel 14 der Fernabsatzrichtlinie allerdings unbenommen, über das Mindestschutzniveau der Fernabsatzrichtlinie zu Gunsten der Verbraucher hinauszugehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 knüpft hinsichtlich des Beginns der Frist bei Verträgen über die Lieferung von Waren an den Zeitpunkt des Eingangs der Waren beim Empfänger an. Dies entspricht der Wertung in § 355 Absatz 4 Satz 2 und § 312d Absatz 2 BGB sowie § 356 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und c BGB-E. Das Widerrufsrecht soll jedoch frühestens zwölf Monate und 14 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015 erlöschen. Hierdurch wird sichergestellt, dass dem Verbraucher nach Inkrafttreten des Gesetzes zumindest zwölf Monate und 14 Tage verbleiben, in denen er prüfen und entscheiden kann, ob er von einem gegebenenfalls noch bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte. In der Praxis wird das Widerrufsrecht bei Altverträgen über Warenlieferungen damit überwiegend mit Ablauf des 27. Juni 2015 erlöschen. Lediglich in den Fällen, in denen der Vertrag zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden ist, die Waren aber erst zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes geliefert worden sind, kommt es auf den Zeitpunkt des Wareneingangs an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 knüpft den Fristbeginn bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren an den Eingang der ersten Teillieferung. Dies entspricht der Wertung in § 312d Absatz 2 BGB und § 356 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E. Die weiteren Ausführungen unter Nummer 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass ein infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung noch bestehendes Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen mit Ablauf des 27. Juni 2015 erlischt. Anders als bei Nummer 1 und 2 ist es hier nicht notwendig, einen weiteren Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn zu benennen. Bei Dienstleistungsverträgen käme entsprechend den Wertungen in § 355 Absatz 4 Satz 1 und § 312d Absatz 2 BGB sowie § 355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E als weiterer Bezugspunkt allein der Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht. Dieser wird aber in jedem Fall vor Inkrafttreten des Gesetzes liegen, so dass ein späteres Erlöschen des Widerrufsrechts als mit Ablauf des 27. Juni 2015 nicht denkbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die Regelung des Absatzes 2 auf Haustürgeschäfte im Sinne des § 312 Absatz 1 Satz 1 BGB, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden. Die Ausführungen zu Absatz 2 gelten daher weitgehend entsprechend. Anders als Absatz 2 knüpft Absatz 3 hinsichtlich des Fristbeginns jedoch nicht an den Vertragsschluss bzw. den Eingang der Waren beim Empfänger an, sondern an die Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag. Diese Differenzierung erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Anders als die Fernabsatzrichtlinie bezieht sich die Haustürgeschäfte richtlinie hinsichtlich des Fristbeginns für den Widerruf ausdrücklich auf die schriftliche Belehrung des Verbrauchers über das Widerrufsrecht. Gemäß Artikel 5 der Haustürgeschäfte richtlinie hat der Verbraucher das Recht, innerhalb von mindestens sieben Tagen nach Erteilung der Belehrung über das Widerrufsrecht zurückzutreten. Der Europäische Gerichtshof hatte dementsprechend in der Rechtsache C-481/99 (Heininger) mit Urteil vom 13. Dezember 2001 entschieden, dass der nationale Gesetzgeber daran gehindert sei, das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Haustürgeschäfte richtlinie bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht auf ein Jahr nach Vertragsschluss zu befristen. Auf der anderen Seite hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10. April 2008 in der Rechtssache C-412/06 (Hamilton) ausgeführt, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts vorsehen könne, dass das Widerrufsrecht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen ausgeübt werden kann. Der Europäische Gerichtshof hat dies damit begründet, dass bei beiderseitiger Erfüllung des Vertrags keinerlei Verpflichtungen aus dem vollständig abgewickelten Vertrag mehr bestünden. Die Verwendung des Wortes „Verpflichtungen“ in Artikel 5 Absatz 2 der Haustürgeschäfte richtlinie zeige aber, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht in Bezug auf einen Vertrag ausüben müsse, der noch durchgeführt werde (Rn. 41 ff. der Hamilton-Entscheidung). Schließlich hat der Europäische Gerichtshof unter Randziffer 35 der Hamilton-Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht einer fehlenden Belehrung gleichzusetzen sei.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, die von der Richtlinie nicht erfasst werden, soll es

bei der bisherigen Rechtslage verbleiben. Sowohl vor Inkrafttreten des Gesetzes als auch nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Verträge können daher im Fall einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung auch weiterhin grundsätzlich widerrufen werden. Dies entspricht Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 zweiter Spiegelstrich der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Es erscheint sinnvoll, Haustürgeschäfte über Finanzdienstleistungen auch in dieser Hinsicht mit Fernabsatzgeschäften über Finanzdienstleistungen gleich zu behandeln.

Zu Nummer 3 (Artikel 245)

Die Vorschrift ist gegenstandslos und wird aufgehoben. Inhalt und Gestaltung der Belehrung bzw. Information über das Widerrufsrecht sind nunmehr in den Artikeln 246 ff. EGBGB-E sowie deren Anlagen 1, 3 und 7 gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 4 (Artikel 246 bis 246c)

Die Änderungen zu Nummer 4 folgen der Systematik der Richtlinie. Artikel 246 enthält die Informationspflichten, die Artikel 5 der Richtlinie für Verbraucherverträge vorsieht, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Artikel 246a bildet die Informationspflichten ab, die Artikel 6 der Richtlinie für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge vorschreibt. Artikel 246b greift die besonderen Informationspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen auf, die sich jedenfalls hinsichtlich der Fernabsatzgeschäfte aus der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie ergeben. Der neue Artikel 246c enthält die bisher in Artikel 246 § 3 geregelten Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Zu Artikel 246 (Informationspflichten beim Verbrauchervertrag)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Informationspflichten des Unternehmers beim Verbrauchervertrag. Gemäß § 312c Absatz 2 Satz 2 BGB-E findet Absatz 1 jedoch keine Anwendung, wenn besondere Informationspflichten gemäß Artikel 246a bis 248 anwendbar sind oder ein sonstiger Vertrag über Finanzdienstleistungen vorliegt. Hinsichtlich im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge ergibt sich dies bereits aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie; hinsichtlich der Verträge über Finanzdienstleistungen folgt dies aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, der diese Verträge nicht erfasst (siehe Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie). Artikel 246 gilt daher für von § 312 Absatz 2 bis 4 BGB-E nicht ausgeschlossene Verträge im stationären Handel mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen. Die einzelnen Informationspflichten folgen den Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie. Nach Artikel 246 Absatz 1 Nummer 7 muss gegebenenfalls über die Funktionsweise digitaler Inhalte, d. h. darüber informiert werden, wie die digitalen Inhalte verwendet werden können. Informiert werden muss auch über vorhandene oder nicht vorhandene technische Schutzmaßnahmen wie den Schutz mittels digitaler Rechteverwaltung oder Regionalcodierung (Erwägungsgrund 19). Mit dem Begriff der

Interoperabilität in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 8 wird auf die standardmäßige Umgebung von Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, abgestellt, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware (Erwägungsgrund 19). Die Einschränkung in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 8 „so weit wesentlich“ weist darauf hin, dass nur für den Verbraucher üblicherweise wichtige Informationen über die Interoperabilität gegeben werden müssen. Diese Einschränkung greift z. B., wenn der Verbraucher ein veraltetes, kaum noch gebräuchliches Betriebssystem verwendet. Die Informationspflichten bestehen nicht, sofern sich die Informationen aus den Umständen ergeben. Dies entspricht Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie. Auf die Übernahme der Einschränkung „unmittelbar aus den Umständen“ aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie wurde verzichtet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sowohl die englische als auch die französische Sprachfassung einen dem Wort „unmittelbar“ vergleichbaren Begriff nicht enthalten. In jedem Fall müssen die Informationen für den Verbraucher jedoch ohne weiteres Suchen zur Verfügung stehen. Bei konkludenten Vertragsschlüssen gemäß den Grundversorgungsverordnungen (vgl. z. B. § 2 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung) ergeben sich die hier geregelten grundlegenden Informationen bereits aus den Umständen: Energie, Fernwärme oder Wasser wird in der üblichen Qualität vom Grundversorgungsunternehmen zum festgelegten Preis geliefert. Diese Auslegung ist sinnvoll, denn der konkludente Vertragsschluss ist nachfolgend zu bestätigen. Bei dieser Bestätigung werden dem Kunden die allgemeinen Bedingungen des Unternehmens unentgeltlich ausgehändigt (vgl. z. B. § 2 Absatz 3 und 4 der Gasgrundversorgungsverordnung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der Informationspflicht für Geschäfte des täglichen Lebens, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sofort erfüllt werden. Die fakultative Ausnahme aus Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie vermeidet einen übermäßigen Aufwand durch die Informationspflichten für Alltagsgeschäfte. Maßgebend für die Einordnung ist, dass die Verkehrsauffassung das Geschäft zu den alltäglichen zählt. Insoweit besteht ein Gleichlauf mit § 105a BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Vorgaben zur Belehrung über Einzelheiten eines bestehenden Widerrufsrechts, sofern gesetzlich ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, wie etwa in § 510 BGB-E und die besonderen Regelungen der Artikel 242 oder 246a bis 248 nicht einschlägig sind. Die Belehrung orientiert sich an der bisher in § 360 BGB enthaltenen Regelung zur Belehrung über das Widerrufsrecht.

Zu Artikel 246a (Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Artikel 246a enthält in § 1 die grundlegenden Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und in den §§ 2 und 3 erleichterte Informationspflichten für besondere Konstellatio-

nen. § 4 regelt, wie die Informationspflichten der §§ 1 bis 3 zu erfüllen sind.

Zu § 1 (Informationspflichten)

§ 1 enthält die grundlegenden Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen. Ausgenommen sind Verträge über Finanzdienstleistungen. Hierfür enthält Artikel 246b spezielle Regelungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Informationspflichten des Unternehmers mit Ausnahme der Buchstaben h bis k geregelt. Auch bisher hatte der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen nach Artikel 246 Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher. Die Vorgaben der Richtlinie sind mit diesen aber nur teildientisch. Aufgrund der umfassenden Verbraucherinformation in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, können die Verbraucher grenzüberschreitende Angebote zukünftig besser vergleichen. Dies dient einem hohen Verbraucherschutzniveau und fördert den Binnenmarkt für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Die Vorgaben der Richtlinie werden daher nahezu wörtlich übernommen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 hat der Unternehmer den Verbraucher über die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang zu informieren. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der zu erteilenden Informationen kommt es auf die konkrete Ware bzw. Dienstleistung an. Notwendig ist eine Beschreibung, aus der der Verbraucher die für seine Entscheidung maßgeblichen Merkmale entnehmen kann. Dies mag bei Bekleidung z. B. die Größe, Farbe und das Material der Textilien sein.

Nach Absatz 1 Nummer 6 hat der Unternehmer den Verbraucher über die Kosten der Nutzung eines Fernkommunikationsmittels zum Abschluss eines Vertrags zu informieren, wenn dem Verbraucher für diese Nutzung gesonderte Kosten berechnet werden, die über die Kosten der bloßen Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen. Die Richtlinie drückt dies in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f dahingehend aus, dass der Unternehmer den Verbraucher über die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationstechnik aufklären muss, sofern diese Kosten nicht nach dem Grundtarif berechnet werden. Absatz 1 Nummer 6 steht im sachlichen Zusammenhang mit § 312c Absatz 4 des Entwurfs. Nach dieser Vorschrift ist eine Vereinbarung in einem Verbrauchervertrag, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Nummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 7). Die Information nach Absatz 1 Nummer 6 umfasst z. B. auch die Information über die Sperrung eines Betrags auf der Kredit- oder Debitkarte des Verbrauchers (Erwägungsgrund 33). Bezüglich Absatz 1

Nummer 14 und 15 wird auf die Begründung zu Artikel 246 Absatz 1 Nummer 7 und 8 verwiesen.

Zu Absatz 2

Wegen der besonderen Bedeutung des Widerrufsrechts für den Verbraucher sind die Anforderungen an die Belehrung separat in Absatz 2 geregelt. Die Anforderungen zur Belehrung gehen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h, i und j zurück. Hiernach hat der Unternehmer über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufs sowie das Muster-Widerrufsformular zu informieren. Auch besteht die Pflicht zur Information darüber, dass der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat. Wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, muss der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen zusätzlich die Kosten für die Rücksendung der Waren angeben. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn der Unternehmer z. B. einen Beförderer (beispielsweise den, den er mit der Warenlieferung beauftragt hat) und einen Preis für die Rücksendung der Waren angibt. In den Fällen, in denen die Kosten für die Rücksendung der Waren vom Unternehmer vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, beispielsweise weil der Unternehmer nicht anbietet, die Rücksendung der Waren selbst zu organisieren, sollte der Unternehmer erklären, dass Kosten zu entrichten sind und diese Kosten hoch sein können, einschließlich einer vernünftigen Schätzung der Höchstkosten, die auf den Kosten der Lieferung an den Verbraucher basieren könnte. Daneben hat der Unternehmer zu informieren, dass der Verbraucher gegebenenfalls einen angemessenen Betrag für die erbrachte Dienstleistung zu entrichten hat, wenn er den Vertrag widerruft, nachdem er ausdrücklich erklärt hat, dass mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen werden soll. Dies gilt auch für die leitungsgebundene Lieferung von Wasser und Energie.

Zudem wird in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 festgeschrieben, dass der Unternehmer seinen gesetzlichen Informationspflichten zum Widerrufsrecht genügt, wenn er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausfüllt dem Verbraucher in Textform übermittelt. Dabei darf die Belehrung nicht verändert werden und ist entsprechend der Gestaltungshinweise auszufüllen und zu verwenden. Zugleich wird klargestellt, dass eine Pflicht zur Nutzung der Musterbelehrung nicht besteht. Darau, dass auf die Übermittlung des zutreffend ausgefüllten Musters in Textform abgestellt wird, folgt, dass die Widerrufsbelehrung bei Nutzung des Musters dem Verbraucher zugehen muss. Es reicht nicht aus, wenn der Verbraucher auf eine Webseite des Unternehmers verwiesen wird, wo er sich die Widerrufsbelehrung herunterladen kann (vgl. Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 27. Januar 2010, Rechtssache E-4/09; Urteil des EuGH vom 5. Juli 2012, Rechtssache C-49/11),

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Informationspflicht aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie, wonach der Verbraucher auch darüber zu informieren ist, dass gegebenenfalls kein Widerrufsrecht besteht oder der Verbraucher dieses vorzeitig verlieren kann.

Zu § 2 (Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten)

§ 2 erleichtert die Informationspflichten bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sofern die Leistungen von beiden Seiten sofort erfüllt werden und die zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Verbraucher die Dienste des Unternehmers ausdrücklich angefordert hat, der Vertrag über die Arbeiten also nicht im Rahmen eines herkömmlichen Vertreterbesuchs durch den Unternehmer geschlossen wird. Es ist sachgerecht, die durch Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie eröffneten erleichterten Informationspflichten zu übernehmen. Die vom Unternehmer erteilte anschließende Bestätigung des Vertrags hat dann alle gemäß § 1 zu erteilenden Informationen zu enthalten.

Zu § 3 (Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit)

Eine weitere Erleichterung der Informationspflichten sieht § 3 für Fernabsatzverträge vor, die mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, auf dem für die Darstellung der zu erteilenden Informationen nur begrenzter Raum oder eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen. Dies geht auf Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie zurück. Die in § 3 Nummer 1 bis 5 aufgezählten Kerninformationen sind mittels des verwendeten Fernkommunikationsmittels zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Angaben kann der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 zugänglich machen, indem er ihn an eine andere Informationsquelle verweist, beispielsweise durch Angabe einer gebührenfreien Telefonnummer oder eines Hypertext-Links zu einer Webseite des Unternehmers, auf der die einschlägigen Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie). Damit wird den technischen Beschränkungen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen, wie z. B. der beschränkten Anzahl der Zeichen auf bestimmten Displays.

Zu § 4 (Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt an die Erfüllung der Informationspflichten formale Anforderungen, wonach die Informationen der §§ 1 bis 3 dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen sind. Dies umfasst die Darstellung der Informationen auf dem jeweiligen Medium, aber auch, dass die Informationen in einer für den Verbraucher klaren und verständlichen Sprache abgefasst sind. Die Anforderungen gehen auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie zurück. Nach Erwägungsgrund 34 der Richtlinie soll der Unternehmer bei der Bereitstellung der Informationen den besonderen und für ihn vernünftigerweise erkennbaren Bedürfnissen von Verbrauchern Rechnung tragen, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer psychischen Labilität, ihres Alters oder ihrer Leichtgläubigkeit in einer Weise besonders schutzbedürftig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die formalen Anforderungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge aus Artikel 7 der Richtlinie um. Danach hat der Unternehmer die Informationen grundsätzlich auf Papier zur Verfügung zu stellen. Stimmt der Verbraucher zu, können die Informationen auch auf einem anderen Datenträger zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall müssen die Informationen lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass der Unternehmer die Informationen nach § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen kann, wenn der Verbraucher sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Dies geht auf Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie zurück.

Zu Absatz 3

Stellt der Unternehmer die Informationen bei Fernabsatzverträgen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, müssen die Informationen lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Wird der Vertrag über ein Fernkommunikationsmittel mit begrenzten Darstellungsmöglichkeiten geschlossen, reicht es abweichend von Absatz 1 aus, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informationen in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zugänglich macht, indem er beispielsweise eine gebührenfreie Telefonnummer oder einen Hypertext-Link zu einer Webseite des Unternehmers angibt, auf der die Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind. Dies ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Artikel 246b (Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen)

Artikel 246b enthält die Informationspflichten für Verträge über Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Für die im Fernabsatz geschlossenen Verträge ergeben sich die Informationspflichten aus der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Da die Verbraucher aber bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ebenso schutzbedürftig sind, werden diese Informationspflichten auch insoweit übernommen, obwohl diese vom europäischen Recht nicht vorgeschrieben sind.

Zu § 1 (Informationspflichten)**Zu Absatz 1**

§ 1 Absatz 1 enthält die grundlegenden Informationspflichten, die auf Artikel 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruhen. Aus Gründen des einheitlichen Verbraucherschutzes und zur Vermeidung einer Regelungslücke sind diese Pflichten nunmehr sowohl bei im Fernabsatz also auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zu erfüllen. Die bisherigen in Artikel 246 enthaltenen Informationspflichten, die größtenteils gemeinsam für Fernabsatzverträge einschließlich der Finanzdienstleistungen galten, wurden soweit möglich übernommen, um den Umstellungsaufwand zu minimieren. Dabei bilden die Ziffern 1 bis 4 des Absatzes 1 den Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie betreffend die

Informationen zum Anbieter ab. Die Ziffern 5 bis 11 betreffen die Informationen zur Finanzdienstleistung selbst, die in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie geregelt sind. Die Informationen zum Widerrufsrecht sowie zu den Vertragsklauseln aus Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie sind in den Ziffern 12 bis 17 und die Angaben über Rechtsbehelfe aus Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 4 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie an Verbraucher sind durch Ziffern 18 und 19 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Anforderungen, die der Unternehmer bei telefonischem Kontakt zu erfüllen hat. Diese bisher in Artikel 246 § 1 Absatz 3 enthaltenen Pflichten setzen Artikel 3 Absatz 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie um.

Zu § 2 (Weitere Informationspflichten)

§ 2 enthält weitere Informationspflichten, die der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher zu erfüllen hat. Diese bisher in Artikel 246 § 2 enthaltenen weiteren Informationspflichten beruhen auf Artikel 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Zudem wird in Absatz 3 eine Musterbelehrung vorgesehen, mit der der Unternehmer seine Informationspflicht zum Widerrufsrecht erfüllt, sofern er das Muster zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher in Textform zur Verfügung stellt. Da die Richtlinie nur für Verträge, die nicht Finanzdienstleistungen betreffen, ein eigenes europaweit gültiges Muster enthält, war für Finanzdienstleistungen ein eigenes Muster für die Widerrufsbelehrung zu schaffen.

Zu Artikel 246c (Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr)

Artikel 246c enthält die Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. Diese waren bisher gleichlautend in Artikel 246 § 3 geregelt.

Zu Nummer 5 (Artikel 247)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Durch die Einfügung eines Muster-Widerrufsformulars ändert sich die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Auch hier ist lediglich die Verweisung anzupassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Einfügung eines Muster-Widerrufsformulars ändert sich die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Verweisung ist anzupassen. Zudem werden außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Darlehensverträge über

Finanzdienstleistungen aufgenommen. Insoweit handelt es sich um Folgeänderungen, die die Neufassung der Informationspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen in Artikel 246b nachvollziehen. Die bisher schon bestehende Konkurrenzregel für solche Fernabsatzverträge bleibt erhalten und wird auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ausgedehnt. Denn die spezifischen Informationspflichten des Verbraucherdarlehensvertrags sollen auch die Informationspflichten ersetzen, die zukünftig bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bestehen. Dies ist europarechtlich zulässig, da es sich bei letzteren nicht um europarechtlich vorgegebene Informationspflichten handelt. Die durch die Verwendung des Musters ausgelöste Gesetzhilfsfiktion soll damit zukünftig nicht zwischen Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen unterscheiden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auch hier ist die Verweisung anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 5)

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Buchstabe d (§ 10 Absatz 2)

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe e (§ 11)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe f (§ 12)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Buchstabe g (§ 13 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe h (§ 14 Absatz 3)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Nummer 6 (Artikel 248)

Zu Buchstabe a (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Neufassung der Informationspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen in Artikel 246b. Die bisher schon bestehende Konkurrenzregel für solche Fernabsatzverträge bleibt erhalten und wird auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ausgedehnt. Denn die spezifischen Informationspflichten des Zahlungsdienstvertrags sollen auch die Informationspflichten ersetzen, die zukünftig bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bestehen. Dies ist europarechtlich zulässig, da es sich nicht um europarechtlich vorgegebene Informationspflichten handelt, die neben dem Zahlungsdienstrecht weiter anwendbar bleiben müssen (vgl. Artikel 31 Absatz 1 der Zahlungsdienstrichtlinie). Für Fernabsatzverträge weiterhin anwendbar bleiben – wie von Artikel 31 Absatz 2 der Zahlungsdienstrichtlinie vorgegeben – die in Satz 2 genannten Informationspflichten (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19). Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sollen dagegen zusätzlich nur die Informationspflichten in Bezug auf das Widerrufsrecht anwendbar sein (Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12). Dies erscheint aufgrund des Vollharmonisierungsansatzes der Zahlungsdienstrichtlinie geboten, der es nicht gestatten würde, Zahlungsdienstleistern zusätzliche Informationspflichten aufzuerlegen, die nicht durch die Besonderheiten der speziellen Vertriebsform begründet sind.

Zu Buchstabe b (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe c (§ 4)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe d (§ 5)

Hier liegt ebenfalls eine Folgeänderung vor, die durch die Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E verursacht wird.

Zu Buchstabe e (§ 12)

Es handelt sich erneut um eine Folgeänderung, die ihre Ursache in der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E hat.

Zu Nummer 7 (Anlagen 1 bis 3)

Die Anlagen 1 bis 3 werden vollständig neu gefasst. Siehe hierzu unten, zu Anlage 1 bis 3.

Zu Nummer 8 (Anlage 3)

Bei der neuen Nummer der Anlage handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlagen 1 bis 3.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aufgrund der Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 10. September 2011 (ABl. L 234 vom 10.9.2011, S. 46, nachfolgend drittes „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie) erforderlich. Dabei handelt es sich um das dritte „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie, das der sprachlichen Angleichung der verschiedenen offiziellen Sprachfassungen des Richtlinien textes dient. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite an die korrigierte Richtlinienfassung. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht bewirkt. Das materielle Recht bleibt von der Anpassung unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich wie bei Buchstabe a um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts, die aufgrund des dritten „Corrigendums“ zur Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich ist. Auch bisher konnte der Verzugszinssatz gemäß § 288 Absatz 1 BGB nur durch die Angabe „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“ beschrieben werden. Mit der Abhängigkeit vom Basiszinssatz ist auch die „Regelung“ für die Anpassung des Verzugszinssatzes beschrieben.

Zu Nummer 9 (Anlage 4)

Bei der neuen Nummer der Anlage handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlagen 1 bis 3. Die Änderungen sind aufgrund des dritten „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Europäischen Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten und Umschuldungen an die korrigierte Richtlinienfassung. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht bewirkt. Das materielle Recht bleibt von der Anpassung unberührt.

Zu Nummer 10 (Anlage 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 11 (Anlage 6)

Die bisherige Anlage 6 erhält die Bezeichnung „Anlage 7“ und wird aufgrund zahlreicher vorzunehmender Anpassungen neu gefasst. Siehe hierzu unten, zu Anlage 7.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Die Richtlinie sieht Informationspflichten für Verbraucher verträge im stationären Handel sowie Informationspflichten und ein Widerrufsrecht für Verbraucherverträge vor, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Der nationale Gesetzgeber darf von der inso-

weit vollharmonisierenden Richtlinie nur abweichen, sofern die Richtlinie dies ausdrücklich zulässt bzw. sofern der Regelungsbereich von der Richtlinie nicht erfasst wird. Für Fernunterrichtsverträge sieht die Richtlinie in ihrem Artikel 3 Absatz 3 keine Ausnahme vor. Soweit Fernunterrichtsverträge im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, gelten daher zwingend die Informationspflichten und das Widerrufsrecht aus der Richtlinie. Für im Ladengeschäft geschlossene Verträge gelten grundsätzlich die Informationspflichten der Richtlinie aus Artikel 5. Hier lässt es Artikel 5 Absatz 4 zu, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten. Im Interesse eines einheitlichen Verbraucherschutzes und zur weitmöglichen Aufrechterhaltung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus im Bereich des Fernunterrichts werden die weitergehenden Informationspflichten für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge aus der Richtlinie auch auf die Verträge angewendet, die nicht in einer der vorgenannten Vertriebsformen geschlossen wurden. Die Informationspflichten und das Widerrufsrecht sind für in besonderen Vertriebsformen geschlossene Fernunterrichtsverträge in den §§ 312 ff. BGB-E bzw. den §§ 355 ff. BGB-E umgesetzt. Soweit das Fernunterrichtsschutzgesetz bislang auch für in besonderen Vertriebsformen geschlossene Fernunterrichtsverträge von der Richtlinie abweichende Informationspflichten oder Regelungen zum Widerrufsrecht vorsah, sind diese daher aufzuheben. Allerdings soll auch weiterhin bei weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht bestehen. Auch insoweit soll ein weitgehender Gleichlauf von im stationären Handel auf der einen Seite und unter Nutzung besonderer Vertriebsformen geschlossener Fernunterrichtsverträge auf der anderen Seite hergestellt werden.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.

Zu Nummer 2**Zu § 3** (Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags)**Zu Absatz 1**

Es verbleibt aus Gründen des Verbraucherschutzes dabei, dass die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers schriftlich abgegeben werden muss.

Zu Absatz 2

Die gemäß Absatz 2 zu erteilenden Angaben dienen der Information des Verbrauchers. Gleichzeitig werden sie Vertragsbestandteil (§ 312d Absatz 1 Satz 2 BGB). Um einen Gleichlauf der Informationspflichten für Fernunterrichtsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, und Verträgen, die im Ladengeschäft geschlossen werden, zu erreichen, erklärt Absatz 2 für die letztgenannten Verträge die Informationspflichten aus § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E für anwendbar. Hierdurch wird auch das bisherige Verbraucherschutzniveau des Fernunterrichtsgesetzes weitgehend aufrecht erhalten. Für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gelten die besonderen Informationspflichten aus § 312d Absatz 1

BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E unmittelbar, so dass es einer zusätzlichen Regelung im Fernunterrichtsgesetz nicht bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert für Fernunterrichtsverträge die wesentlichen Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung, über die der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EGBGB-E zu informieren hat. Für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gilt Artikel 246a EGBGB-E unmittelbar. Für die weiteren Verträge ergibt sich seine Anwendung aus Absatz 2.

Der Verbraucher soll durch die Information über die wesentlichen Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung u. a. in die Lage versetzt werden, das konkrete Angebot zu prüfen und verschiedene Angebote zu vergleichen, um dann eine bewusste Entscheidung treffen zu können. Inhalt und Umfang der einzelnen Informationspflichten sind dabei abhängig von dem im Einzelfall betroffenen Vertragstypus. Bei Fernunterrichtsverträgen gehören zu den wesentlichen Eigenschaften regelmäßig die Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses, Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts sowie Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials. Bereitet der Fernunterrichtsvertrag auf eine externe Prüfung vor, so gehört regelmäßig auch die Angabe zu Zulassungsvoraussetzungen zu den wesentlichen Eigenschaften.

Zu § 4 (Widerrufsrecht des Teilnehmers)

§ 4 räumt dem Teilnehmer, der den Vertrag weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, ein Widerrufsrecht ein. Für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Fernunterricht gelten die Vorschriften der §§ 312a ff. BGB-E unmittelbar. Für die Ausgestaltung des Widerrufsrechts des § 4 und die Rechtsfolgen wird auf die §§ 355, 356 und 357 BGB-E verwiesen. Der Verweis auf § 358 BGB-E für finanzierte Fernunterrichtsverträge dient nur der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 508 BGB-E zukünftig nur noch einen Absatz hat.

Zu Nummer 4 (§ 9)

In § 9 wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Widerrufsfrist bei Teilzahlungen § 356b BGB-E gilt.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3. Es wird nunmehr auf die Informationspflichten aus Artikel 246a EGBGB-E verwiesen. Zudem wird eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Absatzes 2 entfällt die Absatzbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist zu streichen, da die Richtlinie Sonderregelungen zur Widerrufsfrist für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge nicht zulässt.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Nummer 6.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung)

Die vorgeschlagene Neufassung erstreckt die Ausnahme des § 2 Absatz 3 Satz 2 auf nach landesrechtlichen Vorschriften geförderte Wohnungen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnungen nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) auch nach landesrechtlichen Vorschriften aus öffentlichen Haushalten gefördert werden. Durch die Erweiterung des § 2 Absatz 3 wird klargestellt, dass einem Wohnungsvermittler auch gegen den Mieter einer durch Landesrecht aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung kein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zusteht. Der Mieter einer nach Landesrecht geförderten Wohnung ist nicht weniger schutzbedürftig als der Mieter einer nach dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes geförderten Wohnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Sowohl im EGBGB als auch in der Preisangabenverordnung als auch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll zukünftig einheitlich der Begriff „Gesamtpreis“ verwendet werden. Der Verwendung des bisherigen Begriffs „Endpreis“ im UWG liegt die Definition des Begriffs „Preis“ in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) zu Grunde. Diese Definition ist inhaltsgleich mit der Umschreibung des Begriffs „Gesamtpreis“ in der Richtlinie.

Zu Nummer 2

Die Streichung des Zusatzes „, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt,“ in Nummer 29 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie. Die Richtlinie tritt an die Stelle der Fernabsatzrichtlinie und enthält keine entsprechende

Regelung wie § 7 Absatz 3 der Fernabsatzrichtlinie. Infolgedessen gilt Artikel 27 der vollharmonisierenden Richtlinie uneingeschränkt (s. Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3b).

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 126 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Ausschluss der Widerrufsrechts bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängen, findet sich nunmehr in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 126 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Anforderungen an die Belehrung zum Widerrufsrecht finden sich nunmehr in Artikel 246 Absatz 3 EGBGB-E, so dass die Verweisung anzupassen ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Sowohl im EGBGB als auch in der Preisangabenverordnung als auch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll zukünftig einheitlich der Begriff „Gesamtpreis“ verwendet werden (siehe Begründung zu Artikel 5 Nummer 1).

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Preisangabenverordnung enthält in der bisherigen Fassung Pflichten der Unternehmer, die Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Kosten der Lieferung zu informieren. Auch nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie hat der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag Informationen u. a. zu den Lieferkosten zu erteilen. Da die Richtlinie nach ihrem Artikel 4 vollharmonisierend ist, ist es sinnvoll, die insoweit ähnlichen, aber nicht deckungsgleichen Informationspflichten zu den Kosten an die Vorgaben der Richtlinie anzugleichen. Dies dient zum einen dem Interesse der Unternehmen, die nicht doppelt informieren müssen. Zum anderen werden hierdurch auch etwaige Verwirrungen auf Seiten der Verbraucher vermieden. Die sonstigen in der Preisangabenverordnung enthaltenen Pflichten können daneben bestehen bleiben. Sie betreffen nicht die in der Richtlinie geregelten vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber einem bestimmten potentiellen Vertragspartner. Es handelt sich vielmehr um Angabepflichten bei Werbung oder beim Absatz von Produkten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Begründung unter Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe Begründung unter Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Da die früher in § 312b Absatz 3 Nummer 1 BGB geregelte Ausnahme für Fernunterrichtsverträge entsprechend den Vorgaben der Richtlinie entfällt, ist es sachgerecht, auch für Preisangabenpflichten keine entsprechende Ausnahme mehr vorzusehen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen. Die Ausnahmen finden sich nunmehr in § 312 Absatz 2 und 5 BGB-E. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe Begründung unter Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (siehe Begründung unter Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da nunmehr § 312a BGB-E die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge regelt. Zudem wird die Terminologie der Richtlinie übernommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungstragsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nunmehr in § 312h BGB-E geregelt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nunmehr in § 312h BGB-E und die Informationspflichten in Artikel 246c EGBGB-E geregelt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Es werden lediglich die Verweisungen angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird lediglich die Verweisung angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird lediglich die Verweisung angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Anders als der geltende § 312 BGB knüpft § 312a BGB-E nicht an den Begriff „Haustürgeschäft“, sondern an die weiterreichende Formulierung „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ an.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft. Dies entspricht den Anforderungen des Artikels 28 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Anlage 1 (Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Die Anlage 1 wird neu gefasst. Zukünftig gilt europaweit ein einheitliches Muster für die Widerrufsbelehrung im Hinblick auf außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossene Verträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen. Dieses Muster entspricht dem Anhang I Buchstabe A der Richtlinie. Dieses einheitliche europäische Muster vereinfacht sowohl für die Unternehmen die rechtssichere Belehrung als auch für die Verbraucher das Verfahren zum Widerruf.

Zu Anlage 2 (Muster für das Widerrufsformular)

Die Anlage 2 wird neu eingefügt. Es handelt sich um ein europaweites Muster für den Widerruf, das es den Verbrauchern erleichtert, auch grenzüberschreitend das Verfahren zum Widerruf einzuhalten.

Zu Anlage 3 (Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen)

Für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen konnte bisher auf das allgemeine Muster zurückgegriffen werden, da der nationale Gesetzgeber insoweit in der Gestaltung frei war. Durch die Vorgaben der Richtlinie entfällt die Möglichkeit eines gemeinsamen Musters. Um den Unternehmen die rechtssichere Belehrung auch bei außerhalb von Geschäftsräumen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, wird ein Muster geschaffen, das speziell auf diese Verträge zugeschnitten ist.

Zu Anlage 7 (Muster für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge)

Die bisherige Anlage 6 wird zu Anlage 7 und aufgrund zahlreicher vorzunehmender Anpassungen neu gefasst.

Abschnitt „Widerrufsrecht“ und Gestaltungshinweise [1](#) bis [2c](#)

Zum Klauseltext „Widerrufsrecht“

In Satz 1 werden die Wörter „in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)“ gestrichen und damit eine Folgeänderung vorgenommen, da der Widerruf zukünftig nicht mehr in Textform erfolgen muss. Auch eine mündliche Erklärung ist nun möglich.

Die Änderung der Formvorschrift des § 492 Absatz 6 Satz 1 BGB-E macht eine Anpassung des Musters in Satz 4 notwendig. Weil die neue Definition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E eine „Lesbarkeit“ voraussetzt, entspricht sie nicht den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie, so dass die nachträgliche Information des Darlehensnehmers zukünftig auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen muss.

Satz 6 wird um die Bedingung „wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt“ ergänzt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung. Da § 355 Absatz 1 Satz 5 BGB von Absendung des Widerrufs spricht, reicht bei einer mündlichen Widerrufserklärung die Abgabe zur Fristwahrung nicht aus; denn eine mündliche Erklärung wird nicht abgesandt. Da aber ein mündlicher Widerruf nunmehr zulässig ist, muss die Information zur Klarstellung entsprechend ergänzt werden. Die Regelung entspricht Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Um dieser Richtlinie gerecht zu werden, wird hier wegen der differenzierten Unterscheidung im neuen § 126b BGB-E auf den dauerhaften Datenträger und nicht auf die Textform abgestellt.

Zu den Gestaltungshinweisen

Weil gemäß § 355 Absatz 1 BGB-E die bloße Rücksendung der Sache eine Widerrufserklärung nicht mehr ersetzt, fällt der bisherige Gestaltungshinweis [1](#) weg.

Auch der bisherige Gestaltungshinweis [2](#) wird gestrichen. Er beruhte bisher auf § 312g Absatz 6 Satz 2 BGB, mit dem die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr überschießend umgesetzt wurde. Die vollharmonisierende Richtlinie lässt einen abweichenden Beginn der Widerrufsfrist nicht mehr zu, so dass weder § 312h noch § 356 Absatz 2 BGB-E eine mit § 312g Absatz 6 Satz 2 BGB vergleichbare Regelung vorsehen. Entsprechend muss auch der Gestaltungshinweis [2](#) entfallen.

Die Streichung der bisherigen Gestaltungshinweise [1](#) und [2](#) hat zur Folge, dass die Nummerierung sämtlicher Gestaltungshinweise des Musters angepasst werden muss. Sie rücken alle um zwei Ziffern nach vorne.

Im zukünftigen Gestaltungshinweis [2](#) wird der Hinweis auf das Rückgaberecht gestrichen. Auch dabei handelt es sich um eine Folgeänderung. Denn das bisherige Rückgaberecht nach § 356 BGB entfällt zukünftig ersatzlos.

In Gestaltungshinweis [2b](#), der das angegebene Geschäft betrifft, werden die Änderungen des § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E nachvollzogen: Das Wort „Ware“ kann entfallen, weil die Warenlieferung bereits unter den Oberbegriff

„Leistung“ fällt. Der Wortlaut wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass das Darlehen ausschließlich der Finanzierung der Leistung aus dem angegebenen Geschäft dienen muss. Außerdem wird die Verweisung an die geänderte Paragraphenziffer angepasst, weil das angegebene Geschäft zukünftig nicht mehr in § 359a Absatz 1 BGB, sondern in § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E geregelt ist.

Der Gestaltungshinweis [2c](#) ist fakultativ vorgesehen, damit der Darlehensgeber den Verbraucher informieren kann, ohne den Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion befürchten zu müssen (Bundestagsdrucksache 17/1394, S. 28). Er ist an die Änderungen in § 360 BGB-E gegenüber dem gegenwärtigen § 359a Absatz 2 BGB anzupassen. Wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist, dass der Darlehensgeber nunmehr immer weiß, ob ein mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängender Vertrag vorliegt. Ihm muss bekannt sein, ob die in einem zusammenhängenden Vertrag vereinbarte Leistung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom ihm selbst oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und ihm (dem Darlehensgeber) erbracht wird. Daher kann die Beschränkung auf eine „vom Darlehensgeber für die Darlehensgewährung verlangte“ Leistung im Eingangssatz entfallen. Zusätzlich wird die Formulierung an die neue Systematik des § 360 BGB-E angepasst. Einen Vertrag über eine Zusatzleistung sieht das Gesetz danach nicht mehr vor. An dessen Stelle tritt der zusammenhängende Vertrag. Zudem wird der Informationstext selbst geändert. Hier ist aufgrund der angesprochenen Änderung die Beschränkung auf Fälle, in denen der Vertrag über eine Zusatzleistung (bzw. jetzt der zusammenhängende Vertrag) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, nicht mehr erforderlich. Diese war vorgesehen worden, weil der Darlehensgeber nicht in jedem Fall die direkte kausale Verknüpfung von Zusatzvertrag und Darlehensvertrag kennen kann, dem Darlehensnehmer diese aber jedenfalls bekannt sein muss (Bundestagsdrucksache 17/1394, S. 28). Da der Darlehensgeber nunmehr immer weiß, ob ein entsprechender zusammenhängender Vertrag vorliegt, ist die Einschränkung nicht mehr erforderlich.

Ebenfalls gestrichen wurde die bisher auf § 359a Absatz 3 BGB beruhende Beschränkung, nach der Gestaltungshinweis [2c](#) nicht anwendbar ist, wenn mit dem Darlehensvertrag der Erwerb von Finanzinstrumenten finanziert wird. Eine entsprechende Beschränkung findet sich zukünftig in § 358 Absatz 5 BGB-E und ist damit nur noch für verbundene Verträge vorgesehen. Die neue Regelung für zusammenhängende Verträge in § 360 BGB-E verzichtet bewusst auf eine parallele Beschränkung seiner Anwendbarkeit. Denn bei der betreffenden Konstellation, in der ein mit dem Kreditvertrag zusammenhängender Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat, besteht kein Bedarf für eine Beschränkung des Widerrufsdurchgriffs. Eine Spekulation des Darlehensnehmers unter Abwälzung des Risikos auf den Darlehensgeber ist in diesen Fällen nicht möglich, weil bei einem zusammenhängenden Vertrag die Finanzierung nicht aus dem Darlehen erfolgt. Andernfalls läge bereits ein verbundener Vertrag vor, wodurch nach § 360 Absatz 1 Satz 1 BGB-E die Anwendbarkeit der Regeln über den zusammenhängenden Vertrag entfiel. Die entsprechende Beschränkung beruht europarechtlich auf Ar-

tikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie. Dieser bezieht sich nur auf Darlehensverträge, die es dem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft über Finanzinstrumente zu tätigen. Ein solcher Finanzierungszweck ist aber bei einem zusammenhängenden Vertrag nach § 360 BGB-E bzw. einer Nebenleistung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie nicht gegeben.

Abschnitt „Widerrufsfolgen“ und Gestaltungshinweise [3](#) bis ***

Zum Klauseltext „Widerrufsfolgen“

Die Formulierung des ersten Satzes der Widerrufsfolgen wird verständlicher gefasst. Dabei wird klargestellt, dass das ausbezahlte Darlehen gemäß § 357a Absatz 1 BGB-E spätestens innerhalb einer Höchstfrist von 30 Tagen zurückzuzahlen ist.

Zu den Gestaltungshinweisen

In Gestaltungshinweis 5 wird die Verweisung angepasst, weil die bisher in § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 BGB enthaltene Regelung in den neuen § 357a Absatz 3 Satz 4 BGB-E verschoben wurde.

In Gestaltungshinweis [6](#) ist der Aufzählung der Gestaltungshinweise in Satz 1 der neue Gestaltungshinweis [6a](#) hinzuzufügen. In Satz 2 ist die Bezeichnung des Gestaltungshinweises zu ändern, weil die bisher in Gestaltungshinweis 8c aufgeführten Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen jetzt im Gestaltungshinweis 6d behandelt werden.

Die Erwähnung des angegebenen Geschäfts in Gestaltungshinweis 6a wird gestrichen. Die Folgeänderung ist notwendig, weil die Regelung des angegebenen Geschäfts in § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs zukünftig nicht mehr auf § 358 Absatz 4 BGB verweist, sondern in § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E auf die Rechtsfolgen verwiesen wird, die beim Widerruf des zusammenhängenden Vertrags gelten würden. Darum sind im Fall des wirksamen Widerrufs des angegebenen Geschäfts Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer nicht mehr ausgeschlossen.

In Gestaltungshinweis [6b](#) wird zunächst die Formulierung des Gestaltungshinweises an die neue Systematik des § 360 BGB-E angepasst: Aus dem Vertrag über eine Zusatzleistung wird der zusammenhängende Vertrag. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung, die im Gestaltungshinweis abgebildet wird. Zukünftig besteht kein Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen, da § 355 Absatz 3 und § 357a BGB-E die Rechtsfolgen des Widerrufs regeln, ohne auf das Rücktrittsrecht zu verweisen. Entsprechend ist der Hinweis auf die Herausgabepflicht gegebenenfalls gezogener Nutzungen zu streichen.

Der vollständig neu gefasste Gestaltungshinweis [6c](#) informiert in Ergänzung zu Hinweis [6b](#) in einem neuen Unterabsatz über die Rechte des Verbrauchers bei der Rückabwicklung im Fall paketversandfähiger und nicht paketversandfähiger Sachen. Gemäß der Neuregelung in § 357 Absatz 6 BGB-E trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder wenn er es unterlassen hat, den Verbraucher von dieser

Pflicht zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

Diese Rechtsfolge gilt gemäß § 358 Absatz 4 BGB für den verbundenen Vertrag entsprechend. Für zusammenhängende Verträge ergibt sich die Anwendbarkeit aus § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Die Information ist bei verbundenen Verträgen aufgrund von Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB (und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie) verpflichtend vorzusehen. Bei zusammenhängenden Verträgen gemäß § 360 BGB-E wird die Anwendung des Gestaltungshinweises [6c] ermöglicht, da nicht auszuschließen ist, dass auch bei derartigen Vertragsgestaltungen die Überlassung von Sachen Vertragsgegenstand ist. Die Verwendung des Gestaltungshinweises [6c] ist dabei wie bisher nur verpflichtend und auch nur zulässig, wenn der Darlehensgeber von Hinweis [2c] Gebrauch macht.

Wie bisher kann der Darlehensnehmer darüber informiert werden, dass er Wertersatz zu leisten hat, wenn er die aufgrund des verbundenen Vertrags oder des zusammenhängenden Vertrags überlassene Sache nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren kann. Für verbundene Verträge über die Überlassung einer Sache folgt diese Wertersatzpflicht aus § 358 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 357 Absatz 7 BGB-E. Entsprechendes gilt für zusammenhängende Verträge gemäß § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Auf die dargestellte Rechtsfolge ist zwar gemäß Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB-E nicht hinzuweisen, weil es sich insoweit nicht um aus den §§ 358, 359 oder 360 BGB folgende Rechte handelt. Der Gestaltungshinweis ermöglicht es dem Unternehmer aber, die Rechtsfolge des § 357 Absatz 7 BGB-E durch den erforderlichen diesbezüglichen Hinweis herbeizuführen, ohne befürchten zu müssen, dadurch die Gesetzmäßigkeitsfiktion zu verlieren. Diese Wahlmöglichkeit bleibt auch dem Darlehensgeber erhalten, der von Gestaltungshinweis [2c] Gebrauch gemacht hat. Neben der Information über die aus § 357 Absatz 7 Nummer 1 BGB-E folgenden Bedingung für die Pflicht zum Wertersatz muss die weitere in § 357 Absatz 7 Nummer 2 BGB-E aufgestellte Bedingung einer gesetzmäßigen Unterrichtung des Darlehensnehmers über das Widerrufsrecht nicht gesondert erwähnt werden, weil diese durch die Verwendung der Muster-Widerrufsinformation aus Anlage 7 auf jeden Fall erfüllt ist.

Auf angegebene Geschäfte, die auf die Überlassung einer Sache gerichtet sind, findet Gestaltungshinweis [6c] keine Anwendung. Da in den Fällen des § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E der Widerruf des Darlehensvertrags nicht dazu führt, dass der Verbraucher an das angegebene Geschäft nicht mehr gebunden wäre, ist eine entsprechende Information im Darlehensvertrag nicht erforderlich. Vorstellbar ist zwar, dass dem Verbraucher ein eigenständiges Widerrufsrecht in Bezug auf das angegebene Geschäft zusteht. Insoweit ist er aber bereits bei Abschluss des angegebenen Geschäfts mit der hierfür zu erteilenden Widerrufsbelehrung

über die Rückabwicklungsmodalitäten bei paketversandfähigen und nicht paketversandfähigen Sachen zu belehren.

Die bisher auch in Gestaltungshinweis [6c] aufgeführten Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen werden jetzt in einem eigenen neuen Gestaltungshinweis [6d] behandelt, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen sind die in Gestaltungshinweis [6c] (siehe oben) aufgeführten Informationen aufgrund des Artikels 247 § 12 EGBGB (und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie) und der §§ 506, 495, 355, 357a Absatz 3 Satz 4 und 357 Absatz 5 und 6 BGB-E ebenfalls zu erteilen. Dabei kann dahinstehen, ob diese Angaben von Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 EGBGB vorgegeben sind. In jedem Fall aber handelt es sich um sinnvolle Informationen für den Verbraucher. Einem Unternehmer, der die Angaben nicht für erforderlich oder sinnvoll hält, steht es frei, das Muster nicht zu verwenden. Da hier aber anders als beim verbundenen und zusammenhängenden Vertrag nur ein Vertrag geschlossen wird und es der Darlehensgeber in der Hand hat, die konkreten Angaben zu erteilen, werden insoweit die konkreten Angaben entsprechend Gestaltungshinweis [5] Buchstabe a und b der Anlage 1 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB vorgeschrieben bzw. Gestaltungshinweis [5] Buchstabe c ermöglicht. Dabei hat Letzterer bei entgeltlichen Finanzierungshilfen seine Grundlage in den §§ 506, 495, 355, 357a Absatz 3 Satz 4 und 357 Absatz 7 BGB-E. Die Einfügung des neuen Gestaltungshinweises [6d] führt (zusammen mit dem Wegfall der bisherigen Gestaltungshinweise [1] und [2]) dazu, dass die bisherigen Gestaltungshinweise [8d] bis [8f] zu [6e] bis [6g] werden.

Im neuen Gestaltungshinweis [6e] ist die Paragrafennummer anzupassen, weil das angegebene Geschäft zukünftig in § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E statt in § 359a Absatz 1 BGB geregelt ist. Zudem wird die Darstellung der Rechtsfolgen bei Widerruf des angegebenen Geschäfts an die neue Fassung des § 360 BGB-E angeglichen. Die Norm verweist nicht mehr in die Vorschrift über verbundene Verträge, sondern ordnet in Absatz 1 Satz 2 selbst diejenigen Rechtsfolgen an, die eintreten würden, wenn der zusammenhängende Vertrag selbst widerrufen worden wäre. Da es sich in diesem Fall um einen Darlehensvertrag handelt, kann auf die weiter oben in der Widerrufsinformation bereits dargestellten Rechtsfolgen des Widerrufs des Darlehensvertrags verwiesen werden.

Im nunmehrigen Gestaltungshinweis [6f] werden die Bezüge zu dem angegebenen Geschäft und dem Vertrag über eine Zusatzleistung gestrichen. Er bezieht sich künftig nur noch auf verbundene Verträge, weil die in § 360 BGB-E enthaltene Neuregelung des angegebenen Geschäfts und des Vertrags über eine Zusatzleistung, die künftig unter die zusammenhängenden Verträge fallen, für die Rechtsfolgen nicht mehr auf die Vorschriften über verbundene Verträge (§ 358 BGB) verweist, sondern in Absatz 1 eigene Rechtsfolgen anordnet. Darin wird anders als in § 360 Absatz 4 Satz 3 BGB kein Eintritt des Darlehensgebers in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag bestimmt. Entsprechend muss der Gestaltungshinweis hier auf verbundene Verträge beschränkt werden.

In Anmerkung * wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den

Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600 und S. 1942) wurde in Artikel 247 § 12 Absatz 1 EGBGB ein neuer Satz 4 eingefügt. Der die Anpassungspflicht für entgeltliche Finanzierungshilfen betreffende alte Satz 4 wurde damit Satz 5. Das Zitat in Anmerkung * ist entsprechend zu korrigieren.

Weil aufgrund der Änderungen in § 360 BGB-E der bisherige Vertrag über eine Zusatzleistung zukünftig unter die Regelung für zusammenhängende Verträge fällt, ist die Anmerkung *** entsprechend anzupassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Zusammenfassung	
Bürgerinnen und Bürger	Keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Der einmalige Umstellungsaufwand der Wirtschaft wird auf insgesamt 7,6 Mio. Euro geschätzt. Dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen durchschnittlich rund 13 Euro im Einzelfall.
Verwaltung	Keine Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand
Das Regelungsvorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Der damit verbundene Umstellungsaufwand der Wirtschaft ist insoweit unvermeidbar. Die Abschätzung des Erfüllungsaufwands wurde vom Bundesministerium der Justiz in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt vorgenommen und ist methodisch nicht zu beanstanden. Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

Im Einzelnen

Mit dem Gesetz sollen im Wesentlichen die europarechtlichen Vorgaben der Verbraucherrechtlinie¹ in nationales Recht umgesetzt werden, in der die sogenannte Haustürgeschäfte-Richtlinie² und die sogenannte Fernabsatzrichtlinie³ zusammengeführt und überarbeitet worden sind. Die Verbraucherrechtlinie sieht darüber hinaus eine grundlegende Informationspflicht des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie verschiedene Regelungen vor, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten sollen. Ferner ergänzt sie das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang.

Ziel der Verbraucherrechtlinie – und folglich auch des vorliegenden Regelungsvorhabens – ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Darüber hin-

¹ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011)

² Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (ABl. L 372 vom 31.12.1985)

³ Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997)

aus sollen Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz beseitigt und Regelungslücken geschlossen werden. Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläuferrichtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, jenseits der expliziten Öffnungsklauseln strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll darüber hinaus eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 umgesetzt werden, indem das Verbrauchsgüterkaufrecht um Sonderbestimmungen zur Nacherfüllung des Verkäufers und zum Rücktritts- und Schadensersatzrecht des Verbrauchers ergänzt wird.

Der Gesetzentwurf, der insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Inhalt hat, sieht folgende Regelungen vor:

- Die Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen werden neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst.
- Neu aufgenommen werden grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten.
- Die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen werden einander weitgehend angeglichen.
- Des Weiteren werden die Regelungen über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst. Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. Normiert werden zunächst für alle Verbraucherverträge geltende Regelungen über das Widerrufsrecht und daran anschließend Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst.
- Die Regelungen über verbundene Verträge werden neu gefasst. Insbesondere wird eine einheitliche Vorschrift über zusammenhängende Verträge aufgenommen.
- Darüber hinaus werden Änderungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht vorgenommen.
- Schließlich werden die Regelungen über die Informationspflichten und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert und ergänzt sowie

- Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorgenommen.

Das BMJ hat den Erfüllungsaufwand für Verbraucher und Unternehmen, der aus den Änderungen der einzelnen Rechtsvorschriften resultiert, schlüssig und detailliert beschrieben. Es hat die Abschätzung der Auswirkungen auf die Kosten in enger Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt und transparent dargestellt. Der Wirt-

schaft entsteht demzufolge durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Mio. Euro aus fünf rechtlichen Vorgaben. Dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen max. 13 Euro im Einzelfall. Jährlicher Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen durch die neuen rechtlichen Regelungen nicht an.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Abschätzung der wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft dargestellt:

Vorschrift	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl (gerundet)	Einmaliger Umstellungsaufwand in Tsd. Euro
§ 312c Absatz 3 BGB-E	Die Unternehmer können vom Verbraucher für die Nutzung von Zahlungsmitteln, die der Verbraucher vereinbarungsgemäß für die Erfüllung seiner Pflichten aus einem Verbrauchervertrag verwendet, nicht mehr Entgelt verlangen, als sie selbst für die Nutzung dieses Zahlungsmittels entrichten müssen.	175 000	1 250
§ 312c Absatz 4 BGB-E	Nimmt der Verbraucher im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag über eine zu diesem Zweck vom Unternehmer eingerichtete Telefonleitung Kontakt mit dem Unternehmer auf, kann der Unternehmer vom Verbraucher kein Entgelt für eine Auskunft oder eine sonstige während des Telefonats erbrachte Leistung verlangen.	5 700	320
§ 312c Absatz 5 BGB-E	Vereinbarungen über kostenpflichtige Nebenleistungen des Unternehmers können nur ausdrücklich getroffen werden. Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung zu ändern. Ist die entgeltliche Nebenleistung nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.	365 000	2 540
§ 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGBE	Zusätzliche Informationen der Unternehmen an die Verbraucher, die außerhalb von Geschäftsräumen Verträge mit Verbrauchern abschließen.	143 000	3 300
§ 356 BGB-E	Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen; Einrichtung einer automatischen E-Mail-Funktion bei einem Widerruf über die Unternehmenswebseite.	32 000	230
Gesamt			7 640

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft ist aufgrund der europarechtlichen Vorgaben und des anvisierten Verbraucherschutzniveaus unumgänglich. Die Abschätzung des Erfüllungsaufwands ist methodisch nicht zu beanstanden. Insgesamt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Ex-ante-Abschätzung des Erfüllungsaufwands bei Regelungsvorhaben von dieser Tragweite und Komplexität mit Unwägbarkeiten verbunden ist. So können insbe-

sondere die Auswirkungen von Rechtsänderungen im vertraglichen Bereich von Unternehmen zu Unternehmen aufgrund der betrieblichen Praxis stark variieren. Das BMJ und das Statistische Bundesamt haben diesem Umstand Rechnung getragen und versucht, die „blinde Flecken“ auf ein Minimum zu reduzieren, indem im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung z. B. zur Ermittlung von Fallzahlen gezielt Stichproben erhoben worden sind.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 5** (§ 312 Absatz 2 Nummer 1, § 312g Absatz 2 Nummer 13 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen bezüglich notariell beurkundeter Verträge einer Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit und Transparenz zu unterziehen und die Auswirkungen eines Widerrufsrechts bei notariell beurkundeten Verträgen sorgfältig abzuwägen. Notariell beurkundete Verträge sollten grundsätzlich keinem Widerrufsrecht unterliegen. § 312 Absatz 2 Nummer 1 und § 312g Absatz 2 Nummer 13 BGB-E tragen diesem Ziel nicht hinreichend Rechnung, führen zu komplizierten Prüfungsschritten und sollten daher wie folgt geändert werden:

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) § 312 Absatz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. notariell beurkundete Verträge,“.

b) § 312g Absatz 2 Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung

Die Einführung eines Widerrufsrechts bei notariell beurkundeten Verträgen ist rechtspolitisch nicht sinnvoll und würde zu zahlreichen zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten führen. Bei notariell beurkundeten Verträgen hat der Notar den Verbraucher umfassend zu belehren. Dadurch ist, wovon auch die Verbraucherrechtlichlinie ausgeht (vgl. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i), hinreichend gewährleistet, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt. Ein Widerrufsrecht bei notariell geschlossenen Verträgen erzeugt Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit des beurkundeten Vertrages und hätte unabsehbare Folgen, insbesondere bei der unter Umständen notwendigen Rückabwicklung von Immobilienkaufverträgen. Eine sorgfältige Folgenabschätzung vor Einführung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung ist daher unumgänglich.

Europarechtlich ist festzuhalten, dass die Verbraucherrechtlichlinie gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i von vornherein nicht gilt für Verträge, „die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt.“ Erwägungsgrund 13 besagt jedoch: „Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang

mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen.“

Demnach fallen notariell beurkundete Verträge nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Indes dürfte der deutsche Gesetzgeber nicht gehindert sein,

- sämtliche neuen Regelungen (Informationspflichten, Widerrufsrechte etc.) zusätzlich auf alle Verträge auszudehnen, die notariell beurkundet werden und die gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind (was aber keine rechtspolitisch erstrebenswerte Lösung wäre) oder
- sämtliche neuen Regelungen nur auf bestimmte notariell beurkundete Verträge auszudehnen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen;
- nicht alle neuen Regelungen auf notariell beurkundete Verträge auszudehnen, sondern ausdifferenziert nur bei bestimmten notariell beurkundeten Verträgen bestimmte neue Regelungen für anwendbar zu erklären (so der Vorschlag der Bundesregierung);
- alle notariell beurkundeten Verträge unabhängig von ihrem Inhalt von der Anwendung der neuen Regelungen auszunehmen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Räumen des Notars, in denen regelmäßig die Beurkundung stattfindet, nicht um Geschäftsräume „des Unternehmers“ als Vertragspartner des Verbrauchers handelt. Der in den Geschäftsräumen des Notars beurkundete Vertrag ist damit definitionsgemäß (§ 312a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E) ein „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“. Nach § 312g Absatz 2 Nummer 13 BGB-RefE waren vom Widerrufsrecht generell ausgenommen: „Verträge, die im Verfahren der notariellen Beurkundung geschlossen worden sind; dies gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen“. Bei diesem Ergebnis sollte es – unter Streichung des zweiten Halbsatzes betreffend Finanzdienstleistungen – auch bleiben. Das kann einfacher formuliert werden als im Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Nach den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen käme es darauf an, ob das Gesetz die notarielle Beurkundung vorschreibt und ob der Vertrag eine Finanzdienstleistung enthält. Sind beide Fragen zu bejahen, soll das Bestehen eines Widerrufsrechts zusätzlich davon abhängen, ob der Notar bestätigt (bestätigen kann), dass die für Finanzdienstleistungsverträge geltenden Informationspflichten eingehalten sind. Solange der Notar die Bestätigung nicht erteilen kann, etwa weil noch Unterlagen fehlen, ist unklar, ob dem Verbraucher

ein Widerrufsrecht zusteht. Wenn ein notariell beurkundeter Vertrag eine Ratenzahlungspflicht des Verbrauchers vorsieht, könnte das nach der von § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG abweichenden Begriffsbestimmung des § 312 Absatz 5 BGB-E als „Kreditgewährung“ eine Finanzdienstleistung des Vertragspartners darstellen. Handelt es sich um einen beurkundungspflichtigen Immobilienkaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung, wäre § 312 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E nicht anwendbar (weil der Vertrag eine Finanzdienstleistung enthält), und bei nicht vorliegender Notarbestätigung wäre auch die „Freistellung“ vom Widerrufsrecht gemäß § 312 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E nicht einschlägig. Bei einem nicht formbedürftigen, aber notariell beurkundeten Kaufvertrag eines Verbrauchers über Unternehmensanteile mit zeitlich gestaffelter Kaufpreisfälligkeit bestünde ebenfalls ein Widerrufsrecht. Die praktischen Ergebnisse der im Geszentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen sollten überprüft werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312 Absatz 2 Nummer 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 312 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade bei umfangreichen, erheblichen Umbaumaßnahmen im Sinne des Geszentwurfs, die für den Verbraucher mit hohen Kosten verbunden sind, trotz „Überrumpelung“ kein Widerrufsrecht bestehen soll, während der Verbraucher unter Umständen jeden Kleinauftrag (über 40 Euro), den er z. B. auf der Baustelle spontan erteilt, noch widerrufen kann.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f der Verbraucherrechterichtlinie bestimmt zwar, dass die Richtlinie für Verträge über den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum nicht gilt. Nach Erwägungsgrund 13 dürften die Mitgliedstaaten aber nicht gehindert sein, den Anwendungsbereich der materiellen Regeln ganz oder teilweise auf weitere Verträge auszudehnen, also beispielsweise – wie von der Bundesregierung vorgeschlagen – auf Wohnraummietverträge oder partiell auf Bauverträge. Die Streichung steht damit einer richtlinienkonformen Umsetzung nicht entgegen.

Die Streichung der „erheblichen Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden“ als Sonderfall führt dazu, dass grundsätzlich alle Bauverträge (mit Ausnahme der Verträge über den Bau von neuen Gebäuden, bei dem jedem Verbraucher die Tragweite seiner Entscheidung ohne weiteres bewusst sein wird) den neuen Schutzvorschriften für Verbraucher unterfallen. Durch die Streichung werden Abgrenzungsschwierigkeiten und sich daraus ergebende Streitfälle vermieden.

Sowohl die Richtlinie als auch die Begründung des Geszentwurfs lassen nicht hinreichend deutlich erkennen, wie die Erheblichkeitsschwelle bei Bauleistungen festgelegt werden soll und ob es nur auf den Wert der Bauleistung im Verhältnis zum Gebäudewert vor dem Umbau,

auf das Ausmaß der Veränderungen an der Gebäudesubstanz oder auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach öffentlichem Baurecht ankommen soll. Viele Werkverträge über Bauleistungen werden außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen. Immer wieder ist beispielsweise zu hören, dass sich Verbraucher an der Haustüre von unseriösen Dachdeckerfirmen zur Vergabe kostspieliger, mitunter unnötiger Aufträge verleiten lassen. Gerade in solchen Fällen wird auch vor Gericht gestritten werden, ob es sich um eine erhebliche Umbaumaßnahme im Rechtssinne handelt (was nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie wohl zu verneinen sein dürfte, dem juristischen Laien aber nicht bekannt sein wird). Die Streichung sorgt für mehr Rechtsklarheit und vermeidet eine nicht erwünschte Privilegierung von Bauverträgen mit großem Volumen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 sind § 312 Absatz 2 Nummer 4 folgende Wörter anzufügen:

„die im Fernabsatz geschlossen werden,“

Begründung

§ 312 BGB-E schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Untertitels 2 über besondere Vertriebsformen bzw. die Informationspflichten des Untertitels durch Ausnahmetatbestände ein. Diese Ausnahmen gehen auf die Bereichsausnahmen des Artikels 3 Absatz 3 sowie die Öffnungsklausel in Artikel 3 Absatz 4 der Verbraucherrechterichtlinie zurück.

Nach § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E sollen zukünftig Verträge über Reiseleistungen vom Anwendungsbereich des Untertitels (mit Ausnahme von § 312c Absatz 1, 3, 5 und 6 BGB-E) ausgenommen werden. Die Ausnahme geht auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie zurück, der entsprechende Verträge ebenfalls vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt und somit den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt.

Die Ausnahme sollte auf Reiseverträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, beschränkt werden. Reiseverträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, fallen bereits nach geltendem Recht nicht unter die Vorschriften für Fernabsatzverträge (§ 312b Absatz 3 Nummer 6 BGB). Demgegenüber kann der Verbraucher einen Reisevertrag, den er auf einer vom Unternehmer und auch in dessen Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung (z. B. Kaffeefahrt) geschlossen hat, gemäß § 312 Absatz 1 Nummer 2 BGB widerrufen. Diese Möglichkeit würde aufgrund der Neuregelung zukünftig nicht mehr bestehen. Die Begründung des Geszentwurfs führt zu dieser Ausnahme aus, dass Verbraucher bereits von den Vorschriften, die in Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen) erlassen wurden, ausreichend geschützt würden (vgl. Bundesratsdrucksache 817/12, S. 74). Die Möglichkeiten des Reisenden, sich vom Vertrag vor Reisebeginn zu lösen (insbesondere durch Rücktritt nach § 651a Absatz 5 Satz 2, § 651i BGB), sind jedoch mit einem Widerrufsrecht hinsichtlich der Voraussetzungen (§ 651a Absatz 5 Satz 2 BGB) bzw. der Rechtsfolgen (§ 651i BGB) nicht vergleichbar. Die Umsetzung der Verbraucherrechtericht-

linie sollte nicht zum Anlass genommen werden, den Verbraucherschutz zu reduzieren, ohne dass die Richtlinie dies vorgibt.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§§ 312a und 312b BGB)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Definitionen der besonderen Vertriebsformen in den §§ 312a und 312b BGB-E von Kapitel 1 an den Anfang des Kapitels 2 zu verschieben.

Begründung

Die Definitionen in den §§ 312a und 312b BGB-E gehören systematisch und inhaltlich nicht zu den allgemeinen Vorschriften des Kapitels 1; insbesondere enthalten sie wesentlich speziellere Regelungen als die nachfolgende Norm des § 312c BGB-E. Sie sollten vielmehr am Anfang des einschlägigen Kapitels 2 stehen, was auch der Regelungstechnik entspräche, die der Gesetzentwurf zu Kapitel 3 (Definition des elektronischen Rechtsverkehrs in § 312h Absatz 1 BGB-E) verfolgt. Mit dieser Maßnahme würden Stringenz und logischer Aufbau des Gesetzentwurfs weiter verbessert.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312b Absatz 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 312b Absatz 1 die Wörter „bis einschließlich des Vertragsschlusses“ durch die Wörter „vor und bei Vertragsschluss“ zu ersetzen.

Begründung

Die Neufassung macht gegenüber dem geltenden § 312b BGB deutlich, dass das Erfordernis der ausschließlichen Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für den Vertragsschluss selbst gilt. Sie sollte aber auch sprachlich befriedigen, was weder für die Fassung des Artikels 2 Nummer 6 der Verbraucherrechterichtlinie noch für den (gegenüber dem Referentenentwurf veränderten) Wortlaut des Gesetzentwurfs der Bundesregierung uneingeschränkt zutrifft.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312b₁ – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach § 312b folgender § 312b₁ einzufügen:

„§ 312b₁ Vertragsschluss bei Telefonwerbung

(1) Die auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die ein Verbraucher fernmündlich gegenüber einem Unternehmer abgibt, wird nur wirksam, wenn der Verbraucher sie binnen zwei Wochen nach dem Telefongespräch gegenüber dem Unternehmer in Textform bestätigt. Das gilt nicht, wenn das Telefongespräch nicht von dem Unternehmer zu Werbezwecken veranlasst worden ist oder der Verbraucher in einen Telefonanruf des Unternehmers in Textform eingewilligt hat.

(2) Wird die Willenserklärung des Verbrauchers nach Absatz 1 Satz 1 nicht wirksam, so findet § 241a auf Leistungen des Unternehmers, die auf Grund des Telefongesprächs erbracht wurden, entsprechende Anwendung.“

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine Umsetzung des Artikels 8 Absatz 6 der Verbraucherrechterichtlinie, der die Möglichkeit eröffnet, die Bestätigungslösung einzuführen. Mit Beschluss vom 27. Mai 2011 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Einführung der Bestätigungslösung beschlossen, Bundesratsdrucksache 271/11 (Beschluss).

§ 312b₁ BGB-E soll sicherstellen, dass unseriöse Unternehmen daran gehindert werden, im Rahmen eines Werbeanrufs dem Verbraucher Verträge unterzuschieben. Daher soll die Wirksamkeit telefonischer Vertragsabschlüsse eines Verbrauchers mit einem ihn anrufenden Unternehmer grundsätzlich an eine formbedürftige Bestätigung des Verbrauchers gebunden werden (sogenannte Bestätigungslösung). Ein Widerrufsrecht bietet hier keinen zuverlässigen Schutz.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 312c Absatz 2 Satz 1a – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach § 312c Absatz 2 Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.“

Begründung

§ 312c Absatz 2 Satz 1 BGB-E führt auf Basis des Artikels 5 der Verbraucherrechterichtlinie eine Informationspflicht des Unternehmers für Verbraucherverträge im stationären Handel ein. § 312d Absatz 1 BGB-E normiert die Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden. Nach § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E werden die in Erfüllung der Informationspflicht gemachten Angaben des Unternehmers Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Eine § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E vergleichbare Vorschrift fehlt allerdings in § 312c Absatz 2 BGB-E, obwohl die vertraglichen Situationen – unabhängig von der Vertriebsform – insoweit identisch sind. Insbesondere läge andernfalls auch der Umkehrschluss nahe, dass die im stationären Handel gegebenen vorvertraglichen Informationen – mangels einer § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E vergleichbaren Regelung – nicht Vertragsbestandteil werden. Ein solcher Umkehrschluss dürfte aber nicht beabsichtigt sein, weil dadurch die Informationspflichten des Unternehmers im stationären Handel gegenüber den Pflichten bei besonderen Vertriebsformen entwertet würden.

Der vorgeschlagenen Regelung steht auch nicht entgegen, dass Artikel 5 der Verbraucherrechterichtlinie für Verträge im stationären Handel keine Artikel 6 Absatz 5 der Verbraucherrechterichtlinie, auf den § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E zurückgeht, entsprechende Regelung enthält. Auch mit der Regelung zu den Fracht-, Liefer-, Versand- und sonstigen Kosten (§ 312c Absatz 2 Satz 2 BGB-E) führt der Gesetzentwurf eine Regelung für stationäre Verträge ein, obwohl die Richtlinie eine solche

Vorgabe in Artikel 6 Absatz 6 nur für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden, trifft. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist insofern ebenfalls auf die Identität der Situationen (Bundratsdrucksache 817/12, S. 82).

8. **Zu Artikel 1 Nummer 5** (§ 312c Absatz 5 Satz 2, 3 – neu –, 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 5 § 312c Absatz 5 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Eine ausdrückliche Vereinbarung nach Satz 1 liegt bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen durch den Unternehmer nur dann vor, wenn der Verbraucher ihr gesondert und ausdrücklich zustimmt. Eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers liegt nur dann vor, wenn der Unternehmer sie nicht durch eine vorausgewählte Option herbeiführt. Eine auf Grund der Sätze 1 bis 3 unwirksame Vereinbarung wird durch Genehmigung des Verbrauchers wirksam.“

Begründung

Nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers soll der Verbraucher nur mit Zusatzentgelten belastet werden, wenn er ihnen im Sinne eines „opt-in“ bewusst und ausdrücklich zustimmt. Daher ist für die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen klarzustellen, dass der Verbraucher der Vereinbarung über das Zusatzentgelt gesondert von den übrigen Vertragsbedingungen zustimmen muss. Eine bloße, gegebenenfalls auch konkludent erteilte Einverständniserklärung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 305 Absatz 2 BGB genügt dagegen nicht.

§ 312c Absatz 5 Satz 3 BGB-E setzt Artikel 22 Satz 2 der Verbraucherrechterichtlinie um und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass weder die europarechtliche Regelung, noch die Gefahr von vorausgewählten Optionen auf den elektronischen Geschäftsverkehr beschränkt ist.

Beispielsweise ist denkbar, dass der Unternehmer im schriftlichen Vertrag von mehreren wählbaren Varianten die entgeltpflichtige ankreuzt und es Sache des Verbrauchers ist, dies abzulehnen, um einer Entgeltspflicht zu entgehen. Diese Gestaltung soll durch Satz 3 miteinbezogen werden.

Aus der Stellung von Artikel 22 im Kapitel IV über sonstige Verbraucherrechte ergibt sich, dass eine Beschränkung auf den elektronischen Geschäftsverkehr nicht gewollt ist. Hinzu kommt, dass in anderen Sprachfassungen überwiegend der Begriff „Optionen“ statt „Voreinstellungen“ verwendet wird, was eine über den elektronischen Geschäftsverkehr hinausgehende Geltung nahelegt. Auch Artikel 23 Absatz 1 der Luftverkehrsdiensteverordnung – Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 –, wonach die Annahme von fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden auf „Opt-in“-Basis erfolgt, beschränkt sich nicht auf den elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 312c Absatz 5 Satz 4 BGB-E ermöglicht dem Verbraucher, eine mangels ausdrücklicher Zustimmung zunächst unwirksame Nebenleistungsvereinbarung durch nach-

trägliche Genehmigung wirksam zu machen. Dies ist notwendig, da sich der Verbraucher möglicherweise auf eine vom Unternehmer vorausgewählte Option wie beispielsweise einen zusätzlichen Versicherungsschutz verlässt, der ihm aber wegen der Unwirksamkeit der gesamten Nebenleistungsvereinbarung entzogen würde.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (§ 358 Absatz 4 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Verweisung in § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB-E zu präzisieren.

Begründung

Weder der derzeitigen Fassung des § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB-E noch der Begründung des Gesetzentwurfs (anders als zu § 360 BGB-E) ist mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, welche Vorschriften bei der Rückabwicklung des verbundenen Vertrages entsprechend anwendbar sein sollen. Für die Fälle des Absatzes 1 liegt der Schluss nahe, dass hinsichtlich der Rückabwicklung eines verbundenen Darlehensvertrages die Regelung des § 357a BGB-E entsprechend gelten soll. Für die Fälle des Absatzes 2 hingegen ergibt sich aus der Verweisung in § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB-E nicht klar, welche Vorschriften für die Rückabwicklung des verbundenen Vertrages maßgeblich sein sollen. Diese Unklarheit betrifft namentlich Verträge über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung, die nicht unter Verwendung besonderer Vertriebsformen geschlossen worden sind. Soll auch in diesen Fällen eine Rückabwicklung entsprechend § 357 BGB-E erfolgen, bedürfte es hierzu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (§ 360 Absatz 1 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat regt an, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Verweisung in § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E zu präzisieren.

Begründung

Der Formulierung des § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ist nicht hinreichend klar zu entnehmen, welche Vorschriften für die Rückabwicklung zusammenhängender Verträge entsprechend anzuwenden sind. Dies ergibt sich lediglich aus der zugehörigen Begründung des Gesetzentwurfs. Soll für die Rückabwicklung eines zusammenhängenden Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unabhängig vom Vorliegen einer besonderen Vertriebsform § 357 BGB-E entsprechend gelten (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs – Bundratsdrucksache 817/12, S. 109), bedürfte dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b** (§ 443 Absatz 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist § 443 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „(Garantiegeber)“ ist zu streichen.

b) Nach dem Wort „Mängelhaftung“ ist das Wort „insbesondere“ einzufügen.

- c) Das Wort „Ware“ ist jeweils durch das Wort „Sache“ zu ersetzen.
- d) Die Wörter „dem Garantiegeber zu.“ sind durch die Wörter „demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung des § 443 Absatz 1 BGB-E dient der Umsetzung des Garantiebegriffs aus Artikel 2 Nummer 14 der Verbraucherrechtlichlinie in innerstaatliches Recht. Die Umsetzung erfolgt durch nahezu wortgleiche Übernahme der Richtlinienvorschrift. Die Neuregelung sollte jedoch wie vorgeschlagen neu gefasst werden.

Zu den Buchstaben a und d

Der Klammerzusatz „(Garantiegeber)“ steht in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung an einer jedenfalls missverständlichen Stelle. Danach wären der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter „Garantiegeber“, ohne dass die Begriffsbestimmung voraussetzen würde, dass sie eine Garantie übernommen haben. Um die Definition in diesem Sinne klarzustellen, sollte der Klammerzusatz – mit den nötigen weiteren Anpassungen im Wortlaut – an das Ende der Vorschrift gezogen werden.

Zu Buchstabe b

Nach dem Wortlaut der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vorschrift handelt es sich bei den Leistungen des Garantiegebers im Garantiefall um einen abschließenden Katalog (Erstattung des Kaufpreises, Austausch oder Nachbesserung der Ware, Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ware). Die Leistung von Schadenersatz wird demgegenüber nicht erwähnt. Dementsprechend ist in der Begründung des Gesetzentwurfs auch – zunächst – von einem abschließenden Katalog die Rede. Sodann wird jedoch ausgeführt, dass es dem Verkäufer ohne Weiteres möglich sei, dem Käufer über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus auch die Leistung von Schadenersatz oder von sonstigen in der Neufassung des § 443 Absatz 1 BGB-E nicht genannten Gegenständen zuzusagen (vgl. Bundesratsdrucksache 817/12, S. 112).

Der vorgeschlagene Gesetzestext gibt die gesetzgeberische Absicht, mit Blick auf die Vertragsfreiheit der Parteien – doch – keinen abschließenden Katalog einzuführen, nicht wieder. Dazu dient die Einfügung des Begriffs „insbesondere“.

Zu Buchstabe c

Der vorgeschlagene Gesetzestext verwendet den Begriff der "Ware", der nunmehr in § 241a Absatz 1 BGB-E als „bewegliche Sache, (...)“ legaldefiniert wird. Gegenstand einer Garantie können aber nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen sein. Dementsprechend wird in der Begründung – zur Erläuterung der „anderen als die Mängelfreiheit betreffenden Anforderungen“ – der Fall in Bezug genommen, dass der Verkäufer dem Käufer eines Grundstücks den zukünftigen Erlass eines Bebauungsplans zusagt (vgl. Bundesratsdrucksache 817/12, S. 112). Ferner stellen auch die übrigen, kaufrechtlichen Vorschriften nicht auf

„Waren“, sondern auf „Sachen“ ab. Auch in der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neufassung von § 443 Absatz 2 BGB-E wird der Begriff „Sache“ verwendet. In § 443 Absatz 1 BGB-E sollte der Begriff „Ware“ deshalb durch den Begriff „Sache“ ersetzt werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 443 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit einer ausdrücklichen Regelung sicherzustellen, dass ein Verbraucher bei Inanspruchnahme einer Herstellergarantie weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen in seinen gesetzlichen Gewährleistungsrechten gegenüber dem Verkäufer behindert wird.

Bislang sollen lediglich nach § 443 Absatz 1 BGB-E dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber dem Garantiegeber zustehen. Dies genügt angesichts der erheblichen Praxisrelevanz von falschen und irreführenden Auskünften seitens der Verkäufer, die durch eine aktuelle Studie des Verbraucherzentrale Bundesverbandes dokumentiert wird, für einen effektiven Verbraucherschutz nicht.

Der Bundesrat regt daher eine Prüfung dahingehend an, ob z. B. in § 443 BGB-E eine Bestimmung aufgenommen werden kann, nach der zwischen Verkäufer und Hersteller das Prinzip der Gesamtwirkung gilt, zumindest wenn die Inanspruchnahme der Garantie auf Veranlassung des Verkäufers erfolgt. Im Ergebnis sollen die in Bezug auf die Gewährleistungsrechte des Käufers erheblichen Tatsachen (insbesondere verjährungshemmende Umstände und solche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung) sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen den Hersteller wirken, gleich in welcher Person sie eintreten. Auch könnte gesetzlich vorgesehen werden, dass der Verkäufer für Herstellerfehler verantwortlich ist. Dies erscheint aufgrund der Art und des Zusammenhangs der beiden Schuldverhältnisse interessengerecht. Zumindest sollte aber eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, wonach die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer unbeschadet einer Abhilfe durch den Hersteller gelten und der Käufer aus der Inanspruchnahme einer Herstellergarantie keine Nachteile in Bezug auf diese Rechte erleidet.

13. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 474 Absatz 3 BGB)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 474 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Abweichend von § 271 Absatz 1 kann der Verbraucher nur verlangen, dass die Übereignung und die Übergabe der Sache, sofern dafür keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, unverzüglich bewirkt wird. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Abweichend von § 271 Absatz 1 kann der Unternehmer nur verlangen, dass die Kaufpreiszahlung und die Abnahme der Sache, sofern dafür keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, unverzüglich bewirkt wird. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.“

Begründung

§ 474 Absatz 3 BGB-E dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Verbraucherrechterichtlinie. Durch den Vorschlag wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen eines Verbrauchsgüterkaufs abweichend von § 271 Absatz 1 BGB geregelt. Insbesondere kann der Gläubiger einer Leistung, für die keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, nur verlangen, dass die Leistung unverzüglich bewirkt wird.

Artikel 18 Absatz 1 der Verbraucherrechterichtlinie bestimmt, dass, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Unternehmer die Ware dem Verbraucher unverzüglich liefern muss. Die Richtlinie sieht eine unverzügliche Lieferung also nur für die kaufvertragliche Hauptleistungspflicht des Unternehmers vor. Da die Regelung insgesamt allerdings dem Verbraucherschutz dienen soll, ist es richtig, wenn auch die Pflichten des Verbrauchers zur Kaufpreiszahlung und zur Abnahme der Sache nur „unverzüglich“ und nicht „sofort“ erfüllt werden müssen (vgl. Bundesratsdrucksache 817/12, S. 114).

Allerdings bedarf die Neuregelung der Korrektur, sofern aufgrund des Wortlautes die von § 271 Absatz 1 BGB abweichende Leistungszeit nicht nur für die primären Leistungspflichten aus dem Kaufvertrag, sondern z. B. auch für die sekundären Leistungspflichten gilt. Es ist nicht ersichtlich, wieso Gewährleistungsansprüche nicht „sofort“, sondern nur „unverzüglich“ erfüllt werden sollen. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs spricht sich für eine inhaltlich enge Umsetzung der Richtlinienvorgabe aus und konzentriert sich im Übrigen auf die Darstellung, wie sich die Neuregelung auf die primären Leistungspflichten auswirkt (vgl. Bundesratsdrucksache 817/12, S. 114).

14. Zu Artikel 1 allgemein

a) Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, dass das Schutzniveau bei Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden, abgesenkt wird, sofern es sich um länger bindende Verträge handelt. Bisher waren Verträge wie z. B. laufzeitgebundene Lebensmittelabonnements (Biokisten, Getränkelieferungen zum Arbeitsplatz), die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, widerrufbar. Zukünftig würde hier kein Widerrufsrecht mehr bestehen. Die Reduzierung des Verbraucherschutzniveaus ergibt sich nicht zwingend aus der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie diese Verträge wieder in den Schutzbereich der neu geschaffenen Regelungen hineinzunehmen sind und wie insbesondere Verbrauchern ein Widerrufsrecht eingeräumt werden kann.

b) Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden, sind bereits nach geltendem Recht vom Schutzbereich der Fernabsatzverträge ausgeschlossen (§ 312b Absatz 3 Nummer 5 BGB). Das damit generell nicht bestehende Widerrufsrecht kann aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu unbilligen Härten führen, wenn z. B. am Telefon ein Vertrag über die Lieferung einer Biokiste mit mehrjähriger Laufzeit geschlossen wird. Auch in diesen Fällen sollte dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im Rahmen eines ihm zustehenden Widerrufsrechts von dem Vertrag zu lösen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen eingeführt werden können, um die vorgenannte Schutzlücke im Fernabsatz zu schließen.

15. Zu Artikel 1 (Ein- und Ausbaurückstellungen)

Der Bundesrat bittet zudem, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Recht der kaufrechtlichen Nacherfüllung im Hinblick auf die Ein- und Ausbaurückstellungen im Interesse der Rechtssicherheit einer interessengerechten Neuregelung bedarf.

Begründung

Das deutsche Kaufrecht unterscheidet zwischen verschuldensunabhängigen Gewährleistungsansprüchen und dem Anspruch auf Schadenersatz.

Weist die verkaufte Sache Mängel auf, stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche auch dann zu, wenn der Verkäufer die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat.

Für weitergehende Schäden, welche nicht die Kaufsache unmittelbar betreffen, musste der Verkäufer nur Ersatz leisten, wenn ihn Verschulden traf.

Umstritten war, wer beim Austausch einer mangelhaften Sache, die bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut worden ist, den Ausbau der mangelhaften und Einbau der mangelfreien Sache vornehmen bzw. die entsprechenden Kosten tragen muss.

Während Teile von Rechtsprechung und Lehre davon ausgingen, dass der Verkäufer ohne Verschulden bei der Nacherfüllung keine diesbezüglichen Pflichten hat, ging ein anderer Teil der Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Sache gehört. Ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf den Einbau der mangelfreien Sache wurde nur vereinzelt vertreten.

Der Europäische Gerichtshof hat zwischenzeitlich entschieden, dass im Verbrauchsgüterkauf der Verkäufer bei der Nacherfüllung grundsätzlich auch den Ausbau der mangelhaften sowie den Einbau der mangelfreien Sache schuldet (EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011 – C-65/09, C-87/09 –, NJW 2011, 2269).

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung daraufhin dahingehend geändert, dass er beim Verbrauchsgüterkauf § 439 BGB richtlinienkonform dahingehend auslegt, dass Aus- und Einbau bzw. Übernahme der entsprechenden Kosten zur Nacherfüllung gehören, während er bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern bzw. zwischen Verbrauchern eine Pflicht zum Aus- und Einbau aus § 439 BGB weiter verneint (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012 – VIII ZR 226/11 – ZIP 2012, 2397).

Die derzeitige Rechtslage ist unbefriedigend. Es scheint nicht sachgerecht und unsystematisch, dauerhaft bei der Auslegung einer allgemeinen, für alle Kaufverträge geltenden Norm zu unterscheiden, ob ein Verbrauchsgüterkauf oder ein sonstiger Kauf vorliegt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die vollständige Umsetzung des europäischen Rechts und eine Rechtssicherheit schaffende Gestaltung der Rechtslage dem Gesetzgeber obliegen. Eine zweifelsfreie gesetzliche Regelung ist geboten und vermeidet Rechtsunsicherheit. Die gesplante, richtlinienkonforme Auslegung einer Norm kann keine Dauerlösung sein.

Bei einer gesetzlichen Regelung erscheint es sachgerecht, die berechtigten Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmer angemessen zu berücksichtigen.

16. Zu den Artikeln 1 und 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Förderinstitute von Bund und Ländern vom Anwendungsbereich des Artikels 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und des Artikels 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) ausgenommen werden können.

Begründung

Die Verbraucherrechterichtlinie löst sich zwar von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläuferrichtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. Die Bestimmungen der Richtlinie finden aber bei Kollision mit Bestimmungen anderer EU-Rechtsakte nur subsidiäre Anwendung (Artikel 3 Absatz 2). Auch ist der Geltungsbereich beschränkt (vergleiche insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a, d bis f und i). In mehreren Artikeln sind Öffnungs- beziehungsweise Ausnahmetatbestände geregelt (vergleiche unter anderem die Aufzählung in Artikel 29 Absatz 1), die es den Mitgliedstaaten erlauben, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten.

Bei einer sachgerechten Anwendung, Auslegung beziehungsweise wertenden Betrachtung dieser Regelungen ist vorliegend auch bei der Einführung eines Ausnahmetatbestandes für die Maßnahmen der genannten Institute ein „abweichendes“ Verbraucherschutzniveau gewährleistet:

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland gibt es neben der Kreditanstalt für Wiederaufbau als

Förderbank des Bundes auch Förderbanken der Länder – 18 insgesamt. Diese unterstützen den Bund und die einzelnen Länder bei ihren öffentlichen Aufgaben und finanzieren im Bundes- und Landesinteresse liegende Maßnahmen, insbesondere auch in der Wohnraum-, Sozial- oder Infrastrukturförderung. Manche Landesförderbanken haben sich spezialisiert, zum Beispiel auf den Wohnungsbau. Die meisten Landesförderbanken sind Anstalten des öffentlichen Rechts, wobei einige als Anstalt in einer Landesbank tätig sind.

Die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anforderungen sowie der hieraus resultierende Umsetzungsaufwand würden diese Institute bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags unverhältnismäßig belasten. Dabei ist diesen Instituten gemeinsam, dass sie aufgrund europarechtlicher Vorgaben ausschließlich Fördergeschäfte durchführen und bei der Durchführung dieser – nur auf Antrag gewährten – Förderungen im staatlichen Auftrag ein überobligatorisch hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleisten und es auch in der Praxis zu keinen substanziellen oder nachhaltigen Beschwerden aus Richtung des Verbraucherschutzes kam und kommt.

Bei mit staatlicher Unterstützung angebotenen Förderungen muss der Verbraucher nicht vom oder vor dem Staat geschützt werden. Auch ist es nicht sachgerecht, Förderbanken mit umfangreichen Prüfungs- und Informationspflichten zu belasten, die zu einer Verteuerung der Förderung führen, die vom Fördernehmer, dem Bund oder den Ländern zu tragen wären.

Wegen des bloßen Regionalbezugs der Förderungen haben Verbraucher auch von vornherein keine europaweiten Vergleichs- oder Auswahlmöglichkeiten.

Schließlich handelt es sich bei den Förderungen der genannten Förderinstitute, die an Verbraucher gerichtet sind, ganz überwiegend um Maßnahmen im Rahmen von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Hier hat ausschließlich der jeweilige Mitgliedstaat und nicht die Kommission die Definitionsfreiheit darüber, wie die DAWI zu organisieren und zu finanzieren ist und welche spezifischen Verpflichtungen gelten sollen. Wie sich aus Nummer 18 der Erwägungsgründe der Richtlinie ergibt, beabsichtigt die Kommission auch gar nicht, in diesem Zusammenhang Vorgaben zu machen oder zum Beispiel durch überzogene Verbraucherschutzanforderungen Maßnahmen der DAWI zu verteuern. Die Richtlinie lässt an dieser Stelle ausdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, „welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten.“

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 mit § 491 Absatz 2 Nummer 5 BGB aus dem Anwendungsbereich des Verbraucher-

schutzes eine Ausnahmenvorschrift zugunsten der Förderinstitute geschaffen wurde. Der in § 491 Absatz 2 Nummer 5 BGB enthaltene Ausnahmetatbestand bezieht sich allerdings lediglich auf die für Verbraucherdarlehen geltenden Regelungen. Unter anderem sind die Regelungen für Fernabsatzgeschäfte (Haustürgeschäfte sind bei Förderinstituten wohl eher sehr selten) davon nicht erfasst, da sie sich in den §§ 312b ff. BGB befinden. Diese bedingen ebenfalls ein erhebliches Maß an bürokratischem Zusatzaufwand, wenn dieser auch nicht ganz den Umfang der Vorschriften für Verbraucherdarlehen erreicht, so ist er doch in weiten Bereichen damit deckungsgleich. Es wird daher zur Vermeidung nicht unerheblichen Aufwandes für die Einhaltung nicht erforderlicher Verbraucherschutzvorschriften für angezeigt gehalten, eine gleichwertige Ausnahme unter anderem auch für den Bereich des Fernabsatzrechts zu schaffen. Die für die damalige Ausnahme sprechenden Gründe können entsprechend herangezogen werden.

17. Zu Artikel 5

- a) Der Bundesrat hält die Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Artikel 5 für nicht ausreichend. Nach Artikel 23 der Verbraucherrechterichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung der Richtlinie sichergestellt wird. Die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verbände haben in der Praxis jedoch Schwierigkeiten, lauterkeitsrechtliche Rechtsinstrumente, wie insbesondere die Gewinnabschöpfung gemäß § 10 UWG, erfolgreich geltend zu machen.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Gewinnabschöpfung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 UWG ausreichen sollte, wenn der Unternehmer eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch im Interesse des fairen Wettbewerbs darf sich grundsätzlich keinerlei gesetzeswidriges unlauteres Handeln lohnen. Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Erlöse ist daher verschuldensunabhängig gerechtfertigt. Auch sollten die nach dem UWG klagebefugten Verbände und Einrichtungen berechtigt sein, zur effektiven Durchsetzung des Anspruchs auf Gewinnabschöpfung die Höhe des rechtswidrig erlangten Erlöses zu schätzen (§ 287 ZPO). Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die Regelungen in § 10 Absatz 1 UWG entsprechend anzupassen sind.

- c) Der Bundesrat hält eine Zahlung der abgeschöpften Gewinne an den Bundeshaushalt für nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat regt an, diese Mittel zur Stärkung der Verbraucherarbeit einzusetzen.

18. Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 Satz 3 – neu – PAngV)

In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b ist dem § 1 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Soweit die vorherige Angabe dieser Kosten in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, auf Grund derer der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann.“

Begründung

Es sollen in § 1 Absatz 2 Satz 2 der Preisangabenverordnung die Informationspflichten im Fernabsatz bezogen auf zusätzlich anfallende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten an die Regelungen der Verbraucherrechterichtlinie angepasst werden. Mit der Anpassung ergibt sich eine Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition von Verbrauchern. Nach geltendem Recht ist der Unternehmer verpflichtet, sofern die Angabe zusätzlicher Liefer- und Versandkosten nicht möglich ist, nähere Einzelheiten der Berechnung anzugeben, auf Grund derer der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann.

Oftmals hängt die Höhe der Kosten von den Umständen ab, wie z. B. Einzel- oder Sammelbestellung und Art der Versendung. Soweit daher die vorherige Angabe der Kosten in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sollten zumindest die näheren Einzelheiten der Berechnung angegeben werden, so dass der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann. Ansonsten hätten Verbraucher keinerlei Anhaltspunkte mehr, in welcher Größenordnung sie mit zusätzlichen Kosten zu rechnen haben.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Satz 1 der Verbraucherrechterichtlinie hat der Unternehmer den Verbraucher über ggf. zusätzlich anfallende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können, zu informieren. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Satz 3 ist er darüber hinaus verpflichtet, in diesen Fällen die Art der Preisberechnung anzugeben. Der Vorschlag dient der Umsetzung dieser Vorgabe aus der Verbraucherrechterichtlinie.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312 Absatz 2 Nummer 1, § 312g Absatz 2 Nummer 13 BGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, notariell beurkundete Verträge generell vom Anwendungsbereich der Vorschriften des Kapitels 1 und 2 des Untertitels 2 auszunehmen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. In Bezug auf notariell beurkundete Verträge über Finanzdienstleistungen sieht die Bundesregierung allerdings wegen europarechtlicher Vorgaben keinen Spielraum.

Verträge, „die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt“, nimmt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Verbraucherrechterichtlinie vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Die Mitgliedstaaten sind daher in diesem Bereich frei, die innerstaatliche Rechtslage zu gestalten. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besteht bei notariell beurkundeten Verträgen – soweit es sich nicht um Verträge über Finanzdienstleistungen handelt – kein Widerrufsrecht. Notariell beurkundete Verträge, bei denen das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer der Vertragserklärungen vorschreibt, sind darüber hinaus nach § 312 Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) von dem Anwendungsbereich der Informationspflichten befreit. Die Anwendbarkeit der Informationspflichten bei nicht beurkundungspflichtigen Verträgen soll gewährleisten, dass der Verbraucher auch im Fall der freiwilligen Beurkundung von dem Unternehmer die notwendigen Informationen erhält.

Für notariell beurkundete Verträge über Finanzdienstleistungen sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung Sonderregelungen vor. Diese unterliegen grundsätzlich den Informationspflichten, sind aber vom Widerrufsrecht ausgenommen, wenn das Gesetz notarielle Beurkundung des Vertrags vorschreibt und der Notar bestätigt, dass die für den Vertrag geltenden Informationspflichten eingehalten sind.

Die Bundesregierung ist insoweit an die Vorgaben der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (2002/65/EG) und der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge (2008/48/EG) gebunden. Beide Richtlinien lassen bei notariell beurkundeten Verträgen über Finanzdienstleistungen einen Ausschluss des Widerrufsrechts zu (Artikel 14 Absatz 6 der Verbraucherkreditrichtlinie, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie). Voraussetzung für einen Ausschluss des Widerrufsrechts ist jedoch nach beiden Richt-

linien, dass der Notar die Einhaltung der Informationspflichten bestätigt. Nach Artikel 14 Absatz 6 der neueren Verbraucherkreditrichtlinie ist darüber hinaus ein Ausschluss des Widerrufsrechts nur möglich, wenn ein beurkundungspflichtiges Geschäft vorliegt. Die Bundesregierung hat sich entschlossen, diese zusätzliche, für Verbraucher kredite verpflichtende Einschränkung für alle Finanzdienstleistungen zu übernehmen, um eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312 Absatz 2 Nummer 3 BGB)

Dem Vorschlag, nur Verträge über den Bau von neuen Gebäuden, nicht jedoch Verträge über erhebliche Umbaumaßnahmen vom Anwendungsbereich auszunehmen, wird nicht zugestimmt.

Die in der Verbraucherrechterichtlinie vorgesehene Ausnahme für Verträge über den Bau von neuen Gebäuden und Verträge über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden soll zum einen dem Umstand Rechnung tragen, dass die vorvertraglichen Informationspflichten nicht auf Bauverträge zugeschnitten und auch nicht ausreichend sind. Viele Mitgliedstaaten haben hier bereits spezielle Vorschriften, für die Bundesrepublik Deutschland wird wahrscheinlich die beim Bundesministerium der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe „Bauvertragsrecht“ die Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher vorschlagen, die als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet werden soll.

Zum anderen geht die Richtlinie davon aus, dass bei den genannten großen Bauverträgen kein Bedarf für ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, weil ein Verbraucher einen Vertrag dieser Größenordnung äußerst selten und schon wegen der erforderlichen Finanzierung in der Regel nicht übereilt abschließen wird. Beide Aspekte sind sowohl bei Verträgen über den Bau von neuen Gebäuden als auch bei erheblichen Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden relevant. Es wäre nicht verständlich, wenn beim Bau eines neuen Gebäudes das Widerrufsrecht ausgeschlossen wäre, nicht jedoch bei einer vollständigen Entkernung und dem Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes.

Was mit Blick auf den vorgenannten Zweck unter einer erheblichen Umbaumaßnahme zu verstehen ist, wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie und daran anknüpfend in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung näher erläutert. Der Begriff ist hiernach im Sinne des Verbraucherschutzes eng auszulegen. Nur solche Umbaumaßnahmen werden erfasst, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, bei denen also beispielsweise nur die Fassade eines bestehenden Gebäudes erhalten bleibt (Richtlinie 2011/83/E, Erwägungsgrund 26; Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 312 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E). Maßgeblich sind mithin Umfang und Komplexität des Eingriffs sowie das Ausmaß des Eingriffs in die bauli-

che Substanz des Gebäudes (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 312 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E).

Die Auslegung des Begriffs „erhebliche Umbaumaßnahmen“ mag im Einzelfall Auslegungsschwierigkeiten auslösen. Diese dürften jedoch für die Rechtsprechung anhand von Sinn und Zweck der Ausnahme lösbar sein. Eindeutig keine „erheblichen Umbaumaßnahmen“ stellen die in der Stellungnahme des Bundesrates angeführten Dachdeckerarbeiten dar. Es handelt sich weder um Umbaumaßnahmen noch um erhebliche Baumaßnahmen. Das wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung klar gestellt. Die Befürchtung des Bundesrates, dass unseriöse Dachdeckerfirmen, die ihre Leistungen an der Haustür anbieten, von der Ausnahme profitieren könnten, erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB)

Der Vorschlag, Verträge über Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, nicht vom Anwendungsbereich auszunehmen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Bundesregierung ist bei ihrem Regelungsvorschlag von folgenden Überlegungen ausgegangen: Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie nimmt die Verträge über Pauschalreisen mit Blick auf die Besonderheiten dieser Verträge vollständig von ihrem Anwendungsbereich aus. So enthält die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen speziellere vorvertragliche Informationspflichten für Pauschalreisen, die teilweise weitergehend sind als die vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie (etwa in Bezug auf Transportmittel, Unterbringung, Pass- und Visumserfordernisse). Das deutsche Recht hat diese in den §§ 4 und 5 der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) umgesetzt. Würden die Informationspflichten der BGB-InfoV und die Informationspflichten dieses Entwurfs nebeneinander auf Verträge über Pauschalreisen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, anwendbar sein, müsste das Verhältnis dieser vorvertraglichen Informationspflichten zueinander geklärt werden. Für Unternehmer und Verbraucher entstände im Einzelfall Rechtsunsicherheit darüber, welche Informationen der Unternehmer dem Verbraucher vorvertraglich erteilen müsste.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Widerrufs schließt bereits § 312b Absatz 3 Nummer 6 BGB im geltenden Recht diese Möglichkeit für Pauschalreiseverträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, aus. Geprüft werden sollte allerdings, ob ein kürzeres Widerrufsrecht eingeführt werden kann, das so beschaffen ist, dass die Reiseveranstalter es regelmäßig vertraglich an die einzelnen Leistungserbringer weitergeben können. Die Einführung eines solchen Rechts wird im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie erörtert werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 5 – §§ 312a und 312b BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Definitionen der besonderen Vertriebsformen

in den §§ 312a und 312b BGB-E von Kapitel 1 an die Spitze des Kapitels 2 zu verschieben.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312b Absatz 1 BGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, in § 312b Absatz 1 BGB-E die Wörter „bis einschließlich des Vertragsschlusses“ durch die Wörter „vor und bei Vertragsschluss“ zu ersetzen, in modifizierter Form zu.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 312b Absatz 1 BGB-E liegt ein Fernabsatzvertrag vor, wenn der Verbraucher die Geschäftsräume des Unternehmers lediglich zum Zwecke der Information über die Waren oder Dienstleistungen aufsucht und anschließend den Vertrag aus der Ferne verhandelt oder abschließt. Kein Fernabsatzvertrag liegt dagegen vor, wenn der Verbraucher in den Geschäftsräumen des Unternehmers über einen konkreten Vertrag verhandelt, diesen aber erst später über ein Fernkommunikationsmittel abschließt.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass diese Differenzierung im Gesetzestext klarer zum Ausdruck kommen sollte. Sie steht daher einer sprachlichen Änderung des § 312b Absatz 1 BGB-E aufgeschlossen gegenüber. Besser als durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ließe sich eine Präzisierung nach Ansicht der Bundesregierung jedoch durch die Formulierung „für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss“ erreichen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312b1 – neu – BGB)

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates Bedenken, in das Bürgerliche Gesetzbuch für telefonisch geschlossene Verträge eine Regelung einzuführen, die in der öffentlichen Diskussion als „Bestätigungslösung“ bezeichnet wird.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist in der Praxis schwer handhabbar. Hat der Unternehmer den Anruf nicht oder nicht zu Werbezwecken veranlasst oder liegt eine wirksame Einwilligung des Verbrauchers in den Telefonanruf vor, ist eine telefonisch abgegebene Willenserklärung des Verbrauchers auch ohne Bestätigung in Textform wirksam. Beim Verbraucher rufen diese Ausnahmen Unsicherheit darüber hervor, ob der konkrete von ihm telefonisch geschlossene Vertrag der Bestätigung bedarf. Zudem wird die Frage, ob eine wirksame Einwilligung des Verbrauchers im Zeitpunkt des Anrufs vorliegt, weder für den Unternehmer noch für den Verbraucher immer einfach zu beantworten sein. Dies gilt zum Beispiel in Fällen, in denen eine zunächst wirksame Einwilligung des Verbrauchers in Telefonwerbung nach Verstreichen einer längeren Zeitspanne nicht mehr wirksam ist oder in denen der konkrete Werbeanruf von einer tatsächlich abgegebenen Einwilligung inhaltlich nicht mehr erfasst wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312c Absatz 2 Satz 1a – neu – BGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, § 312c Absatz 2 BGB-E, der allgemeine Informationspflichten für Verbraucherverträge regelt, um eine Regelung

zu ergänzen, die anordnet, dass die in Erfüllung dieser Informationspflichten gegebenen Informationen Inhalt des Vertrags werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Verbraucherrechtlichrichtlinie und der Gesetzentwurf der Bundesregierung sehen eine solche Regelung nur für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge vor (Artikel 6 Absatz 5, umgesetzt in § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E). Bei Verbraucherverträgen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten im deutschen Recht für die Bestimmung des Vertragsinhalts die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts. Viele der in Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfsfassung (EGBGB-E) genannten Informationen sind als *essentialia negotii* nach den allgemeinen Regelungen des Vertragsrechts notwendiger Bestandteil der Vertragserklärungen. Wenn nach Artikel 246 EGBGB-E zu erteilende Informationen Teil der Vertragserklärungen der Parteien sind, werden sie schon nach allgemeinen Grundsätzen Vertragsinhalt. Die geforderte Regelung ist insofern also nicht notwendig. Bei anderen in Artikel 246 EGBGB-E genannten Informationen, wie zum Beispiel Angaben über das Beschwerdeverfahren oder Hinweise auf Gesetzesrecht, ist es rechtlich unerheblich, ob sie Teil des Vertrags sind. Eine Regelung, die solche Informationen zum Vertragsinhalt erklärt, erscheint der Bundesregierung nicht zweckmäßig.

Anders als die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 246a EGBGB-E stehen die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 246 EGBGB-E dem Verbraucher nicht auf einem dauerhaften Datenträger perpetuiert zur Verfügung. Dies führt zu erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der erteilten Informationen. Diese Unsicherheit würde in die Verträge getragen, wenn für alle Verbraucherverträge eine § 312d Absatz 1 Satz 2 BGB-E vergleichbare Regelung vorgesehen würde.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 5 – § 312c Absatz 5 Satz 2, 3 – neu –, 4 – neu – BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Gegen den vorgeschlagenen § 312c Absatz 5 Satz 2 – neu – BGB spricht zunächst, dass der Wortlaut des Artikels 22 der Richtlinie nicht voraussetzt, dass die Zustimmung des Verbrauchers auch „gesondert“ erfolgen muss. Die Übernahme des Vorschlags könnte daher gegen Artikel 22 der Richtlinie verstoßen, von dem nach Artikel 4 der Richtlinie nicht abgewichen werden darf.

Hinzu kommt, dass der Bezugspunkt der gesonderten und ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers nach dem Vorschlag nicht klar ist. Satz 2 – neu – sieht vor, dass eine ausdrückliche Vereinbarung nach Satz 1 bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen nur dann vorliegt, wenn der Verbraucher „ihr“ gesondert und ausdrücklich zustimmt. Sollte der Bundesrat mit „... ihr ...“ auf die „... Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen ...“ Bezug nehmen, könnte der Vorschlag bedeuten, dass der Verbraucher einem vorformulierten Vertrag, der eine oder mehrere entgeltpflichtige Nebenleistungen beinhaltet, nur insgesamt ausdrücklich zustimmen muss. Für eine solche Regelung wäre jedoch keine Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erforderlich. Sollte der Bundesrat mit „...

ihr ...“ hingegen auf „... entgeltliche Nebenleistung ...“ in Satz 1 Bezug nehmen wollen, wofür die Begründung des Vorschlags spricht, bedeutete dies, dass mit einem Verbraucher jede einzelne vorformulierte Vertragsbestimmung, die eine entgeltpflichtige Nebenleistung vorsieht, gesondert und ausdrücklich vereinbart werden müsste. Die Bundesregierung hält eine solche Regelung, die sich auf fast alle Verbraucherverträge auswirken würde, da diese regelmäßig vorformulierte Vertragsbedingungen enthalten, für nicht praktikabel und neben der AGB-Kontrolle nicht für erforderlich.

Gegen die Verwendung des weiteren Begriffs „vorausgewählte Option“ in § 312c Absatz 5 Satz 3 – neu – BGB spricht, dass auch die Richtlinie selbst den engeren Begriff „Voreinstellung“ verwendet. Von einer „Voreinstellung“ lässt sich begrifflich nur im Zusammenhang mit elektronischem Geschäftsverkehr sprechen. Dies entspricht dem Ziel von Artikel 22 der Richtlinie, die unbeabsichtigte Vereinbarung von entgeltlichen Nebenleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr zu begrenzen. Hier passiert es besonders leicht, dass der Verbraucher ein gesetztes Kreuz oder „Häkchen“ übersieht und so eine Nebenleistung (mit-)bestellt, die er gar nicht haben möchte. Ein weitergehender Schutz des Verbrauchers auch außerhalb des elektronischen Geschäftsverkehrs ist in den Verhandlungen der Richtlinie weder diskutiert worden noch besteht hierfür ein vergleichbares Schutzbedürfnis des Verbrauchers. Unterbreitet ein Unternehmer dem Verbraucher ein schriftliches Angebot, in dem auch eine entgeltpflichtige Nebenleistung angeboten wird, ist der Verbraucher regelmäßig besser dazu in der Lage, sich einen genauen Überblick über das Angebot des Unternehmers zu machen, als bei einem Vertragsschluss im Internet. Schließlich würde eine Übernahme des Vorschlags des Bundesrates zu nicht unerheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So würde sich die Frage stellen, in welchen Fällen der Unternehmer bei einem schriftlichen vorformulierten Vertrag eine Nebenleistung „vorausgewählt“ hätte und wann nicht. Wäre es ausreichend, dass der vom Unternehmer verwendete Vordruck bereits ein Kreuz, „Häkchen“ oder eine andersgeartete Zustimmung des Verbrauchers zur entgeltpflichtigen Nebenleistung enthält, oder wäre erforderlich, dass der Unternehmer vor den Verhandlungen mit dem Verbraucher etwas an dem Vordruck ändert, etwa handschriftlich ein „Häkchen“ vor die Nebenleistung setzt?

Gegen das vorgeschlagene Genehmigungsrecht des Verbrauchers nach § 312c Absatz 5 Satz 4 – neu – BGB spricht, dass es keine Nebenleistungsvereinbarung gibt, die genehmigt werden könnte. Was nach § 312c Absatz 5 Satz 1 BGB-E nicht Vertragsbestandteil ist, kann auch nicht nachträglich durch Genehmigung einer Vertragspartei dazu gemacht werden. Gemäß § 312c Absatz 6 BGB-E wird der Vertrag ohne die Verpflichtung des Unternehmers zur entgeltpflichtigen Nebenleistung wirksam. Es besteht auch kein Bedarf, die Rechtsfolgen in § 312c Absatz 5 BGB-E so zu regeln, dass der Verbraucher einseitig über die Wirksamkeit der Nebenleistungsvereinbarung entscheiden kann. Den Parteien steht es frei, den Vertrag nachträglich durch eine Vereinbarung um die entgeltpflichtige Nebenleistung des Unternehmers zu ergänzen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 7 – § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates zu, die Verweisung in § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB-E zu präzisieren.

Nach § 358 Absatz 4 Satz 1 BGB-E sind auf die Rückabwicklung eines verbundenen Vertrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre. Als Grundnorm kommt bei allen verbundenen Verträgen § 355 Absatz 3 BGB-E zur Anwendung. Welche der Vorschriften der §§ 357 bis 357c BGB daneben zur Anwendung kommt, soll sich grundsätzlich nach dem Inhalt des Vertrags unabhängig von der Vertriebsform richten. Werden mit dem verbundenen Vertrag Waren oder Dienstleistungen erworben, gelten die Rechtsfolgen des § 357 BGB-E entsprechend. Für Verträge über Finanzdienstleistungen findet neben § 355 Absatz 3 BGB-E die Vorschrift des § 357a BGB-E Anwendung. Handelt es sich bei dem verbundenen Vertrag um einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag, einen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, einen Vermittlungsvertrag oder ein Tauschsystemvertrag, gilt § 357b BGB-E entsprechend. Bei einem verbundenen Ratenlieferungsvertrag ist zu differenzieren: § 357c BGB-E findet nur Anwendung, wenn es sich bei dem Ratenlieferungsvertrag nicht um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handelt. Liegt dagegen ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag oder ein Fernabsatzvertrag vor, findet § 357 BGB-E entsprechende Anwendung.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, § 358 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu präzisieren:

„Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags finden unabhängig von der Vertriebsform § 355 Absatz 3 und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ 357 bis 357b entsprechende Anwendung. Ist der verbundene Vertrag ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, ist neben § 355 Absatz 3 auch § 357 entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § 355 Absatz 3 und § 357c entsprechend.“

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 7 – § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates zu, die Verweisung in § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E zu präzisieren.

Die Bundesregierung schlägt vor, in § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E auf die oben vorgeschlagene Regelung des § 358 Absatz 4 Satz 1 und 2 zu verweisen. § 360 Absatz 1 Satz 2 BGB-E würde dann wie folgt lauten:

„Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags ist § 358 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB-E anzuwenden.“

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – § 443 Absatz 1 BGB)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 8 – § 443 BGB)

Dem Vorschlag, ausdrücklich zu regeln, dass ein Verbraucher bei Inanspruchnahme einer Herstellergarantie weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen in seinen gesetzlichen Mängelhaftungsrechten gegenüber dem Verkäufer behindert wird, wird nicht zugestimmt.

Zwar teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, dass ein Verbraucher wirksam davor geschützt werden muss, durch unzutreffende Angaben des Verkäufers an einer wirksamen Geltendmachung seiner gesetzlichen Mängelhaftungsrechte gehindert zu werden. Die Bundesregierung hält aber das bereits geltende Recht für ausreichend, um einen solchen Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Kommt es beispielsweise zu einer Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen eines Verbrauchers gegen den Verkäufer, weil dieser dem Verbraucher unzutreffender Weise gesagt hat, er müsse sich wegen des Mangels an den Hersteller wenden, stehen dem Käufer gegen den Verkäufer Sekundäransprüche zu. In Betracht kommt insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz (§§ 280 ff. BGB) wegen Verletzung vertraglicher Leistungstreue- und Aufklärungspflichten (§ 241 Absatz 2 BGB).

Solches Fehlverhalten des Verkäufers kann auch Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) begründen. Unzutreffende Angaben eines Verkäufers über die Mängelhaftungsrechte des Verbrauchers sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 UWG irreführende geschäftliche Handlungen. Die nach § 8 Absatz 3 UWG zur Anspruchsverfolgung Berechtigten, wie etwa Verbraucherverbände, können in einem solchen Fall beispielsweise Unterlassungsansprüche im Wege der Abmahnung oder eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Verkäufer geltend machen (§§ 8 Absatz 1 und 2, 12 ff. UWG). Vergleichbare Unterlassungsansprüche stehen den nach § 3 UKlaG berechtigten Stellen auch nach § 2 UKlaG zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 9 – § 474 Absatz 3 BGB)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in modifizierter Form zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die vorgeschlagene Abweichung vom Fälligkeitszeitpunkt des § 271 Absatz 1 BGB auf die primären Leistungspflichten des § 433 BGB beschränkt werden sollte. Hierfür spricht, dass die rein objektiven Anforderungen an eine sofortige Leistung zumindest im Einzelfall einfacher zu bestimmen sind als die auch subjektiven an eine unverzügliche Leistung.

Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, dass der sachlich berechtigte Vorschlag des Bundesrates rechtstechnisch kürzer umgesetzt werden kann. Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, die Abweichung vom Fälligkeitszeitpunkt des § 271 Absatz 1 BGB für den Verbraucher und den Unternehmer in zwei voneinander getrennten Sätzen zu regeln.

Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung des Artikels 1 Nummer 9 (§ 474 Absatz 3 BGB) vor:

„Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur unverzüglich verlangen. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.“

Zu Nummer 14 (Artikel 1 allgemein)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass bei Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs mit einer längerfristigen Bindung ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers bestehen kann. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit prüfen, die Vorschrift des § 312 Absatz 2 Nummer 8 BGB-E auf Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden, zu beschränken, die ein einmaliges Austauschverhältnis zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 – Ein- und Ausbaurkosten bei Nacherfüllung)

Dem Vorschlag des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Recht der kaufrechtlichen Nacherfüllung im Hinblick auf die Ein- und Ausbaurkosten einer interessengerechten Neuregelung bedarf, wird nicht zugestimmt.

Der noch im Referentenentwurf vom 19. September 2012 enthaltene Vorschlag zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09) zum Umfang des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs eines Verbrauchers hat sehr unterschiedliche Stellungnahmen zu der Frage ausgelöst, ob und ggf. wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen ist. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob ein um die Aus- und Einbauleistungen erweiterter Nacherfüllungsanspruch nur für Verbrauchsgüterkaufverträge oder für alle Kaufverträge eingeführt werden soll. Mit Blick darauf schlägt die Bundesregierung vor, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht zusammen mit der Verbraucherrechterichtlinie umzusetzen. Während die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 13. Dezember 2013 erlassen müssen, besteht für eine mögliche Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs keine vergleichbare Frist. Gegen einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf spricht auch, dass der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen vom 21. Dezember 2011 (Az. VIII ZR 70/08) und 17. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 226/11) der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bereits auf der Grundlage des bestehenden Gesetzes volle Geltung verschafft hat.

Die Herausnahme des Vorschlags zur Umsetzung der Entscheidung des Gerichtshofs aus dem Gesetzentwurf erlaubt es der Bundesregierung, das „Ob“ und ggf. „Wie“ einer solchen Umsetzung noch einmal gründlich und ohne Zeitdruck

unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu diesem Thema zu prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 und 2)

Die Bundesregierung prüft, inwieweit die Förderinstitute von Bund und Ländern vom Anwendungsbereich des Artikels 1 und des Artikels 2 ausgenommen werden können.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass bei den in § 491 Absatz 2 Nummer 5 BGB genannten Förderkrediten eine mit normalen Verbrauchergeschäften vergleichbare Situation nicht vorliegt. Verbraucherinteressen wird hier durch die Anforderungen, dass die entsprechenden Darlehen einerseits nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden und andererseits für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen enthalten und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sein darf, hinreichend Rechnung getragen. Deshalb hat sich die Bundesregierung seinerzeit für die dem § 491 Absatz 2 Nummer 5 BGB zugrunde liegende Ausnahme in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe l der Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG eingesetzt und setzt sich gegenwärtig für eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den Verhandlungen für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge ein. Die Bundesregierung gibt aber bereits jetzt zu bedenken, dass die genannte europarechtliche Ausnahme nur von den Anforderungen der Verbraucher-kreditrichtlinie befreit. Die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher enthält eine entsprechende Ausnahme nicht, so dass darauf beruhende Sondervorschriften für den Fernabsatz auch auf Förderkredite anwendbar bleiben müssen. Die Verbraucher-rechterichtlinie 2011/83/EU wiederum nimmt Finanzdienstleistungen aus ihrem Anwendungsbereich aus, so dass insoweit entsprechende Sondervorschriften ohne Weiteres möglich wären. Es bleibt aber die Frage zu prüfen, ob eine Ungleichbehandlung von Fernabsatz- und Haustürgeschäften bei Förderkrediten tatsächlich sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 17 (Artikel 5)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates zur Überarbeitung der Gewinnabschöpfung im Wettbewerbsrecht zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Eine Überarbeitung der Gewinnabschöpfung im Wettbewerbsrecht kommt nach Ansicht der Bundesregierung erst in Betracht, wenn eine Evaluierung der derzeitigen Rechtslage stattgefunden hat. Diese Evaluierung wird derzeit vorbereitet. Eine Grundlage hierfür wird das von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellte Gutachten zur „Evaluierung der Effekte kollektiver Rechtsschutzinstrumente für Verbraucher im nationalen Recht und rechtliche Bewertung ausgewählter Ansätze zu ihrer Fortentwicklung“ sein.

Zu Nummer 18 (Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b – § 1 Absatz 2 Satz 3 – neu – PAngV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, in § 1 Absatz 2 der Preisangabenverordnung in der Entwurfsfassung die Informationspflichten im Fernabsatz in

Bezug auf zusätzlich anfallende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten um die Pflicht zu ergänzen, in den Fällen, in denen die vorherige Angabe dieser Kosten nicht möglich ist, die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Satz 4 der Verbraucherrechtlichrichtlinie bezieht sich nicht auf Satz 1, sondern auf Satz 3 des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 5 EGBGB-E erfolgt. Die Einführung einer über Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Satz 1 hinausgehenden Informationspflicht in Bezug auf die Berechnung von zusätzlich anfallenden Fracht-, Liefer- oder Versandkosten ist wegen der von der Richtlinie für die Informationspflichten nach Artikel 6 vorgesehenen Vollharmonisierung (vgl. Artikel 4 der Richtlinie) nicht möglich.